



LAND
OBERÖSTERREICH



Tätigkeitsbericht

2016 – 2018



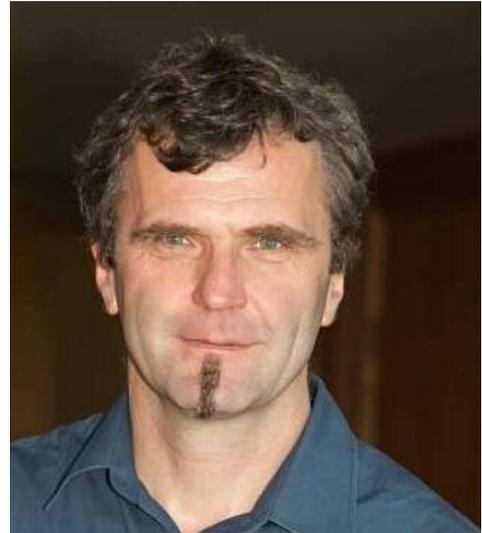
INHALT

Vorwort	Seite 4
Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit	Seite 6
Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft	Seite 6
Parteistellung	Seite 7
Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel	Seite 8
Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich	Seite 8
Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof	Seite 8
Beschwerden, Missstandskontrollen und Beratungen	Seite 9
Homepage und Newsletter	Seite 11
Organisation, Personal, Budget	Seite 12
Arbeitsaufkommen und Statistik	Seite 13
Landesrechtliche Verfahren	Seite 14
Bundesrechtliche Verfahren	Seite 18
Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten	Seite 20
Konferenzen der Umwelthanwaltschaften Österreichs	Seite 20
Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umwelthanwaltschaften in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen	Seite 20
Veranstaltungen	Seite 23
Studien im Auftrag der Oö. Umwelthanwaltschaft	Seite 24
Ausgewählte Beispiele	
- aus dem Bereich "Arten- und Biotopschutz"	Seite 31
- aus dem Bereich "Land- und Forstwirtschaft"	Seite 34
- aus dem Bereich "Gewässer"	Seite 36
- aus dem Bereich "Straßenbau und Verkehr"	Seite 38
- aus dem Bereich "Betriebsanlagen"	Seite 42
- aus dem Bereich "Energie"	Seite 43
- aus dem Bereich "Rohstoffgewinnung und Deponien"	Seite 45
- aus dem Bereich "Luft, Lärm, Geruch"	Seite 48
- aus dem Bereich "Freizeit und Tourismus"	Seite 51
- aus dem Bereich "Bauverfahren"	Seite 53
Rechtsmaterien	Seite 56
Messung und Bewertung von Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich	Seite 60
„Recht der Umwelt“-Artikel: „Sau ist nicht gleich Schwein“	Seite 61
„Recht der Umwelt“-Artikel: „Dritte Piste – Flughafen Wien“	Seite 64
Gender-Erklärung und Impressum	Seite 69

Vorwort

Der Gesetzgeber hat der Oö. Umweltschutzbehörde eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich alle die Vermeidung bzw. Verringerung schädlicher Umwelteinwirkungen und den Ausgleich der Interessen zum Ziel haben.

So spiegelt auch dieser Tätigkeitsbericht über die Jahre 2016, 2017 und 2018 die vielfältigen Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde von der Parteistellung in Behördenverfahren, die Bürgerberatung und Information, die Unterstützung von Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern in ihren Rechten auf Information über Verwaltungsverfahren, Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes und fachliche Beratung, soweit erforderlich auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen, aber auch Projektbegutachtung und Planungsberatung sowie die Vermittlung in Konflikten wider.



Die Oö. Umweltschutzbehörde ist nicht nur in Verfahren direkt oder beratend aktiv: sie holt Gutachten ein, initiiert die Durchführung von Untersuchungen, bringt sich bei der Erarbeitung von Problemlösungen ein, vermittelt für Nachbarn und Umwelt.

Eine Tendenz zeigt sich über die Jahre deutlich:

Der Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach einer fachlich kompetenten und weisungsfreien, politisch unabhängigen Stelle für die Beratung, Information und Orientierung in fachlichen und rechtlichen Fragen nimmt stetig zu. Ein wesentlicher Aspekt der Aufgaben der Oö. Umweltschutzbehörde im Rahmen dieser Tätigkeit ist es, den Betroffenen verständliche Information und gangbare Wege im und außerhalb der behördlichen Verfahren aufzuzeigen und Behörden und Politik zu entlasten.

Der Erhalt eines Grundvertrauens in die interessensausgleichende Natur des Verwaltungsverfahrens ist ein wesentlicher Aspekt der Sicherung des gesellschaftlichen und sozialen Friedens und der Balance zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Dazu leistet die tagtägliche Arbeit der Oö. Umweltschutzbehörde zum Wohle Oberösterreichs und seiner Bürgerinnen und Bürger einen unverzichtbaren Beitrag. Neben den Eckdaten der Oö. Umweltschutzbehörde bietet der vorliegende Bericht einen Überblick und an Hand ausgewählter Vorhaben einen Einblick in unsere Tätigkeit zwischen 2016 und 2018. Möge der Bericht Ihr geneigtes Interesse finden!

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat
Oö. Umweltschutzanwalt

Prinzipien und Schwerpunkte unserer Tätigkeit

Unser breitgefächertes Erfahrungsspektrum belegt immer wieder aufs Neue, dass die tragenden Prinzipien in der Oö. Umweltschutzbehörde in der

- Unabhängigkeit von wirtschaftlichen und politischen Interessen,
- Objektivität und Fairness sowie in der
- Effizienz und Transparenz der Arbeit liegen müssen.

Grundvoraussetzung für die Leistung der Oö. Umweltschutzbehörde ist die Fachkompetenz in ökologischen und umwelttechnischen Belangen sowie im Umwelt- und Verwaltungsrechtsrecht. Unser "Know-how" konnten wir vor allem durch die Spezialisierung unserer Tätigkeit auf bestimmte Arbeitsgebiete und durch die Umsetzung eigener Projekte zur Abklärung von Umweltbelastungen gewinnen.

Über besondere fachliche Kompetenz verfügen wir auf folgenden Gebieten:

- Naturschutzfachliche Beurteilung von Projekten, Lebensraum- und Artenschutz
- Rechtsberatung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Bewertung von Umweltauswirkungen
- Erhebung und Bewertung von Geruchsbelästigungen
- Erhebung und Bewertung von Lärmimmissionen
- Erhebung und Bewertung von Belastungen der Vegetation und des Bodens mit Schwermetallen und anderen Schadstoffen (Biomonitoring).

Rechtliche Stellung und Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde

Allgemeine Rechte und Aufgaben

Die Oö. Umweltschutzbehörde ist eine vom Amt der Oö. Landesregierung getrennte Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne Rechtspersönlichkeit und Behördenstatus.

Der auf die Dauer einer Regierungsperiode bestellte Umweltschutzanwalt ist in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden; diese Weisungsfreiheit gilt auch für die Berichtspflicht und Medieninformationen.

Die Bediensteten der Umweltschutzbehörde sind ausschließlich an die Weisungen des Umweltschutzanwaltes gebunden.

Rechtsgrundlage für den Bestand der Oö. Umweltschutzbehörde ist das Oö. Umweltschutzgesetz 1996.

Die Aufgaben der Oö. Umweltschutzbehörde entsprechen dem Prinzip der Hintanhaltung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt und sind im Oö. Umweltschutzgesetz 1996 folgendermaßen definiert:

- Vertretung der Umweltschutzbelange in landesrechtlichen Verwaltungsverfahren,
- Verfolgung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes,
- Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeglieder bei der Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte,
- Beratung von Gemeindegliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind.

Soweit es erforderlich ist, betrifft dies auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren:

- Begutachtungen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes,
- Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt,
- Informationen über frei zugängliche Umweltdaten.

Der Gesetzgeber hat der Oö. Umweltschutzbehörde eine breite Palette von Aufgaben zugewiesen, welche letztendlich alle die Verringerung bzw. Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zum Ziel haben:

Parteistellung in Behördenverfahren

Parteistellung als Formalpartei in den meisten umweltrelevanten landesrechtlichen und einigen bundesrechtlichen Bewilligungsverfahren. Über die Zulässigkeit einer „ordentlichen Revision“ an den Verwaltungsgerichtshof entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oö.

Bürgerberatung und Information

Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden in ihren Rechten auf Information über Verwaltungsverfahren, Erhebung von Einwendungen im Interesse des Umweltschutzes und fachliche Beratung. Soweit erforderlich auch Durchführung von Informations- bzw. Diskussionsveranstaltungen.

Projektbegutachtung und Planungsberatung

Beratung von Projektwerbern in ökologischen und umwelttechnischen Bereichen im Vorfeld der Behördenverfahren und bei der Projektrealisierung.

Vermittlung in Konflikten

Einholung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, Erarbeitung von Problemlösungen, meditative Tätigkeit für Nachbarn und Umwelt.

Gesetzesbegutachtung

Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen aus der Sicht des Umweltschutzes.

Umweltdaten

Information über frei zugängliche Umweltdaten.



Parteistellung

Nach der früheren Rechtslage hatte die Oö. Umwelthanwaltschaft eine generelle Parteistellung in behördlichen, aufgrund von Landesgesetzen durchzuführenden, antragsbedürftigen Bewilligungsverfahren, die auch die Vermeidung von schädlichen Einwirkun-

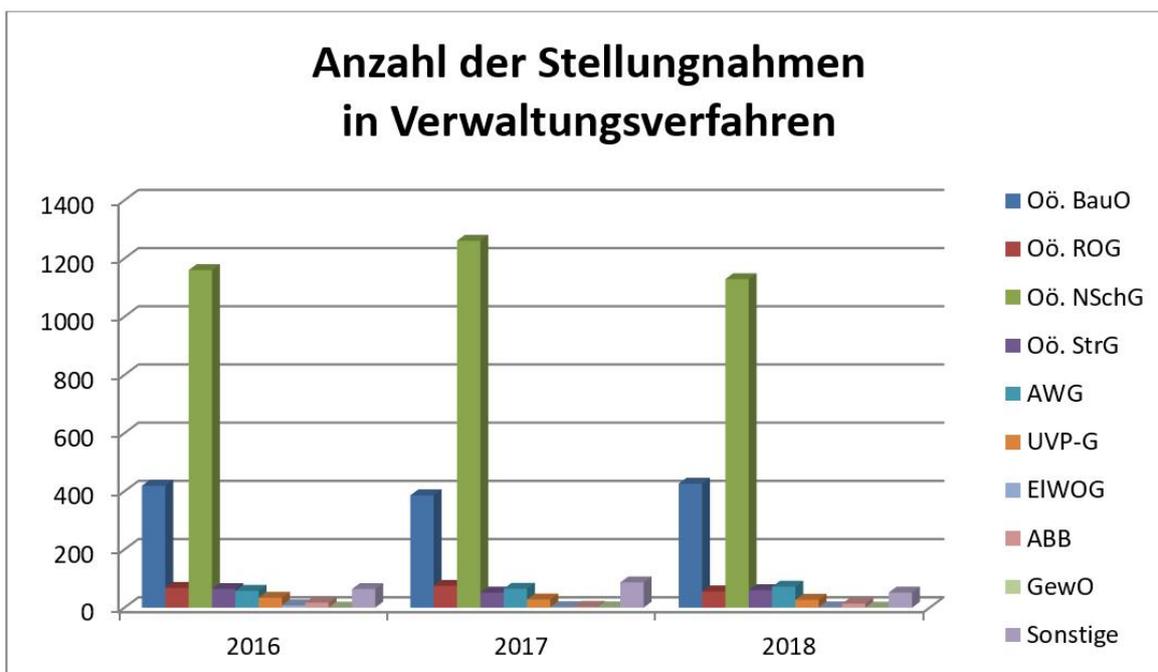
gen auf die Umwelt zum Gegenstand hatten. Durch die Regelung des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 wurde die Parteistellung von einer expliziten Regelung im jeweiligen Materiegesetz abhängig gemacht.

	2016	2017	2018
Rechtsmaterie	Anzahl der Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		
Oö. BauO	419	386	426
Oö. ROG	68	75	56
Oö. NSchG	1160	1261	1129
Oö. StrG	64	52	60
AWG	58	65	72
UVP-G	34	28	27
ELWOG	8	2	1
ABB	17	3	14
GewO	0	1	0
Sonstige (Bundes- und Landesrecht)	64	87	52
GESAMT	1892	1960	1837

Derzeit ist die Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft im landesgesetzlichen Bereich im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, in der Oö. Bauordnung 1994, im Oö. Straßengesetz 1991, Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, im Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1979, Oö. Einfuhrungsrechtsgesetz und im Oö. Starkstromwegegesetz 1970 verankert. Klargestellt ist auch die Möglichkeit des Verzichtes auf die Parteienrechte.

Im bundesrechtlichen Bereich wird dem Oö. Umwelthanwalt im Umweltmanagement-Gesetz 2001, im UVP-G 2000 und im AWG 2002 eine Parteistellung eingeräumt.

Auf landes- und bundesrechtlicher Ebene besteht auch ein Beschwerderecht gemäß den Bestimmungen des Bundes- und Landes-Umwelthaftungsgesetzes.



Ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel

In Wahrnehmung unserer Parteistellung ist auch die Möglichkeit des Ergreifens von Rechtsmitteln inkludiert; während des Berichtszeitraumes wurden pro Jahr durchschnittlich 5 Berufungen (II. Instanz) bzw. Beschwerden an das LVwG Oö., BVwG sowie Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Stellt man die durchschnittliche Anzahl an Berufungen/Beschwerden/Revisionen der jährlichen Anzahl von rund 2000 Stellungnahmen als Partei in den verschiedenen Verwaltungsverfahren gegenüber, so ist dieser geringe Prozentsatz lediglich ein Zeichen dafür, dass die Mehrzahl an Rechtskonflikten auf Ebene der Verwaltungsbehörden erster Instanz behoben werden konnten. Seit 1. Jänner 2014 ist in Oberösterreich also (wie in jedem anderen Bundesland auch) eine Gerichtsinstanz - das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich - zuständig, die öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in der Regel durch eine Entscheidung in der Sache selbst erledigt. Dadurch rückt der gerichtliche Rechtsschutz näher an die Bürgerinnen und Bürger heran und ist für diese leichter und schneller erreichbar. Es bedarf somit grundsätzlich - vom eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden abgesehen - keines Durchlaufens eines administrativen Instanzenzuges; der Rechtsschutz erfolgt insoweit ausschließlich durch die Verwaltungsgerichte: anstelle der Unabhängigen Verwaltungssenate und zahlreicher weiterer Sonderbehörden stellen seit 1. Jänner 2014 neun Verwaltungsgerichte in den Bundesländern und zusätzlich ein allgemeines Verwaltungsgericht des Bundes sowie ein Bundesfinanzgericht den Rechtsschutz in Verwaltungsangelegenheiten sicher.

Beschwerderecht an das Bundesverwaltungsgericht sowie an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I 51/2012, wurden die bundesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich geschaffen. Durch diese Reform wird im Wesentlichen den aus der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie aus der Europäischen Grundrechte-Charta resultierenden Vorgaben entsprochen.

Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof

Mit Einführung des Beschwerderechtes an den Verwaltungsgerichtshof steht der Oö. Umweltschutz als Körperschaft des öffentlichen Rechts das erforderliche Instrumentarium der Revision - quasi als Interessensvertretung des Umweltschutzes auch nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges - zur Verfügung.

	2016	2017	2018
Gesamtanzahl der Stellungnahmen	1892	1960	1837
Summe der negativen Stellungnahmen	112	83	92
Berufungen / Beschwerden / Revisionen	8	6	3

Beschwerden, Missstandskontrollen und Beratungen

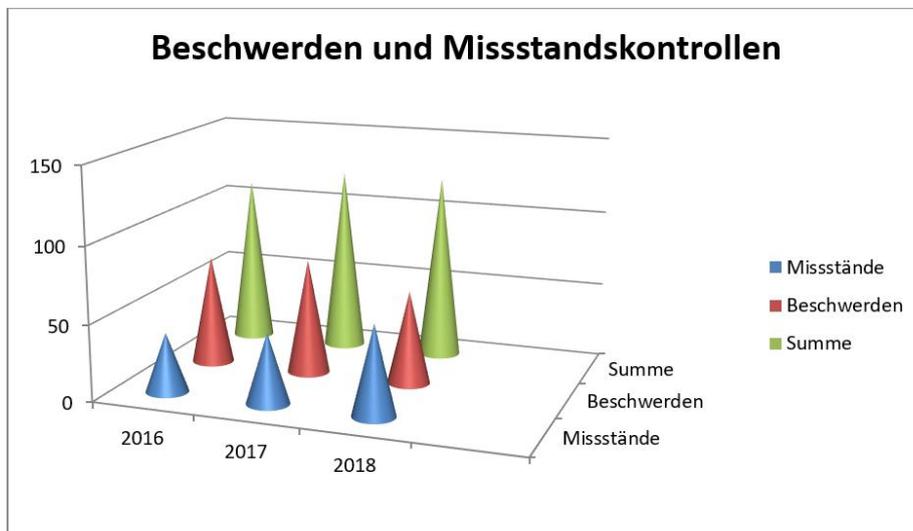
Im Rahmen der Missstandskontrolle hat die Oö. Umweltschutzbehörde bei begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung landesgesetzlicher Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, den entsprechenden Sachverhalt bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Ausübung dieser Missstandskontrollbefugnis basiert zum überwiegenden Teil aus dem Herantragen von Beschwerden an die Oö. Umweltschutzbehörde sowie auch aus eigener Wahrnehmung.

Der Verpflichtung der angerufenen Behörde, Auskunft darüber zu geben, ob und welche Veranlassungen in der aufgezeigten Angelegenheit getroffen wurden, wird zumeist nur sehr zögerlich entsprochen.

Aktenkundige Missstände und Beschwerdefälle			
	2016	2017	2018
Anzahl / Jahr	111	122	122

Dies mag gegebenenfalls durchaus in der Dauer des Ermittlungsverfahrens liegen; mancherorts wird jedoch auch fehlendes Engagement in der Problemlösung geortet. Wir sehen unsere vorrangige Aufgabe nicht darin, "Umweltsünder" an den Pranger zu stellen, denn häufig ist der Verursacher eines Umweltproblems ebenfalls an einer Lösung interessiert.

Unser Aufgabenschwerpunkt liegt vor allem darin, gemeinsam getragene Lösungen zu finden und ihre Umsetzung voran zu bringen. Gelingt dies nicht bzw. liegen Umweltprobleme und Missstände von größerer bzw. allgemeiner Bedeutung vor, so können wir uns auch veranlasst sehen, die Öffentlichkeit zu informieren.



Die Oö. Umweltschutzbehörde ist Ansprechpartnerin für - im weitesten Sinne - umweltbezogene Beschwerden. Eine schwerpunktmäßige Einordnung kann folgendermaßen getroffen werden:

- Belästigungen/Beeinträchtigungen aus gewerblichen Betriebsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen und der Intensivtierhaltung,
- konsenslose Abfallablagerungen, Abwassereinleitungen, etc.
- befürchtete Auswirkungen auf die Gesundheit durch Körperschallimmissionen,
- Widmungskonflikte,
- Belästigungen/Beeinträchtigungen durch zunehmenden KFZ-Verkehr,
- Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Die Zahl der aktenkundigen Beschwerdefälle - das sind Beschwerden, die *wesentliche* Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde auslösen - sind gegenüber dem letzten Berichtszeitraum leicht rückläufig. Die Anzahl der aktenmäßig erfassten Beschwerdefälle allein sagt jedoch nichts über die "Qualität" und den Bearbeitungsaufwand aus. Es zeigt sich, dass Sachverhalte zunehmend komplexer werden und die Lösung von Problemen in Folge mehr Ressourcen bindet. Die Erfahrung im Beschwerdemanagement bringt es aber auch mit sich, dass manche Fälle rasch und unbürokratisch erledigt werden können. Neben fachlicher Kompetenz sind menschliches Geschick und Fingerspitzengefühl gefragt. In einer ganzen Reihe von Fällen ergaben und ergeben „einfach anmutende“ Beschwerden über Belästigungen im Nachbarschaftsbereich sich über mehrere Jahre erstreckende Aktivitäten der Oö. Umweltschutzbehörde (Geruchsbegehungen, Lärmmessungen, etc.).

Die bei der Oö. Umweltschutzbehörde einlangenden, umweltrelevanten Beschwerden lassen sich in 3 typische Fallkonstellationen einteilen:

- *Es geht um eine klar abgrenzbare Fragestellung:*
Der Sachverhalt ist bekannt/leicht ermittelbar und mit einfachen Mitteln (zB Lokalaugenschein, Sachverhaltsbeurteilung, Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde) zu behandeln. Zumeist ist den Beschwerdeführern schon mit einer vertieften Information (zB Projektbeurteilung, Rechtsberatung) geholfen.
- *Die Verfolgung der Beschwerde erfordert eine vorgelagerte Abklärung des Sachverhaltes:*
Handelt es sich zB um eine Lärmbeschwerde, so ist die Durchführung von Lärmmessungen erforderlich, deren Ergebnisse über die weitere Vorgangsweise entscheiden.
- *Es geht um Probleme, die von der Oö. Umweltschutzbehörde allein kaum gelöst werden können:* Dazu zählen etwa Beschwerden über vermutete, gesundheitliche Auswirkungen in Folge der Errichtung von GSM-Sendestationen oder äußerst empfindliche Reaktionen gegenüber Körperschall.

Die Oö. Umweltschutzbehörde verfügt über ein Schallpegelmessgerät und einen entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter auf dem Lärmsektor, wodurch wir auf Lärmbeschwerden rasch reagieren können und für eine messtechnische Abklärung nicht bzw. nur fallweise auf externe Zivilingenieurbüros zurückgreifen müssen. Seit Anschaffung des Lärmmesssystems wurden bereits zahlreiche Beschwerden aus den verschiedensten Bereichen behandelt. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Oö. Umweltschutzbehörde lag und liegt im Bereich der Feststellung und Sanierung von Geruchsbelästigungen, wo zum Teil sehr aufwändige, eigene Erhebungen durchgeführt und beachtliche Erfolge erzielt wurden. "Geruchsbeschwerden" sind massiv auftretende Probleme, bei

denen zur Absicherung der genauen Geruchserhebung neben olfaktometrischen Messungen auch eine Geruchsbegehung erforderlich sein kann. In der Sparte "Geruch" können wir uns in der Regel aufgrund des meist sehr hohen Bearbeitungsaufwandes nur ausgewählten Fällen in der gebotenen Intensität widmen, und müssen damit die Bearbeitung mancher Beschwerden allein schon aus Gründen der Arbeitsauslastung zurückstellen. Die in diesem Bereich erforderlichen Effizienz- und Risikoberlegungen sind für den unmittelbar Betroffenen meist nicht verständlich. Überaus zahlreich sind Beschwerden über spontan auftretende Geruchsbelästigungen durch die Heizungsanlage des Nachbarn. Diese Beschwerden werden zumeist durch eine Beratung hinsichtlich der weiteren Vorgangsweise des Beschwerdeführers erledigt. Jährlich führen etliche Beschwerdefälle zu einer Missstandskontrolle gemäß § 5 Abs 2 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Die Erfahrungen mit diesem rechtlichen Instrument sind als positiv einzustufen. Im Speziellen fallen allerdings immer wieder die langen Bearbeitungszeiten, die spärliche Information und leider auch die Säumigkeit mancher Behörden negativ auf. Häufig begegnet man in der Praxis einer wenig effizienten und sehr zögerlichen Handhabung von Beschwerdefällen - insbesondere durch die Gewerbebehörden. Dies mag vielleicht darin liegen, dass sich die Missstände meist nur auf lokale Probleme beziehen. Aber auch eine gewisse grundlegende Abwehrhaltung gegenüber Vorbringen der Oö. Umweltschutzbehörde - auch wenn die eingegangenen Beschwerden oder Missstandsmeldungen lediglich weitergeleitet werden - kann nicht immer von der Hand gewiesen werden.

Nach wie vor im Ansteigen begriffen ist die Nachfrage nach "Beratungsdienstleistungen verschiedenster Art". Aufgrund des breit gefächerten Spektrums an Beratungstätigkeiten - und aus effizienten Überlegungen heraus - wird in diesem Bereich keine eigene Statistik geführt. Einer groben Schätzung aus dem Gesamttätigkeitsbereich zur Folge darf jedoch von einer ca. 30%igen Beratungs- und Vorbegutachtungstätigkeit ausgegangen werden. Häufigste Art der Beratungen ist die Behandlung telefonischer Anfragen von Bürgern - hauptsächlich zu rechtlichen und themenspezifischen Fragen.

Überaus oft ergeben sich aus solchen Anfragen allerdings auch ausführliche, mündliche Beratungen über umwelt- und nachbarschaftsrechtliche Fragen aller Art, bzw. hinsichtlich zu erwartender Auswirkungen bestimmter, in Planung befindlicher Projekte. Die Beratung erfordert meist vertiefte rechtliche Recherchen, einen Lokalaugenschein und/oder die ausführliche Auseinandersetzung mit dem betreffenden Vorhaben (zB Bauprojekte). Immer größere Akzeptanz und Nachfrage finden Beratungen von Projektwerbern und Projektanten, meist im Hinblick auf umweltbezogene Spezialfragen aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Massentierhaltung - etwa der geeigneten Abluftreinigungstechnologie. Im ökologischen Bereich werden insbesondere bei den Amts- bzw. Beratungstagen in den Bezirkshauptmannschaften bis zu 40% der Zeit für die Beratung von Projektwerbern und Projektanten auf dem Gebiet der naturschutzrelevanten Spezialfragen investiert. Sowohl für den Projektwerber als auch für Umwelt und Natur bringen Projektbegutachtungen und Planungsberatungen einen Gewinn. Dieser Gewinn für die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes liegt darin, dass durch die Beratung im Zuge der Planung oft mit geringem Aufwand wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Die Projektbegutachtung und Beratung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Aufgabe der Oö. Umweltschutzbehörde auf eine bloße "Mitplanung" in Form von Verbesserungsvorschlägen reduzieren lässt und damit jedes Projekt unsere Zustimmung erhält.

Mit Erlangen der Parteistellung in Artenschutzverfahren wurden für die Oö. Umweltschutzbehörde auch bessere Möglichkeiten geschaffen, die Interessen des Naturschutzes in gewidmetem Bauland zu vertreten.

Homepage und Newsletter

Die Homepage der Oö. Umwelthanwaltschaft verfügt - wie den monatlichen Zugriffsstatistiken zu entnehmen ist - über einen großen Leserkreis sowie über zahlreiche Newsletter-Abonnenten.

Unsere Homepage erreichen Sie unter dem Link www.ooe-umwelthanwaltschaft.at. Hier finden Sie topaktuelle Berichte über laufende Projekte, Studien und Pressekonferenzen.

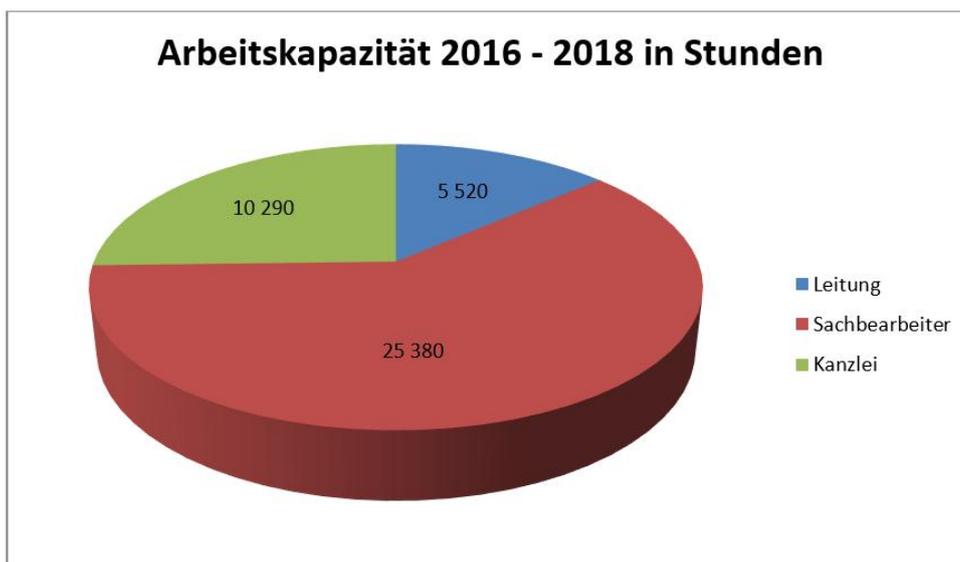
Organisation, Personal, Budget

Die Oö. Umwelthanwaltschaft erreichen Sie in der Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz (Tel.: 0732/7720 DW 13450; Fax: 0732/7720 DW 13459; e-mail: uanw.post@ooe.gv.at; Homepage: www.ooe-umwelthanwaltschaft.at).

Eigenverantwortlichkeit und selbstständiges Arbeiten der Bediensteten ist Grundvoraussetzung, um das hohe Arbeitsaufkommen zu bewältigen und gleichzeitig den internen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Im Berichtszeitraum 2016 – 2018 verfügte die Oö. Umwelthanwaltschaft über insgesamt 10 Bedienstete.

Neben dem Oö. Umwelthanwalt Martin Donat nehmen sechs Sachbearbeiter (Mario Pöstinger, Hans-Jürgen Baschinger, Johanna Schmöller, Christian Leidinger, Franz Nöhbauer, Thomas Waidhofer) und drei Mitarbeiterinnen in Sekretariat und Kanzlei (Waltraud Kneidinger, Anna Rammerstorfer und Irene Fragner) ihre vielfältigen Aufgabenstellungen wahr.



Um das breite Aufgabenspektrum der Oö. Umwelthanwaltschaft bestmöglich abdecken zu können, befassen sich einige Mitarbeiter neben den ständigen Aufgaben mit zusätzlichen Spezialgebieten - wie etwa im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes (zB Wildtierkorridore, Moore, Natura 2000) sowie mit Lärm-messungen, Biomonitoring oder Geruchserhebungen.

Für besondere Aufgaben steht der Oö. Umwelthanwaltschaft ein eigenes Budget zur Verfügung. Damit können vor allem externe Gutachten, Studien und Untersuchungen zu besonderen Fragestellungen in Auftrag gegeben werden. In der folgenden Tabelle wird die Budgetsituation hinsichtlich der gesamten, verfügbaren Mittel für die Jahre 2016 - 2018 zusammengefasst.

BUDGETÜBERSICHT 2016 – 2018		
Jahr	Bruttobudget*	verbrauchte Summe
2016	160.000 €	123.437,92 €
2017	160.000 €	145.841,10 €
2018	160.000 €	115.871,88 €

* Vom Bruttobudget werden die Administrativaufwendungen in Abzug gebracht (zB anteilige Miet- und Gebäudekosten, Büromaterial, Postgebühren, etc.), sodass uns schlussendlich ein jährlicher

„Nettobetrag“ von durchschnittlich etwa € 136.000,- für Projekte, Gutachten, Untersuchungen, Studien und Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Arbeitsaufkommen und Statistik

Einen ersten Überblick über das Arbeitsaufkommen und die Inanspruchnahme einer Organisation kann der "Postweg" geben.

Der Posteingang unterlag - wie der folgenden Abbildung zu entnehmen ist - in den letzten Jahren erkennbaren Schwankungen. Wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Papierflut hat auch der verstärkte Einsatz an elektronischer Kommunikation (E-Mail).

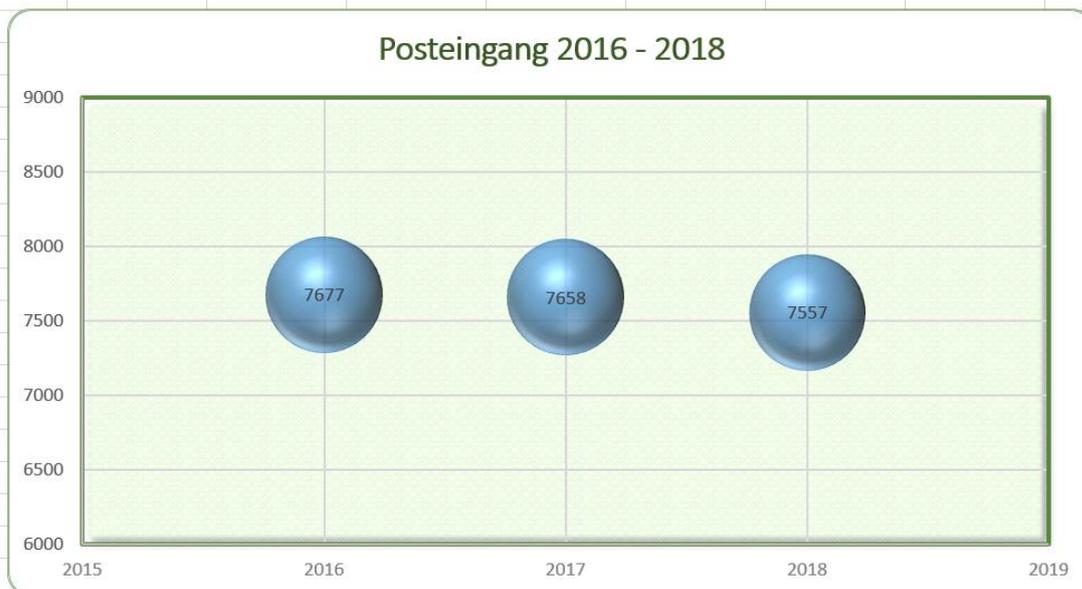
Der Tätigkeitsbericht einer Organisation soll eine möglichst präzise Abbildung der Leistungen, aber auch von Problemen und Defiziten sowie erwünschten und unerwünschten Entwicklungen bieten. Arbeit und Leistung einer Organisation wie der Oö. Umweltschutzbehörde angemessen darzustellen, ist eine keineswegs einfache Aufgabe.

In der Interpretation statistischer Kennzahlen ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Bearbeitungsfälle unter keinen Umständen mit dem Bearbeitungsaufwand gleichzusetzen ist.

Tendenziell ist es unser ständiges Bemühen, den steigenden Bearbeitungsaufwand in einfachen Angelegenheiten so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig möglichst unbürokratische Wege der Erledigung zu finden.

Die im Folgenden getroffenen Aussagen beruhen auf einer Gesamtdurchsicht des Aktenbestandes und der Aktenstatistik bei der Oö. Umweltschutzbehörde. Viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis dominieren, sind dadurch nicht erfasst - dies betrifft u.a. die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen und Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und Beschwerdevorsprachen, welche "in kurzem Wege" erledigt wurden und werden. Die Erfassung des zeitlichen Bearbeitungsaufwandes zeigt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im ökologischen Fachbereich lag. Vergleichbar gering ist die Anzahl an Verfahren nach dem UVP-G 2000. Der personelle und zeitliche Aufwand zur Beurteilung von Großprojekten ist jedoch um ein Vielfaches höher, wobei es zunehmend zu einer Verlagerung in Richtung Vorbegutachtung und Projektentwicklung kommt, um Vorhaben für das eigentliche UVP-Verfahren auf Schiene zu bringen.

Wesentlich ist uns darüber hinaus, die Arbeit auf wichtige Belange zu konzentrieren, die einen zum Teil hohen - in Einzelfällen auch enormen - Arbeitsaufwand erfordern. Wie die Grafik belegt, blieb die Zahl der Posteingänge während der letzten Jahre konstant; ein kontinuierliches Ansteigen des Posteinganges konnte u.a. durch die zahllosen, unbürokratischen Rechtsbeurteilungen in Naturschutzverfahren "vor Ort" - wie beispielsweise bei Sprechtagen in den Bezirkshauptmannschaften - vermieden werden.



Landesgesetzliche Verfahren

Oö. Bauordnung 1994

Die Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im baubehördlichen Bewilligungsverfahren wurde mehrfach angepasst und ist im § 32 Abs 2 Oö. Bauordnung idGF verankert. Hinsichtlich der Vorschreibung von nachträglichen Auflagen hat die Oö. Umweltschutzbehörde ein Antragsrecht im Rahmen ihrer Parteistellung. Damit ist es möglich, bei Missständen - hervorgerufen durch belästigende oder gesundheitsbeeinträchtigende Immissionen - mittels Inanspruchnahme des Antragsrechtes eine Beseitigung dieses Missstandes zu erreichen. Die ordentlichen Rechtsmittel sind nunmehr nach Erhebung einer Berufung an den Gemeinderat noch nicht ausgeschöpft, da uns zudem das Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusteht. Positive Ergebnisse hat das Antragsrecht betreffend nachträgliche Auflagen bei bewilligten Objekten gemäß § 46 Abs 3 Oö. BauO 1994 gebracht. In einigen Fällen konnte mit diesem Rechtstitel die Beseitigung von Geruchsproblemen erzielt werden.

Die Wahrnehmung der Parteistellung der Oö. Umweltschutzbehörde im Bauverfahren erfolgt fallbezogen auf Basis folgender Kriterien:

- Emissionsintensive, landwirtschaftliche Bauten (insbesondere zur Intensivtierhaltung). Hier wird versucht, alle wesentlichen Bauvorhaben auf Umwelt- und Nachbarschaftsauswirkungen zu begutachten.
- Vorliegen von Nachbarschaftsbeschwerden über geplante Bauvorhaben, in welchen der Beschwerdeführer kein im Sinne des Umweltschutzes und der Nachbarschaftsinteressen adäquates Verfahrensergebnis zu erwarten hat.

Im Berichtszeitraum 2016 – 2018 wurde pro Jahr durchschnittlich 410 Mal von der Parteistellung Gebrauch gemacht; zum überwiegenden Teil für die in Planung befindlichen großen Ställe zur Haltung von Zucht- und Mast Schweinen, Rindern, Pferden und Geflügel. Wenn auch im Vergleich zur letzten Berichtsperiode die Zahl der Stellungnahmen zurückgegangen ist, so darf diese Entwicklung nicht missinterpretiert werden. Zwar war auch die Zahl der Anträge leicht rückläufig, doch gibt es einen Trend zu umfangreicheren und vielfach konfliktträchtigeren Projekten (Anrainer- und Nachbarschaftsschutz). Dieser Umstand führt dazu, dass auf Grund der eingeschränkten Personalressourcen nicht alle Vorhaben in der notwendigen Detailtiefe behandelt werden können.

Besonders befasst sich die Oö. Umweltschutzbehörde mit den Auswirkungen landwirtschaftlicher Bauten für die Intensivtierhaltung, weil in den vergangenen Jahren in landwirtschaftlich "günstigen Lagen" starke Konzentrationstendenzen in der Errichtung immer größerer Stalleinheiten bestehen.

Dabei ist festzustellen, dass die Größe der Stalleinheiten immer näher an die Schwellenwerte für die Tierhaltung im UVP-G 2000 herangeführt wird. Die Immissionen (insbesondere an Geruchsstoffen) erreichen dabei zusehends ein Ausmaß großgewerblicher bzw. industrieller Emittenten. Aufgrund der engen Bebauungssituation in vielen ländlichen Gebieten, verbunden mit dem immer stärker zu beobachtenden Auseinanderdriften der Nutzungsansprüche (landwirtschaftliche Produktion im Kontrast zu Wohnen, Erholung, Freizeit), entstehen speziell in den dörflichen Strukturen zunehmend Nachbarschaftskonflikte.

Die Steigerung der Tierbestände führt auch dazu, dass immer öfter Geruchserhebungen und meteorologische Gutachten einen wesentlichen Bestandteil für die Genehmigungsfähigkeit von Projekten im Bereich der Tierhaltung bilden. Die Oö. Umweltschutzbehörde bemüht sich (zB durch Einfordern von Mindestabständen und Lüftungstechnischen Maßnahmen nach dem Stand der Technik), das Ausmaß von Belästigungen der Nachbarn so gering wie möglich zu halten, ohne dabei die Interessen und die oft schwierige Situation der landwirtschaftlichen Betriebe aus dem Auge zu verlieren.

Die Oö. Umweltschutzbehörde vertritt die Rechtsansicht, dass bei der Beurteilung der Auswirkungen von Stallungen auf die Nachbarschaft, die Höhe der tatsächlich zu erwartenden Immissionsbelastung ein wesentlicher Faktor für die Erteilung einer Genehmigung ist und erhebliche ("unzumutbare") Belastungen der Nachbarn unzulässig seien. Diese Rechtsansicht wird gestützt durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes¹, in dem dieser feststellt, dass bei der Beurteilung der von einem Stall ausgehenden Immissionen darauf abzustellen ist, ob "unter Bedachtnahme auf das ortsübliche Ausmaß vorhandener Immissionen deren Ausmaß nicht bloß geringfügig, sondern erheblich überschritten wird". In der Praxis setzt sich diese Rechtsansicht immer besser durch. Die "Reichweite" des baurechtlichen Immissionssschutzes ist jedoch noch immer nicht eindeutig festgelegt.

Stellungnahmen in Verfahren nach der Oö. BauO 1994			
	2016	2017	2018
Anzahl / Jahr	419	386	426
davon negativ	5	3	4

¹ VwGH vom 26.04.2000, Zl. 96/05/0051-9

Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (IPPC-Anlagen)

Mit dem LGBl. Nr. 83/2002 wurde im Oö. Umweltschutzgesetz die Umsetzung der IPPC-Richtlinie auf Landesebene erreicht. Im IV. Abschnitt des Umweltschutzgesetzes wurden Regelungen für die Bewilligungspflicht von IPPC-Anlagen (= Integrated Pollution Prevention and Control-Anlagen) festgeschrieben, die nicht durch bundesrechtliche IPPC-Bewilligungstatbestände erfasst werden.

Die Regelungen gelten hier insbesondere für

- Feuerungsanlagen oder Gasturbinen mit einer Brennstoffleistung von mehr als 50 Megawatt,
- Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Schlachtkapazität von mehr als 50 t/pro Tag,
- Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Tierkörperverwertungsbetriebe sowie die
- Intensivtierhaltung für Geflügel und Schweine.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in den Verfahren zur Genehmigung dieser IPPC-Anlagen Parteistellung mit dem Recht, gegen den abschließenden Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oö. zu erheben. Keinerlei Mitspracherecht steht uns allerdings bei gewerblichen Anlagen zu. Grund dafür ist die fehlende Parteistellung in gewerbebehördlichen Genehmigungsverfahren.

Oö. Raumordnungsgesetz 1994

Nach § 33 Abs 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist der Oö. Umweltschutzbehörde bei der Erlassung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mangels rechtlichen Durchsetzungsvermögens werden Stellungnahmen der Oö. Umweltschutzbehörde jedoch kaum berücksichtigt und somit konzentriert sich unsere Aufmerksamkeit idR auf schwerwiegende Problemfälle.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass in Oberösterreich noch immer eine Vielzahl konfliktträchtiger Widmungsentscheidungen getroffen wird. Dies betrifft insbesondere die Weiterführung von Zersiedelungstendenzen und das Nebeneinanderwidmen nicht verträglicher, oft nur durch "symbolische Pufferzonen" getrennter Nutzungen (Wohngebiete / Betriebsbaugebiete). Besonders ist jedoch zu betonen, dass die langfristigen Folgen von Widmungsentscheidungen oft nicht bedacht werden. Dies zeigt sich u.a. in ständig steigenden Kosten für Infrastruktur- und Immissionsschutzmaßnahmen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde kann im Bereich der Raumordnung nur dann wirksame Arbeit leisten, wenn ihr in den Widmungsverfahren der Gemeinden bzw. im aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahren eine stärkere Rechtsposition zukommt.

Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Mit LGBl. Nr. 49/2017 wurde das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 geändert. Durch die Novelle erfolgten Anpassungen an die Erfahrungen des Vollzugs und die legislative Verankerung von Vorschlägen aus dem Oö. Reformprojekt, wie zB Vereinfachungen für die Verwaltung und Reduzierung der bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von Anzeigeverfahren.

Gemäß § 39 Oö. NSchG 2001 hat die Oö. Umweltschutzbehörde in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß den § 14, § 24 Abs 3 und § 25 Abs 5 sowie in Feststellungsverfahren nach den § 9 (Seen) und § 10 (Fließgewässeruferschutz) Parteistellung nach Maßgabe des § 5 Abs 1 Oö. Umweltschutzgesetz 1996. Damit kommt der Oö. Umweltschutzbehörde auch Parteistellung in Bewilligungsverfahren bei Bauvorhaben im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften zu.

Im Zuge der Gesetzesnovelle 2014 wurde die Parteistellung nun auch auf die §§ 29 (Ausnahmen von den besonderen Schutzbestimmungen) und 31 (Gebietsfremde Pflanzen und Tiere) ausgeweitet.

Neben dieser - bereits überfälligen - Kompetenzerweiterung den Artenschutz betreffend, brachte die Novelle jedoch auch weitere Änderungen mit sich, die die Möglichkeiten der Oö. Umweltschutzbehörde zum Teil maßgeblich einschränken.

Als wesentliche Punkte sind zu nennen:

- Entfall der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden der Oö. Umweltschutzbehörde gemäß § 43a Oö. NSchG 2001.
- Entfall von bewilligungspflichtigen Vorhaben zugunsten von anzeigepflichtigen Vorhaben; das betrifft zB Campingplätze, Stützmauern, bestimmte Park-, Abstell- und Lagerplätze, Aufstellen von Verkaufswagen.
- Ergänzungen bei den bewilligungspflichtigen Vorhaben für zB Errichtung von Beschneigungsanlagen, Windkraftanlagen, thermische Solarenergieanlagen und Photovoltaikanlagen.
- Ermöglichung für bestimmte bewilligungspflichtige Vorhaben, die ansonsten nicht bewilligungsfähig wären, durch Ausgleichsflächen. Die nachhaltigen, schwerwiegenden Schädigungen und Beeinträchtigungen an Lebensräumen, Pflanzen und Tierarten können nach einer Interessenabwägung durch Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ermöglicht werden.
- Rechtliche Verankerung und Möglichkeit zur Vorschreibung einer ökologischen Bauaufsicht.
- Neuregelung der Behördenzuständigkeit bei bezirksüberschreitenden Vorhaben.
- Ergänzung der Regelungen über das Betreten/Befahren von Grundstücken.
- Die Bestimmungen betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wurden neu formuliert.
- Verankerung des Oö. Landschaftsentwicklungsfonds für ein langfristiges und professionelles Naturschutzmanagement.

Im Berichtszeitraum wurden pro Jahr durchschnittlich 1183 Stellungnahmen in naturschutzbehördlichen Bewilligungs- und Feststellungsverfahren abgegeben. Der Bereich Natur- und Landschaftsschutz ist damit wohl der bedeutendste Arbeitsbereich der Oö. Umweltanwaltschaft.

Der Bau von Forststraßen konzentriert sich naturgemäß primär auf walddreichere Bezirke im Süden und Norden unseres Bundeslandes, wobei in allen Regionen naturschutzfachlich kritische Projekte vermehrt zur Bewilligung anstehen.

Die forstliche Erschließung von Hochlagen im Alpenraum und Sonderstandorten im Mittelgebirge (Blocksteinfluren, anmoorige Bereiche, Schluchtwälder, etc.) wirft die Frage nach dem öffentlichen Interesse an Nutzungen in diesen Bereichen verstärkt auf. Naturschutzfachlich erweist sich neben der Übererschließung vor allem die Neuerschließung „der letzten Winkel“, die oft nur mit erheblichem baulichem Aufwand möglich ist, als substantielles Problem.

Der amtliche Naturschutz wird fortwährend zum Rückzug aus dem Wald gezwungen. Die Natur wird ihrem Schicksal überlassen, indem nationalen und internationalen Verpflichtungen wenn überhaupt, dann nur unter massivem Druck nachgekommen wird. Hier ist ein grundlegendes Umdenken erforderlich und der Gesetzgeber ist aufgefordert, der Verwaltung die dafür erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen. Diese widerstrebenden Interessen zwischen Nutzungen und Natur- und Landschaftsschutz spiegeln sich auch in den Berufungen der Oö. Umweltanwaltschaft gegen positive Naturschutzbewilligungen wider.

Geländegestaltende Maßnahmen stehen als naturschutzrechtlicher Bewilligungstatbestand im Spannungsfeld zwischen vor allem agrarischer Verbesserung und Erdaushublagerung bzw. Abbauvorhaben nach MinroG.

Im Bereich Straßenbau hat sich über weite Strecken eine solide Kooperation mit den Landesdienststellen und der ASFINAG entwickelt. Den Eingriffen durch Infrastrukturvorhaben entsprechend werden adäquate ökologische Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Beim Seeuferschutz konzentriert sich die Oö. Umweltanwaltschaft auf Verfahren, die landschaftsbildwirksame oder den Naturhaushalt schädigende Projekte betreffen. Die Sicherung einer parkartigen Landschaft, in der bauliche Strukturen durch natürliche Strukturen ergänzt werden, ist zentrales Ziel der Oö. Umweltanwaltschaft.

Im Zusammenhang mit Natura 2000 war der Berichtszeitraum geprägt von der Nachnominierung von FFH-Gebieten auf Grund des Mahnschreibens der EU-Kommission. Anders als in anderen Mitgliedstaaten wurden die Vertreter der öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (Umweltorganisationen) vom Nachnominierungsprozess ausgeschlossen. Auch die Stellungnahmen der Oö. Umweltanwaltschaft zu einzelnen Schutzgebietsverordnungen fanden keine Berücksichtigung.

Stellungnahmen in Verfahren nach dem Oö. NSchG 2001			
	2016	2017	2018
Anzahl / Jahr	1160	1261	1129
davon negativ	75	57	68

Oö. Straßengesetz 1991

Die Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft resultiert aus § 31 Abs 3 Z 6 Oö. Straßengesetz 1991. Im Verordnungsverfahren kann die Umwelthanwaltschaft zum Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen Auswirkungen einer Straße darzulegen sind, Stellung nehmen.

Dieses Stellungnahme-Verfahren ist in der Praxis für uns ungleich bedeutender als das eigentliche straßenrechtliche Bewilligungsverfahren, da hier über die Linienführung einer neuen Straße entschieden wird und davon in der Regel die Auswirkungen auf die Natur und Umwelt abhängen.

Im Rahmen des sogenannten "Kooperationsmodells Verkehr" und auf Basis der über Jahre entwickelten Planungskultur zwischen ökologischen Fachbereichen und dem Straßenbau werden straßenbauliche Projekte heute routinemäßig behandelt.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ist es wesentlich, starken Infrastrukturachsen auch starke ökologische Achsen gegenüberzustellen. Ähnlich dem Bereich der "Agrarreform" kristallisiert sich langsam eine Entwicklung zu wenigeren (dafür substantiell stärkeren) Ausgleichsmaßnahmen an Stelle einer Vielzahl kleinerer Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen heraus. Diese Entwicklung trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich im Nahbereich neuer Straßen die Flächennutzung häufig Richtung betrieblicher Nutzung ändert.

Konkrete Maßnahmenfestlegungen im Rahmen der Rekultivierung - wie zB spezielle Saatgutmischungen an Straßenböschungen, Gestaltung von Gerinne-Querungen, Bepflanzungs- und Strukturierungsmaßnahmen - werden in Diskussion zwischen Naturschutz, Oö. Umwelthanwaltschaft und Straßenbau (insbesondere Landschaftsbau) weiterentwickelt.

Stellungnahmen in Verfahren nach dem Oö. Straßengesetz 1991			
	2016	2017	2018
Anzahl / Jahr	64	52	60
davon negativ	1	4	0

Oö. Flurverfassungslandesgesetz 1997

Eine Parteistellung mit ausdrücklicher Einräumung subjektiver Rechte hat die Oö. Umwelthanwaltschaft in Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren, in den Angelegenheiten des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen wie auch im Falle der Umweltverträglichkeitsprüfung derartiger Verfahren. Die im Rahmen der Verwaltungsreform erfolgte personelle Kürzung der Agrarbezirksbehörde hat zu einem vorübergehenden Einbruch bzw. zum Aussetzen bereits laufender Flurbereinigungsverfahren geführt. Mittlerweile nimmt die Zahl der Projekte jedoch wieder zu, wobei die naturschutzfachliche Beurteilung nunmehr nicht mehr durch die ABB selbst, sondern durch die Bezirksnaturschutzbeauftragten erfolgt, was eine objektivere Sichtweise erwarten lässt.

Sonstige landesrechtliche Verfahren

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat Parteistellung im Verfahren nach dem Oö. Starkstromwegegesetz (§ 7 Abs 3 Oö. Starkstromwegegesetz), dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (§ 8 Z 5 ELWOG) sowie dem Oö. Einforstungsrechtegesetz.

Bundesrechtliche Verfahren

Bis zum Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 besaß die Oö. Umweltschutzbehörde, sieht man von den Rechten des Umweltschutzes in bestimmten Verfahren (Bestellung, Überprüfung und Absetzung von Umweltgutachtern) nach dem Umweltmanagement-Gesetz 2001 ab, lediglich in Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) eine weit ausgebauten Parteistellung inklusive eines Beschwerderechts an den Verwaltungsgerichtshof.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002

Das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 räumt dem Umweltschutz Parteistellung in den Verfahren betreffend mobile Anlagen und Feststellungsverfahren in Bezug auf die Zuordnung von Anlagen zum AWG ein. Im Verfahren betreffend Abfallbehandlungsanlagen hat der Oö. Umweltschutz primär Parteistellung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange.

Im vereinfachten Verfahren gemäß § 50 AWG 2002 hat der Oö. Umweltschutz eine über die naturschutzrechtlichen Belange hinausgehende Parteistellung hinsichtlich der Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 37 AWG betreffend:

- Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummaterial, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt,
- Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt,
- sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Unsere Parteistellung erstreckt sich auch auf die Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Unbefriedigend ist, dass bei Abfallbehandlungsanlagen und Deponien mit größerer Behandlungs- oder Ablagerungskapazität, und damit verbundenen höheren Emissionen, lediglich die Belange des Naturschutzes geltend gemacht werden können. Zumeist werden derartige größere Anlagen und IPPC-Anlagen ihrer Natur gemäß nicht im Grünland errichtet, sodass die Betrachtung des Naturschutzes in den Hintergrund rückt. Einer wesentlich kritischeren Prüfung bedürften jedoch die Emissionen und die daraus resultierenden Immissionen solcher Anlagen.

Zur Revisionsbefugnis des Umweltschutzes in AWG-Feststellungsverfahren:

Vor dem VwGH war die Revisionslegitimation des Umweltschutzes im AWG-Feststellungsverfahren strittig. Der VwGH verwies auf den mit der Novelle BGBl I 97/2013 eingefügten § 87c Abs 1 AWG 2002, mit welchem sämtlichen Personen und sonstigen parteifähigen Gebilden, die gemäß AWG 2002 Parteistellung haben, die Berechtigung eingeräumt wird, in diesen Angelegenheiten auch eine „Beschwerde“ zu erheben. Der Begriff „sonstige parteifähige Gebilde“ erfasst ua. auch den Umweltschutz (VwGH 25.6.2015, Ro 2015/07/0009).

Abbau von Massenrohstoffen (MinroG)

Die Abstimmung zwischen Unternehmen zum Abbau von Massenrohstoffen, den Fachabteilungen des Landes und der Oö. Umweltschutzbehörde im Vorfeld von Bewilligungsverfahren wurde fortgesetzt und hat dazu beigetragen, Konfliktpotentiale zu entschärfen, ohne die ökologischen und umwelttechnischen Standards zu vernachlässigen. Von großer Bedeutung ist dabei, dass bereits im Vorfeld der Projektarbeiten und die umwelttechnischen und ökologisch relevanten Aspekte abgeklärt und in das eingereichte Projekt eingearbeitet werden. Eine grundlegende Offenheit aller Seiten hinsichtlich der jeweils anderen Interessen und Rahmenvorgaben ist Grundlage tragbarer Lösungen.

Fragen des Immissionsschutzes, der verkehrlichen Anbindung und der Kumulierung von Einzelabbaufeldern gewinnen im Einzelverfahren und hinsichtlich der Beurteilung der UVP-Pflicht zunehmend an Bedeutung. Verstärkt ins Blickfeld rückt neben dem Abbau von Lockergestein auch der Abbau von Festgestein. Bei größeren Abbauvorhaben von Festgestein setzt sich der Etagenabbau mit Sichtkulissen durch. Bei älteren, zum Teil zur Erweiterung anstehenden Abbauvorhaben wird der Übergang zum Etagenabbau angestrebt. Beim Abbau von Lockergestein besteht ein Spannungsfeld zwischen Abbauvorhaben – Naturschutz – Gewässerrestrukturierung – Grundwasservorsorge; insbesondere auch im Lichte der Rahmenvorgaben der Natura-2000-Gebiete und wasserwirtschaftlicher Planungen.

Wesentlich bei größeren Abbauvorhaben sind folgende Punkte:

- Belastungen während des Abbaus (Lärm, Staub, Verkehr),
- Nachnutzung mit einem stärkeren Augenmerk auf ökologische Sonderstandorte, Eingliederung des zu rekultivierenden Abbaufeldes in ökologische Achsen (zB Fließgewässer) und regional bedeutsame ökologische Korridore,
- Anbindung an leistungsfähige, möglichst siedlungsferne Verkehrsstränge und die mittelfristige Option des Abtransportes über die Schiene.

Verfahren gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000)

Die Oö. Umweltschutzbehörde beteiligte sich auch in dieser Berichtsperiode intensiv an UVP-Verfahren. In der Regel nehmen Projektwerber bereits im frühen Planungsstadium Kontakt mit der Oö. Umweltschutzbehörde auf, wobei wir besonderes Augenmerk auf eine korrekte Abklärung des Untersuchungsrahmens als Basis für das gesamte UVP-Verfahren legen. Dabei zeigt sich, dass die Feststellungsverfahren zunehmend herangezogen werden, um auszuloten, mit welcher Kapazität gerade noch *kein* Genehmigungsstatbestand nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erfüllt ist.

Weiterhin im Ansteigen scheint auch der Trend, die UVP-Pflicht eines Vorhabens auf verschiedenste Weise umgehen zu wollen. Besonders äußert sich dieser Umgehungsverdacht im Bereich der Massentierhaltung bzw. Tierproduktion durch das Missverhältnis zwischen der Größe der projektierten Anlagen und der Angabe der zu halten beabsichtigten Tiere. Auch im Bereich der Rohstoffgewinnung (Schotter, Quarzsand, Steinbruch) wird das Feststellungsverfahren gerne zur Auslotung einer möglicherweise anstehenden Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000 genutzt.

Besonderes Augenmerk liegt in diesem Zusammenhang bei jenen Fällen, wo eine direkte Anwendbarkeit der Richtlinie 97/11/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten gegeben ist.

In Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen kann keine Bagatell- oder Irrelevanzgrenze gelten, sofern nicht durch weitere Maßnahmen sichergestellt wird, dass die Grenzwerte künftig eingehalten werden oder es jedenfalls zu einer Verbesserung der Luftsituation kommt. Im Rahmen ihrer Parteistellung kommt den Umweltschutzverbänden das Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Gemeinsame Stellungnahme der Umweltschutzverbände zur Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)

Die österreichischen Umweltschützerinnen und -schützer begrüßten in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in Folge kurz: UVP-G 2000) geändert wurde, dass die Schutzgüter Flächeninanspruchnahme und biologische Vielfalt Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. Ebenso zustimmend wurde zur Kenntnis genommen, dass Kriterien wie die Risiken schwerer Unfälle, Naturkatastrophen sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich Klimawandel von der Behörde zu berücksichtigen sind. Das Schutzgut „Fläche“ wird ausdrücklich herangezogen, womit dem Aspekt des Flächenverbrauchs durch Versiegelung nunmehr auch verstärkt Rechnung getragen werden kann (§ 3 Abs. 5 Z 1). Hinsichtlich der Regelung der Ausgleichsmaßnahmen wird angemerkt, dass diese Regelung im Widerspruch zum Urteil C323/2017 steht. Ausgleichs- und schadensbegrenzende Maßnahmen bereits im Feststellungsverfahren zu berücksichtigen, kann aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden und wird ausdrücklich abgelehnt. Sogenannte Eingangsdaten sind im Sinne der Erläuterungen ausdrücklich ausgenommen. Dies ist schon vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren aktuell geführten „Transparenzdebatten“ vor allem bei der Vollziehung von Großverfahren (in der Regel: UVP-Verfahren) nicht nachvollziehbar. Kritisch wird gesehen, dass bei mündlichen Verhandlungen nur jene Fachbereiche behandelt werden, für welche Einwendungen erhoben wurden. Bei allem Verständnis für angestrebte Effizienzgewinne sollten jedenfalls mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Rechtssicherheit im Vordergrund stehen. Beweisangebote in der mündlichen Verhandlung einzubringen, wird zu nicht nachvollziehbaren Entscheidungen führen und sollte vom Vorliegen des rechtsrelevanten Sachverhalts abhängig gemacht werden. Zudem wurde angemerkt, dass das „Einfrieren“ des Stands der Technik zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht zielführend ist. Für die verschärfte Überprüfung von Umweltschutzorganisationen findet sich keine schlüssige Begründung. In der Regel wird sich der Tätigkeitsbereich der NGO's wenig ändern und bei Bedarf kann das zuständige Bundesministerium schon derzeit die Vorlage von Unterlagen einfordern. Ausdrücklich begrüßt wird das neu eingeführte Abstellen auf Windkraftanlagen in Höhenlagen über 1000 m Seehöhe, da an diesen Standorten von hoher Exponiertheit und Sichtbarkeit sowie mit Auswirkungen auf die Lebensräume geschützter Tiere sowie auf den Vogelzug auszugehen ist. Die Österreichischen Umweltschutz- und Naturschutzverbände stehen auch für eine eindeutige, klar nachvollziehbare Regelung des Gletscherschutzes, die geplante Änderung für Projekte im Gletscherbereich wird dezidiert abgelehnt, da diese eine eindeutige Umgehung eines umfassenden Gletscherschutzes darstellt. Die Höhengrenze für Gletscherschutzbereiche ist sachlich nicht gerechtfertigt. Insbesondere niedriger gelegene Gletscher sind ja gefährdet und durch

Klimawandel und weitere sich abzeichnende Begleitumstände unter Druck. Die Beschränkung auf Seilförderanlagen und Schleplifte scheint zudem nicht sinnvoll – mit Blick auf die Auswirkungen sollten alle Anlagen erfasst werden. Wenn die Hubschrauberlandeplätze schon in die Spalte 3 verschoben werden sollen, müsste jedenfalls auch das Vorliegen eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D) (Anhang 2 des UVP-G 2000) tatbestandsauslösend sein. Bisher waren Hubschrauberlandeplätze nur dann von der UVP-Pflicht ausgenommen, wenn sie - verkürzt gesagt - überwiegend Rettungs- und Ambulanzflügen gedient haben. Es kann nicht akzeptiert werden, dass in Zukunft diese Plätze für andere Zwecke (Bedarfsflüge, touristische Zwecke) verwendet werden. Weder den Erläuternden Bemerkungen noch der UVP-RL ist zu entnehmen, woher das neue Flächenkriterium von 1,5 ha von Anlagen für Tiefbohrungen kommt und kann daher aus heutiger Sicht diese geplante Änderung nicht nachvollzogen werden (Anhang 1 Z 28 und 33). Begrüßt wird ausdrücklich die nunmehr beabsichtigte Erleichterung für Renaturierungsprojekte, indem die bereits bestehenden Ausnahmen nun auch im Rodungstatbestand ergänzt werden (Anhang 1 Z 46).

Sonstige bundesrechtliche Verfahren

An Verfahren nach der Gewerbeordnung 1997 oder dem Wasserrechtsgesetz 1959 nimmt die Oö. Umweltschutzbehörde im Regelfall nur dann – in Abstimmung mit der zuständigen Behörde – teil, wenn dies aufgrund von Beschwerden bzw. dem Ersuchen von Nachbarn zweckmäßig erscheint.

Sonstige Aufgaben und Tätigkeiten

Der Bereich "sonstige von der Oö. Umwelthanwaltschaft vorgenommene Aufgaben und Tätigkeiten" ist ausgesprochen facettenreich und kann hier lediglich in skizzierter Form dargestellt werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Wirkungsbereich der Bodenschutzgesetzgebung. Darüber hinaus wird die Oö. Umwelthanwaltschaft in vielen Fällen auch regelmäßig bei der Entwicklung von Konzepten, Richtlinien und bei der Durchführung von Studien und Untersuchungen verschiedenster Stellen und Planungsträger miteinbezogen.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft beteiligt sich auch an der „Plattform der österreichischen Umwelthanwaltschaften“. Auf der Webseite www.umwelthanwaltschaft.gv.at werden gemeinsame Stellungnahmen und Projekte veröffentlicht. Im Rahmen der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages, Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben, werden immer wieder Initiativen ergriffen und eigene - zum Teil sehr aufwändige - Projekte durchgeführt.



Zu erwähnen sind überdies auch die zahlreichen Vorträge, die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen sowie eine Reihe von Studien und Publikationen zu umweltrelevanten Themen.

Konferenzen der österreichischen Umwelthanwältinnen und Umwelthanwälte

Auch im Berichtszeitraum 2016 bis 2018 wurden jährlich zwei Treffen der österreichischen Umwelthanwältinnen und -anwälte, jeweils in wechselnden Bundesländern, abgehalten. Von 10. bis 11. November 2016 fand eine Konferenz in Oberösterreich statt.

Die österreichischen Umwelthanwaltschaften vertreten die öffentlichen Interessen des Natur- und Umweltschutzes, zusätzlich unterstützen sie die Bürgerinnen und Bürger bei Umweltproblemen und Missständen. Fragen des Technischen Umweltschutzes standen diesmal im Mittelpunkt, insbesondere Geruch, Lärm und Luftimmissionen. Praktische Vorschläge, wo Vereinfachungen von Verfahren und Abläufen zielführend sind, aber auch, wo klare und verbindliche Regelungen fehlen - und dadurch unnötiger Verwaltungsaufwand und Unsicherheit in der betroffenen Bevölkerung und bei Bewilligungswerbern entstehen, wurden diskutiert.

Gemeinsame Stellungnahmen der österreichischen Umwelthanwältinnen und Umwelthanwälte

Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umwelthanwaltschaften zum Verwaltungsreformgesetz

Die Umwelthanwaltschaften Österreichs sehen sich durch den ausgesendeten Entwurf in ihren Rechten maßgeblich beeinträchtigt und erachten die gewährte Frist trotz Verlängerung aufgrund der umfangreichen Materie als nicht verhältnismäßig. Weiters wird festgehalten, dass der Entwurf zur Änderung des UVP-G 2000 den Anschein erweckt, dass einerseits der Versuch einer durch die Rechtsprechung des EuGH vorgegebenen Umsetzung der dritten Säule der Aarhus-Konvention im Mindestmaß unternommen wird, um auf der anderen Seite mit einer sachlich nicht gerechtfertigten „Beschneidung“ von Verfahrensrechten für den Umwelthanwalt, mit dem nicht überzeugenden Argument einer damit verbundenen Verfahrensbeschleunigung, kompensiert werden soll. Damit wird ausgeblendet, dass der Umwelthanwalt bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften die Kompetenzen einer Amtspartei ausübt. Schließlich darf daran erinnert werden, dass das UVP-G 2000 als ein vorhabensfreundliches Genehmigungsinstrument nach dem „one-stop-shop“-Prinzip konzipiert ist, und die zunehmende Tendenz zur „Flucht aus der UVP“ im Wesentlichen nicht nachvollziehbar ist.

Z 1 und Z 2 (§ 3 Abs. 2; § 3a Abs. 6):

Nicht nachvollziehbar erscheint, warum anstatt des bisherigen Verweises auf "Abs 7" (Parteien des Feststellungsverfahrens und Rechtsmittelbefugnis) nunmehr auf "Abs 7 und 8" (Verordnungsermächtigung nach IG-Luft) verwiesen werden soll. Unseres Erachtens müsste der Verweis auf "Abs 7 und 7a" gelten, also auch die Rechtsmittelbefugnis der Umweltorganisationen umfassen.

Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Diese Idee einer Maximalfrist führt folglich zu keiner Verfahrensbeschleunigung, hilft weder der Behörde noch dem Projektwerber und wird von den Umwelthanwaltschaften Österreichs abgelehnt.

Z 4 und Z 12 (§ 5 Abs. 4; § 24a Abs. 4):

Der Entfall der Stellungnahmemöglichkeit für den Umwelthanwalt und die Standortgemeinde sowie für den BMLFUW, dem künftig nicht einmal mehr die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich zu übermitteln wäre, ist als klarer Rückschritt zu werten, der mit einem Verlust an Qualität von UVP-Genehmigungsverfahren einhergehen würde. Eine Verfahrensbeschleunigung kann damit jedenfalls nicht einhergehen. Richtig ist vielmehr, dass Österreich endlich die durch die Aarhus-Konvention garantierten Rechte der (beteiligten) Öffentlichkeit - insbesondere der NGOs - im Sinne der dritten Säule der Konvention in innerstaatliches Recht umzusetzen hat (laufendes Vertragsverletzungsverfahren). Die Umwelthanwaltschaften Österreichs sprechen sich klar für eine Umsetzung der Aarhus-Konvention durch die Gesetzgeber aus. Dabei sind die Unterschiede zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zu berücksichtigen und es darf die Gewährung von Konventionsrechten für die (betroffene) Öffentlichkeit keinesfalls zur Reduktion von bestehenden Mitwirkungsrechten der staatlichen Organisationen führen.

Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Diese „Regulierung“ ist nicht nachvollziehbar. Es ist unklar, worin der Umfang einer Grundsatzgenehmigung bestehen soll.

Zudem ist nicht geklärt, was unter einer „grundsätzlichen Genehmigung“ zu verstehen ist und welche Unterlagen in diesem Zusammenhang erforderlich bzw. vorgelegt werden müssen. Des Weiteren ist nicht klargestellt, welche Materien und Gesetze sowie welche Genehmigungstatbestände zum Tragen kommen. Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren kommen gerade bei sehr umfangreichen Vorhaben oder z.B. bei Linienvorhaben zur Anwendung und führen zu Rechtsunsicherheit.

Z 9 (§ 19 Abs. 3 insb. I. Satz):

Hier wird die Parteistellung der Gemeinde im UVP-Verfahren "verabschiedet". Aber insbesondere die "Fokussierung der Umweltschutzwälle auf ihre Aufgabenstellung" ist im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung eines UVP-Projektes nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt. Allein das Argument, dass eine derart anvisierte Beschränkung des Parteienrechtes der Umweltschutzwälle vor allem zum Nachteil der KonsenswerberInnen - und damit der Wirtschaft - führen wird, ist in diesem Zusammenhang ebenso zu bedenken. Die Umweltschutzwälle „kanalisieren“ die berechtigten Bedenken hinsichtlich des Umweltschutzes und trennen Sachlich-Fachliches von anderen Interessen und emotionalen „Aufwallungen“ (diese bleiben außen vor). Sollten die Umweltschutzwälle erst später einbezogen werden, werden Verfahrenseffektivität und -effizienz mit Sicherheit leiden. Da der Umweltschutzwall bei der Überwachung der Einhaltung von Umweltvorschriften nach der Rechtsprechung des VfGH Kompetenzen ausübt, wird vorgeschlagen die Wortfolge „als subjektives Recht“ zu streichen und den § 19 Abs 3 ansonsten unverändert zu belassen.

Z 10 (§ 19 Abs. 6):

Dass eine Umweltorganisation u.a. darüber definiert wird, dass sie die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden im Internet in geeigneter Weise offenlegt, ist schlichtweg als unsachlich zu bewerten. Einem allfälligen Bedürfnis nach Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von NGOs ist jedenfalls außerhalb des Umweltrechts im weitesten Sinn gesetzgeberisch nachzukommen, weshalb dieser Vorschlag von den Umweltschutzwällen Österreichs abgelehnt wird.

Z 16 und Z 17 (§ 40 Abs. 1):

Einerseits ist dieser Vorschlag als Reaktion auf EuGH-Präklusionsurteil (C-137/14) zu sehen, andererseits jedoch praxisfremd. Es wird daher vorgeschlagen, lediglich eine Begründungspflicht, einzuführen. Damit kann die Missbrauchshäufigkeit auf ein erträgliches Maß eingeschränkt werden.

Z 19 (Anh. 1 Z 16):

Bei der vorgeschlagenen Fassung würde ein Upgrade von 220 kV auf 380 kV ermöglicht, sofern sich die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10 % erhöht (jedoch unabhängig von der Lage!); dies bedeutet, wenn zwischen den Punkten A und B eine 220 kV-Leitung durch eine 380 kV-Leitung ersetzt wird, kann diese zumindest auf Teilabschnitten eine gänzlich andere Trasse verwenden. Dieser Vorschlag, vor allem die Regel „und die bestehende Leitungslänge um nicht mehr als 10% erhöht werden“; wird von den Umweltschutzwällen Österreichs abgelehnt.

Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzwälle zur Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971

Die österreichischen Umweltschutzwälle übten Kritik, dass durch die Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971 berechnete Umweltschutzinteressen (Lärmschutz) leichtfertig aufs Spiel gesetzt würden. Für eine tragfähige Lösung schien es wichtig, aktive und straßenseitige Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen zählen neben Lärmschutzwänden und bestockten Lärmschutzwällen auch lärmarme Fahrbahnoberflächen.

Dieser Vorrang aktiver, straßenseitiger Maßnahmen ist auch im Bundesstraßengesetz entsprechend zu verankern. Wenn solche Maßnahmen nicht möglich sind und der angebotene Objektschutz abgelehnt wird, sollten die dafür vorgesehenen (aufzuwendenden) finanziellen Mittel auch für anderweitige lärmtechnisch wirksame, privat initiierte Maßnahmen - wie zB. verglaste Lärmschutzfassaden, verglaste Veranden, privat errichtete Lärmschutzwände, alternative Wohnraumlüftungen, etc. - herangezogen werden können. Aus Sicht der österreichischen Umweltschutzwälle ist hinsichtlich des aktiven Lärmschutzes und der Zweckbindung finanzieller Mittel eine entsprechende Ergänzung im Bundesstraßengesetz erforderlich.

Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzwälle zur Novelle der Gewerbeordnung 1994

Die Umweltschutzwälle Österreichs begrüßten die Reform der Bewilligung einer gewerblichen Anlage dahingehend, dass die für diese Anlage notwendigen Bescheide künftig aus einer Hand kommen sollen („One-Stop-Shop“), forderten jedoch die Ergänzung der vorgeschlagenen Fassung des § 356b GewO-neu:

„Nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften kommt der Umweltschutzwall Parteistellung zur Wahrung der Umweltschutzinteressen einschließlich der Beschwerdelegitimation an das Verwaltungsgericht des Landes, der Revision wegen Rechtswidrigkeit und des Antrages auf Fristsetzung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein Verwaltungsgericht an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzwälle zur Alpenkonvention

Moorschutz

Die Schutzwürdigkeit von Mooren und ihre Bedeutung für Naturlandschaft, Schönheit der Landschaft, naturnahen Tourismus und Klimaschutz ist unbestritten. Eine Festlegung des absoluten Moorschutzes im Geltungsbereich der Alpenkonvention ist auch für Österreich möglich und – angesichts der nur mehr vorhandenen Restbestände – zwingend geboten. Eine solche rechtliche Klarstellung seitens der Bundesregierung und seitens der Alpenkonvention ist international wie auch innerstaatlich dringend erforderlich.

Alpine Raumordnung und Biotopverbund

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass inselartige Schutzgebiete nicht ausreichen, um den Verlust an Arten und deren Lebensraum zu stoppen. Um das Artensterben einzudämmen, ist es wichtig, die verbliebenen Lebensräume untereinander zu vernetzen und so den Arten den Austausch zu ermöglichen.

Um diese einzelnen Schutzzonen zu verbinden und zu einem starken ökologischen Rückgrat des Alpenbogens zu entwickeln, gibt es verschiedene Ansätze und Programme (z.B. European Alpine Program, ARPARG-Studie, Ruhegebiet in Tirol, ECONNECT-Programm, ua), die fortgeführt, ergänzt und vernetzt werden sollen. Ziel ist die Sicherstellung eines Schutzgebietsverbunds, der nicht nur aus Sicht der Ökologie, sondern auch aus Sicht des nachhaltigen Tourismus und einer vorausschauenden Alpenraumordnung sinnvoll ist. Naturschutz, Schutz des Nachthimmels, effiziente Energienutzung und Tourismus (Astrotourismus) lassen sich gut verbinden. Innerstaatlich soll die Fortführung und Ausweitung des Netzwerkes Naturwald und die Ausweisung von Ruhegebieten zur Schaffung eines ökologischen Verbunds vorangetrieben werden.

Energie und Klimaschutz

Die Alpenkonvention kann mit ihrer alpenweiten Sichtweise einen Beitrag zur Energie- und Klimaschutzfrage leisten, die von jedem einzelnen Alpenstaat alleine nicht (mehr) lösbar ist. Für die Umsetzung des Energieprotokolls sind Leitlinien für die Nutzung erneuerbarer Energieformen (Windkraft, Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse) gerade in ökologisch und landschaftlich sensiblen Gebieten hilfreich und notwendig.

Diese könnten – in Übereinstimmung mit derzeit laufenden ähnlichen Überlegungen für die österreichischen Biosphärenparks – auch allgemein für landschaftlich und ökologisch sensible Alpengebiete allgemein entwickelt werden.

Artenschutz

Die Entwicklung und Förderung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung ist auch Ziel des von den Alpenstaaten ratifizierten Übereinkommens über die biologische Vielfalt (1992) (Convention on Biological Diversity 1992 (CBD)). Im Jänner 2016 hat die WISO (Wildlife and Society) Plattform im Rahmen der Alpenkonvention in einem Bericht über das RowAlps Project (Recovery of Wildlife in the Alps) Empfehlungen für ein international koordiniertes Management von Luchs und Wolf abgegeben (vgl. Lynx in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management; Wolf in the Alps: Recommendations for an internationally coordinated management).

In diesen Berichten wurden praktische Ziele und Management-Optionen für die Erholung und den Schutz von Populationen von Wolf und Luchs in den Alpen entwickelt. Die Umweltschutzorganisationen Österreich fordern, diese Empfehlungen zum Luchsmanagement und Wolfmanagement in den Alpen verbindlich zu machen und die im jeweiligen Management angegebenen Maßnahmen schrittweise umzusetzen.

Gemeinsame Stellungnahme der österreichischen Umweltschutzorganisationen zur Novelle des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes

Der Entwurf enthält u.a. wesentliche Änderungen beim Natur- und Landschaftsschutz in Waldgebieten, im Schutz des Uferbereichs von Gewässern und im Artenschutz.

Diese Intentionen werden von den Umwelt- und Naturschutzorganisationen Österreichs sehr kritisch gesehen, zumal in Hinblick auf die vielen Verfahren von niemandem mehr der effektive Schutz von Natur und Landschaft zur Bewahrung der Lebensgrundlagen für uns und unsere zukünftigen Generationen wahrgenommen werden kann:

Der Oö. Umweltschutz soll in vielen wichtigen Bereichen seine Parteistellung verlieren, die Umweltorganisationen werden hingegen durch die Beteiligungsrechte hinsichtlich ihrer Ressourcen überfordert, sodass sich letztendlich keine Stimme für die Natur erhebt und keine Kontrolle stattfindet.

Einschränkung der Bewilligungspflicht von Forststraßen

Mit der Änderung des § 5 Z 2 werden naturschutzrechtliche Bewilligungen von Forststraßen zwar nominell nicht völlig abgeschafft - aus Sicht der Umweltschutzorganisationen Österreichs ist es unerlässlich, dass vor Beschluss etwaiger Änderungen über die naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht von Forststraßen der dazugehörige Verordnungsentwurf vorliegt.

Wir verweisen nachdrücklich auf die Tatsache, dass sich die noch nicht erschlossenen Waldbereiche in technisch eher schwierigen, naturschutzfachlich hochwertigen und landschaftlich überaus reizvollen Bereichen befinden, und dass gerade in diesen Bereichen Naturhaushalt, Biotope, Arten und Landschaftsbild des besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen - gerade in diesen Bereichen soll jedoch dieser Schutz ex lege entzogen werden.

Einschränkung der Bewilligungspflicht von Entwässerungen

Durch die geplante Änderung werden insbesondere Feuchtflächen, anmoorige Flächen und durch frühere Eingriffe teilweise hydrologisch degradierte Flächen einer naturschutzfachlichen Begutachtung entzogen.

Wir rufen eindringlich in Erinnerung, dass lediglich 1 Promille der oö Landesflächen Moorgebiete unterschiedlicher hydrologischer und pflanzensoziologischer Ausprägung sind und fordern daher – aus Respekt von den wenigen verbliebenen Feuchtgebieten – von dieser Beschneidung der Bewilligungspflicht für Drainagierungen Abstand zu nehmen!

Bewilligungsverfahren-neu im Gewässerschutzbereich

Im Bereich des 500 m-Uferschutzbereichs aller Seen wird nunmehr lediglich eine naturschutzrechtliche Bewilligung festgelegt. Fragen des generellen Schutzes des Naturhaushalts, der Bodenversiegelung, der Abtrag und der Austausch des gewachsenen Bodens, des Ablagens oder Deponierens von Abfällen, der Intensivierung der Landnutzung und die Anlage künstlicher Gewässer sollen zukünftig keinerlei naturschutzrechtlich relevante Rolle mehr spielen.

Ähnliches gilt für den Schutz des Gewässerumlands (50 m) an den übrigen Gewässern: der Schutz des Landschaftsbildes in diesen Bereichen wird eingeschränkt und im Bauland völlig gestrichen. Wir fordern daher, dass alle Tatbestände des früheren § 9 und § 10 in die neue Bewilligungsregelung übergeführt und der Landschaftsschutz in Grün- und Bauland wieder inkludiert wird.

Besonderer Schutz von Tierarten (§ 28 Abs. 4)

Hier wird zwar auf den Text, nicht aber auf das Regime der FFH- und VS-RL abgestellt. Somit riskiert die Oö. Landesregierung bei wörtlicher Umsetzung dieser Bestimmung langwierige juristische Streitereien in Verfahren sowie letztlich ein Vertragsverletzungsverfahren.

Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft (§ 39)

Der Verantwortungsbereich der Oö. Umwelthanwaltschaft im Naturschutzverfahren soll nach den vorliegenden Regelungen rein auf den landesgesetzlich geregelten Biotop- und Landschaftsschutz – ohne Artenschutz – reduziert werden.

Durch den gezielten Ausschluss von Parteien aus den Verfahren werden konsensuale Lösungen vermieden und Verzögerungen geradezu provoziert, die sich durch Beschwerden an das Gericht ergeben. Für europarechtlich geschützte Arten außerhalb der Europaschutzgebiete und für die allein nach Landesrecht geschützten Arten ist ausschließlich die Behörde zuständig – ohne jegliche Beteiligung anderer Parteien oder Beteiligter. Ein Antragsrecht auf Feststellung, ob ein artenschutzrechtliches Verfahren erforderlich sei besteht nicht.

Die Rolle der Umwelthanwaltschaft wird auf Verfahren zur Bekämpfung gebietsfremder Arten beschränkt. Der Oö. Landtag wurde aufgefordert, im Rahmen der Beschlussfassung über die Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetznovelle 2019 den berechtigten Einwendungen Beachtung zu schenken, die Kompetenzen der Oö. Umwelthanwaltschaft zu bewahren und damit den effektiven Schutz von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage unserer nachfolgenden Generationen zu sichern.

Veranstaltungen

Projekte und Veranstaltungen

5. März 2016

Österreichischer Alpenverein, Lehrgang Naturschutz (Rechtsfragen im Natur- und Umweltschutz), Grünau: Vortrag „Landesumwelthanwaltschaften“

10. Mai 2016

Universität Wien, Institut für Botanik und Biodiversitätsforschung, Praktikum Restaurationsökologie: Exkursionsleitung „Sanierung NSG Rote Auen“

7. November 2016

MAN AND BIOSPHERE: Internationaler Workshop zum Thema „Erneuerbare Energieformen in Biosphärenparks“; Vortrag: Nutzung erneuerbarer Energieformen in ökologisch sensiblen Gebieten - Erfahrungen und Standpunkte der Oö. Umwelthanwaltschaft; Biosphärenpark Großes Walsertal

4. März 2017

Österreichischer Alpenverein, Lehrgang Naturschutz (Rechtsfragen im Natur- und Umweltschutz), Grünau: Vortrag „Landesumwelthanwaltschaften“

3. Mai 2017

Universität Wien, Institut für Botanik und Biodiversitätsforschung, Praktikum Restaurationsökologie: Exkursionsleitung „Sanierung NSG Rote Auen“

19. Juni 2017

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt. Naturschutz, Graz: Vortrag „Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft – Situationsbericht aus Oberösterreich“

19. Oktober 2017

Naturschutzbund Österreich, Tagung Natur verbinden, Barrieren überwinden, Salzburg: Vortrag „Verbundachsen ausweisen... und dann?“

7. November 2017

Umweltbundesamt, Workshop Lebensraumvernetzung, St. Pölten: Vortrag „Überregionale Lebensraumvernetzung in Planung und Praxis“

3. März 2018

Österreichischer Alpenverein, Lehrgang Naturschutz (Rechtsfragen im Natur- und Umweltschutz), Grünau: Vortrag „Landesumwelthanwaltschaften“

3. Mai 2018

Universität Wien, Institut für Botanik und Biodiversitätsforschung, Praktikum Restaurationsökologie: Exkursionsleitung „Sanierung NSG Rote Auen“

17. Mai 2018

Oö. Landesjagdverband, Seminar Wildbiologie, Lambach: Vortrag „Neophyten in Oberösterreich“

Studien im Auftrag bzw. in Zusammenarbeit mit der Oö. Umweltschutzbehörde

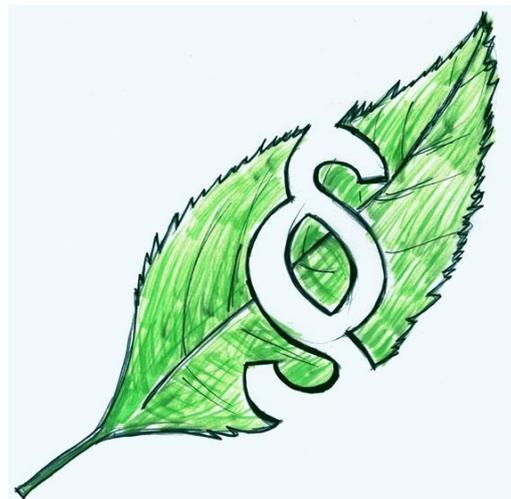
Aarhus-Konvention und das Recht der Öffentlichkeit zur Partizipation in Umweltfragen

Der Ruf nach öffentlicher Partizipation hat zugenommen und damit auch die Überzeugung, dass sich effektiver Umweltschutz ohne die Zivilcourage Einzelner, aber auch das Interesse und die Mitwirkung der Öffentlichkeit nicht gewährleisten lässt.

Ein „unverbindliches Anhören“ behördlicher und politischer Entscheidungsträger, gepaart mit dem persönlichen Empfinden der Ohnmacht gegenüber „dem System“ führt bei manchen entweder zum Rückzug in eine Biedermeier-Parallelwelt oder zu einer Radikalisierung. Verloren gehen in beiden Fällen der gesellschaftliche Diskurs und die konstruktive Partizipation.

Bereits 1998 wurden daher in einem völkerrechtlichen Vertrag – der Aarhus-Konvention – die Beteiligungsrechte für die (betroffene) Öffentlichkeit zur Umsetzung eines effektiven Umweltschutzes festgelegt. Das Aarhus-Übereinkommen trat am 30. Oktober 2001 in Kraft und wurde auch von Österreich und der EU ratifiziert. Daher besteht für Österreich sowohl auf Ebene des Völkerrechts, als auch im bestehenden Unionsrecht eine Verpflichtung, die Garantien der Aarhus-Konvention innerstaatlich umzusetzen: die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Informationen (Art 4 und 5 iVm Art 9 Abs 1), auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren (Art 6 und 8 iVm 9 Abs 2) und auf Zugang zu gerichtlichen Überprüfungen in Umweltangelegenheiten (Art 9 Abs 3) zum Schutz des Rechts jeder Person gegenwärtiger und künftiger Generationen, in einer der Gesundheit und dem Wohlbefinden zuträglichen Umwelt zu leben (Art 1). Bund und Länder sind bei der Umsetzung der Aarhus-Konvention säumig. Grund dafür mag der Umstand sein, dass es für Entscheidungsträger und Behörden eine Herausforderung ist, diese Formen der Partizipation in den spezifisch österreichischen, politischen Kontext sowie die gewachsenen Rechtstraditionen zu integrieren. Das Spannungsfeld zwischen konstruktiver Mitwirkung und ein befürchtetes „Entgleisen verwaltungsrechtlicher Verfahren“ durch falsche Erwartungen oder Fundamental-Opposition neuer Player im Verfahren, oder eine befürchtete Unberechenbarkeit des Ansprechkreises mögen auch Beweggründe für ein zögerliches Herantasten der Politik an das Thema sein. In dieses „Vakuum der Aarhus-Umsetzung in österreichisches Recht“ stoßen zunehmend gerichtliche Entscheidungen - national wie europäisch - die eine Anwendung der Konvention erzwingen. Dadurch klaffen die unmittelbar anzuwendende Rechtslage und das geschriebene Recht in Österreich (Luft, Naturschutz, Jagd, Fischerei, Wasserrecht, Umwelthaftung) zunehmend auseinander und die Rechtsunsicherheit für Projektanten nimmt zu, denn zunehmend schreiben Gerichtsentscheidungen das Recht und der Gestaltungsspielraum für die Politik wird durch ein Zuwarten bei der Aarhus-Implementierung eingeengt. Nun liegt eine von der Oö. Umweltschutzbehörde beauftragte Studie samt konkretem Umsetzungsvorschlag vor, der darstellt, wie eine für alle Seiten verträgliche, in der täglichen Verwaltungspraxis taugliche und rechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention unter Einbeziehung der Umweltschutzbehörde ausgearbeitet werden könnte. Nach diesem Entwurf soll die Oö. Umweltschutzbehörde im erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren auf die Bereinigung von Interessenskonflikten mit NGOs, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen im Rahmen eines Clearing-Verfahrens hinwirken und so viele Konflikte bereits im Vorfeld ausräumen bzw. auf die konkrete Sache einschränken. Damit wäre viel an Effizienz gewonnen.

Der erstinstanzliche Bescheid könnte dann – sollte er dennoch nicht den Erwartungen aller Betroffenen gerecht werden – von sämtlichen Beteiligten bekämpft werden können. Beschwerdelegitimiert wären NGOs, Bürgerinitiativen und Einzelpersonen als Rechtsträger von Gesundheit, Eigentum und spezifischen Umweltnutzungsrechten. Aber auch innerhalb der Frist für eine Beschwerdeentscheidung besteht die Möglichkeit, dass die Oö. Umweltschutzbehörde vermittelnd auf eine gütliche Lösung hinwirkt. Das Verwaltungsverfahren soll seine friedensstiftende Funktion bewahren. Ein effektiveres Ermittlungsverfahren, konsensorientierte Lösungen, ein Mehr an Information und damit eine schnellere Entscheidungsfindung sind das Ziel des vorgeschlagenen Aarhus-Umsetzungsmodells.



IPPC-Pflicht bei Massentierhaltung

Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe werden zum überwiegenden Teil als einfache Bauverfahren von der Standortgemeinde durchgeführt. Große Ställe für Schweine- oder Hühnerhaltung können fallweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Bisher wurden in Oberösterreich zwei „UVP-Ställe“ genehmigt. Noch weitaus unbekannt ist die Möglichkeit einer Genehmigungspflicht nach Oö. Umweltschutzgesetz als IPPC-Tierhaltungsanlage. Rechtsgrundlage des europäischen sowie nationalen IPPC-Rechts stellt die europäische Industrie-Emissionsrichtlinie dar (RL 2010/75/EU über Industrieemissionen). Die Umsetzung erfolgte in Österreich für gewerbliche IPPC-Anlagen in der Gewerbeordnung, für IPPC-pflichtige Abfallbehandlungsanlagen im Abfallwirtschaftsgesetz und für IPPC-pflichtige Intensivtierhaltungsbetriebe in Landesgesetzen, in Oberösterreich im Oö. Umweltschutzgesetz. Auslöser für ein IPPC-Verfahren ist die Überschreitung eines der folgenden Schwellenwerte:

2000 Mastschweine (ab 30 kg), 750 Plätze für Zuchtsauen, 40000 Plätze für Geflügel. Aufgrund von Auslegungsunterschieden bei der Anwendung der Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes hat die Oö. Umweltschutzbehörde beim Institut für Umweltrecht der JKU eine Studie in Auftrag gegeben.

Es sollten dabei insbesondere die rechtlichen Aspekte der Kumulierung von Tierbeständen, des Betreibersplittings und die Vorgangsweise bei gemischten Beständen untersucht werden. IPPC-Anlagen müssen immer einen technischen, räumlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. Nur dann müssen kumulierende Tierbestände berücksichtigt werden: Wird also beispielsweise zu einem bestehenden Stall mit 1400 Mastschweinen ein weiterer mit 700 Mastschweinen dazu gebaut, so gilt der Schwellenwert als überschritten und der Betrieb wird zur IPPC-Anlage. Ebenfalls sind dann die Bestände unterschiedlicher Betreiber (zB von Vater und Sohn) zusammenzuzählen. Bei Mischbeständen allerdings (also zB Schweine und Hühner im selben Betrieb) ist die Sache nicht mehr so eindeutig geregelt; lediglich das Land Steiermark kennt eine spezifische Additionsregel auch für gemischte Bestände. Die JKU-Studie kommt auch hier zum Schluss, dass aus europarechtskonformen und rechtssystematischen Erwägungen in jedem Fall eine entsprechende Kumulation vorzunehmen ist. Nicht zuletzt wird auch im aktuellen ÖKL Informationsblatt Nr. 02/2016 ein Zusammenzählen bei gemischten Beständen vorgeschrieben. Die Verfahren für IPPC-Anlagen unterscheiden sich in ihrem Projektumfang nicht mehr wesentlich von UVP- Bewilligungsverfahren.

Für die Bewilligung von IPPC-Anlagen ist nicht mehr die Standortgemeinde zuständig, sondern die Oö. Landesregierung (Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht). Einige Besonderheiten sind die verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung, spezielle Prüfungs-, Melde- und Anpassungspflichten sowie der Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT). Bisher wurden in Oberösterreich nur sehr wenige IPPC- Verfahren durchgeführt. Anhand der Ergebnisse unserer Rechtsstudie zeigt sich jedoch, dass einige oberösterreichische Großbetriebe in den Zuständigkeitsbereich der IPPC-Regimes fallen werden und künftig mehr Verfahren zu erwarten sind.



Moorentwicklungskonzept Oberösterreich

Seit 2005 setzt die Oö. Umwelthanwaltschaft mit dem Projekt *Moorentwicklungskonzept Oberösterreich* wichtige Akzente im Moorschutz. Die solide Datengrundlage, die über den Zustand der Moore Auskunft gibt und Lösungen aufzeigt, wie Moorzerstörung verhindert und beeinträchtigte Lebensräume wieder hergestellt werden können, erweist sich als wertvolle Quelle für die Umsetzung von Sanierungsvorhaben oder Gutachten in Verwaltungsverfahren. Nach oberösterreichischem Vorbild hat auch das Bundesland Steiermark eine Inventarisierung seiner Moore vorgenommen und ist daraufhin sogar noch einen Schritt weiter gegangen, indem es die erfassten Moore auch ex lege geschützt hat.

In der Zwischenzeit konnte in Oberösterreich auf Basis der gesammelten Daten aufgezeigt werden, dass mit der Errichtung eines Speicherteichs im Schigebiet Dachstein West (vgl. Beitrag

Speicherteich Edtalm) die Situation rund um den Erhaltungszustand der wenigen echten Hochlagenmoore in Oberösterreich eine sehr prekäre ist und es sich noch dazu um einen ausgesprochen seltenen Moortyp von gemeinschaftlicher Bedeutung handelt, der nicht zerstört werden darf.

Besonders positiv ist - in Zusammenhang mit der Erhaltung von Hochlagenmooren - die Sanierung des Gjaidalmoores auf dem Dachsteinplateau (Bezirk Gmunden) hervorzuheben. Gefördert von der Naturschutzabteilung wurden hier im Jahr 2018 hydrologische Sanierungsmaßnahmen umgesetzt, die den Fortbestand dieses wertvollen Biotops, das eine besonders reichhaltige Flora an seltenen Moosen aufweist, auf Dauer sicherstellen.

Im Laudachmoor und im Wildmoos am Mondseeberg werden von den Österreichischen Bundesforsten seit 2017 ebenfalls umfangreiche, über Fördergelder aus der Ländlichen Entwicklung finanzierte Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, deren Planung auf den Grundlagenerhebungen der Oö. Umwelthanwaltschaft beruht. Begleitet werden diese Maßnahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Lebewelt der Moore (Fauna, Flora, Pilze) und zum Aufbau des Torfkörpers bzw. zur Moorentwicklung sowie von einem hydrologischen Monitoring. Dieses Projekt wird 2019 abgeschlossen.

Weiters erfolgten erste Überlegungen zu Sanierungsmaßnahmen im Kreuzbauernmoor und im Sieglmoos (Bezirk Vöcklabruck), in der Bayerischen Au (Bezirk Rohrbach) und in einem Moorwald beim Frankinger Moos (Bezirk Braunau). Begleitet wurde auch die Verwirklichung von zwei kleineren Renaturierungsprojekten des Naturschutzbundes Oberösterreich bzw. der Stiftung für Natur im Birkenmausmoos (Bezirk Rohrbach) und im Ahörndlmoor. Ebenso erfolgte mit einer Flachabtorfung im Leonfeldner Moor (Bezirk Urfahr-Umgebung) ein Feldversuch für ein in Österreich bislang kaum angewendetes Sanierungsverfahren.

Seit 2015 betreut die Oö. Umwelthanwaltschaft das hydrologische Monitoring im Tannermoor (Bezirk Freistadt), im Frankinger Moos, in der Ewigkeit und am Nordmoor am Grabensee (alle Bezirke Braunau). Seit 2017 zudem im Wildmoos am Mondseeberg und im Laudachmoor.

Ein echter Meilenstein ist die Sanierung des Tannermoors, die ab 2019 in Angriff genommen werden soll. Dieses „Jahrhundertprojekt“ der Moorsanierung in Österreich wurde von der Oö. Umwelthanwaltschaft immer wieder propagiert und 2018 konnte die Durchführung einer von der Naturschutzabteilung finanzierten Machbarkeitsstudie endlich verwirklicht werden. Auf dieser Grundlage erfolgt nun die Ausführungsplanung, wobei aufgrund der enormen Größe des Moores und der tiefgreifenden Entwässerungsgräben mit einer Bauzeit von mindestens 3 Jahren zu rechnen ist.



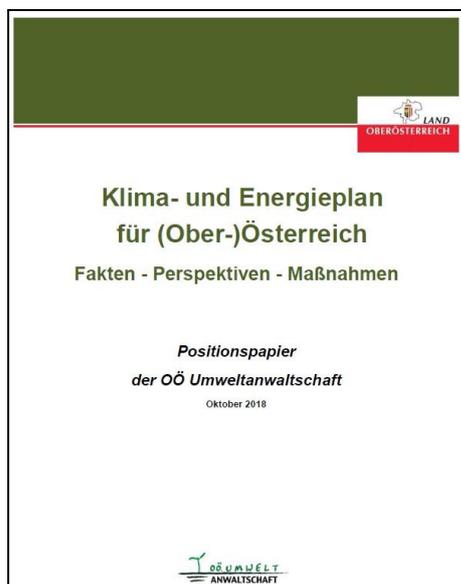
Klima- und Energieplan für (Ober-)Österreich

Österreich ist vom Klimawandel bereits jetzt überdurchschnittlich stark betroffen. Während der globale Temperaturanstieg seit 1880 ca. 0,85 Grad Celsius beträgt, sind es in Österreich nahezu 2 Grad. Österreich steuert mit seinen jährlichen CO₂ Emissionen von 80 Mio. t nur einen geringen Anteil zum globalen Ausstoß von rund 40 Gt CO₂ bei. Der Pro-Kopf Ausstoß eines jeden österreichischen Bürgers (mit 9,2 t) überragt den globalen Durchschnitt um mehr als das Doppelte. Berücksichtigt man den Konsum (Import-Export Saldo), erhöhen sich die Treibhausgas-Emissionen (THG) Österreichs um zumindest 50%. Bei den derzeitigen THG-Emissionen lebt Österreich auf Kosten anderer Länder und vor allem auf Kosten zukünftiger Generationen. Das Pariser Klimaschutzabkommen sieht vor, dass die globale Erwärmung auf deutlich unter 2°C zu beschränken ist. Dazu sind folgende zwei Punkte zu beachten:

1. die jährlichen, globalen CO₂-Emissionen sind bis zum Jahr 2050 (gegenüber ihrem heutigen Niveau) bedeutend - und zwar auf wesentlich weniger als eine Tonne Pro-Kopf-CO₂-Emissionen - zu reduzieren.

2. Bis 2050 dürfen an Treibhausgasen global betrachtet nicht mehr als 600 Gt CO₂ emittiert werden. Für Österreich (und für die gesamte Welt) bedeutet dies, dass bis 2050 pro Dekade die Treibhausgasemissionen halbiert werden müssen. Bei Einhaltung des erforderlichen Reduktionspfades beansprucht Österreich ein THG-Budget von rund 1.000 Mio. t CO₂ bis 2050. Ab 2050 darf auch Österreich jährlich nicht mehr als 1 t Pro-Kopf-CO₂ emittieren. Zur Zielerreichung muss unser gesamtes Energiesystem dekarbonisiert werden. Dies gelingt nur, wenn der Energieverbrauch bis 2050 zumindest halbiert wird (gegenüber 2016) und die dann noch erforderliche Energiemenge aus Erneuerbaren bereitgestellt werden kann.

Unser gesamtes Energiesystem (1.425 PJ Energie-Bruttoinlandsverbrauch, Stand 2016) muss sowohl bei Strom und Verkehr als auch bei Wärme auf Erneuerbare (Anteil 2016 rund 412 PJ) umgestellt werden. Für industrielle Prozesse, insbesondere die Stahlproduktion betreffend, müssen ebenfalls Erneuerbare die Hauptrolle spielen. Energiewende bedeutet primär Verkehrswende (Mobilität und Transport) und Wärmewende (Nieder- und Hochtemperaturbereich)!



Regionales Bibermanagement

Die Oö. Umweltschutzbehörde arbeitet mit mehr als 40 Fachexperten an einem Pilotprojekt zur modellhaften Entwicklung eines regionalen Biber-Konfliktmanagements. Die geplanten Maßnahmen werden in späterer Folge an der Ache (Bezirk Braunau) mit mehreren aneinandergrenzenden Biberrevieren stattfinden.

Das Projekt zielt darauf ab, ein einheitliches und auf andere Regionen übertragbares Regelwerk zu entwickeln, um den größten gemeinsamen Nenner innerhalb der verschiedenen Ziele, Nutzungsinteressen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu finden. Über die Ergebnisse wird auf unserer Homepage laufend berichtet. Für eine fachliche und praxistaugliche Lösungsfindung braucht es umfassendes Wissen und den Willen für ein gutes Miteinander von Mensch und Biber.

Rund 40 Experten aus den Fachbereichen Wasserbau, Infrastrukturplanung (aller Art), Land- bzw. Forstwirtschaft und anderer Landnutzungen stellten in den letzten Monaten dem Projekt Regionales Bibermanagement ihr Fachwissen zur Verfügung. Seit der Auftakt-Veranstaltung am 27. September 2018 haben wir uns sehr intensiv mit dem Thema Biber und möglichen Konflikten auseinandergesetzt. In sieben halbtägigen Workshops sind wir der Sache „Mensch und Biber“ auf den Grund gegangen. In diesem intensiven Prozess hat sich ein sehr klares Bild für ein mögliches Miteinander von Mensch und Biber ergeben.



Wir sind somit dem Projektziel, eine Handlungsanleitung für Betroffene, Sachkundige und Behörden zu erstellen, ein gutes Stück näher gekommen. Damit aber das Papier nicht in der Schublade landet, braucht es für Ergebnisse einen breiten Konsens. Die Projektergebnisse zielen nicht nur auf die Fachwelt ab, viel wichtiger erscheint uns, dass Landnutzer die Sachlage und Handlungsoptionen verstehen.

Denn auch der Biber ist ein Landnutzer, der die von Menschenhand veränderten Räume - in erster Linie Gewässerlebensräume - wieder auf Biber-Bedürfnisse zurückverändert. Zeitgleich wurden am ausgewählten Gewässer im Bezirk Braunau erfolgreich Biberkartierungen durchgeführt, und die erhobenen Ergebnisse GIS-fähig gemacht. Nicht nur das Wissen aus dem Projekt „Regionales Bibermanagement – mit dem Biber leben!“ wollen wir für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir haben auch einen Auftrag für die Erstellung eines Oö. Biberhandbuchs erteilt. Kernstück des Biberhandbuchs sind praktische Anleitungen, die dazu dienen, Konflikte zwischen Mensch und Biber zu erkennen, zu benennen, zu minimieren und - wenn es der Raum zulässt - sogar vorausschauend zu vermeiden. Geplant ist die Veröffentlichung in Buchform und als Internet-Download sowie als Online-Kurzbroschüre: für ein gelingendes Miteinander von Mensch und Biber.

Natura 2000 – Nachnominierungen und Verträglichkeitsprüfungen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bestimmte die Entwicklungen im Naturschutz in Oberösterreich im Berichtszeitraum der Jahre 2016 bis 2018. In Folge des Mahnschreibens der Europäischen Kommission hinsichtlich der Säumigkeit Österreichs bei der Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten und aufgrund der Ergebnisse des Biogeografischen Seminars im Jahr 2015 hat Oberösterreich in den Folgejahren mehrere neue Schutzgebiete nominiert und zum Teil auch schon verordnet.

Wenngleich die Vorgabe, die Abgrenzung der Schutzgebiete möglichst eng und weitgehend eingeschränkt auf die eigentlichen Schutzgutflächen vorzunehmen, auf breite fachliche Kritik stieß, hielt man daran fest und erweiterte das bestehende Natura 2000-Netzwerk um zahlreiche kleine fragmentierte Schutzgebiete. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Zuge der Gebietsverordnungen auf jene Defizite aufmerksam zu machen, die vor allem im künftigen Schutzgebietsmanagement Konflikte aufkommen lassen werden, doch blieben diese unbeachtet. Insbesondere Fehler bei der Lebensraumtypisierung und das Fehlen von Puffer- und Entwicklungsflächen, die für das Erreichen des Zieles eines günstigen Erhaltungszustandes zwingend notwendig sind, werden die Verwaltung künftig vor erhebliche Probleme und große Herausforderungen stellen (vgl. Beitrag Kiesabbau in Eizendorf).

Ob Oberösterreich mit der gewählten Vorgehensweise die Abwendung des von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens auf Dauer bewerkstelligen konnte, wird die Zukunft zeigen. Denn dass der eigentlich fachliche Ausweisungsprozess letztlich um eine politische Komponente erweitert und in Folge die bis dahin transparent unter Beteiligung aller Interessenvertretungen geführten Gespräche abgebrochen wurden, könnte sich als Irrweg erweisen. Die Ergebnisse der ohne Öffentlichkeitsbeteiligung weitergeführten Verhandlungen waren jedenfalls überraschend, besonders was Schutzgebiete für den Luchs in der kontinentalen Region betraf. Hier gab es klare Vorgaben aus dem Biogeografischen Seminar, die nicht erfüllt wurden und trotzdem unbeachtet blieben. Ein vorläufiges Schreiben der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2017 lässt hingegen keinen Zweifel offen, dass trotz aller Bemühungen noch erhebliche Mängel vorliegen dürften, die es auch – irgendwann – zu bereinigen gilt. Bedauerlicherweise herrscht bezüglich Natura 2000 vor allem bei der ländlichen Bevölkerung eine schlechte Stimmung. Gerade Grundeigentümer sind verunsichert und sehen sich mit erheblichen Nachteilen konfrontiert.

Die Informationskampagnen scheinen nicht geeignet gewesen zu sein, die Vorurteile auszuräumen. Denn die Befürchtungen sind unbegründet, vielmehr werden sich für die Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten künftig förderungstechnisch neue Möglichkeiten eröffnen.

Ein weiterer Grund für die schwelende Angst dürften die schwer nachvollziehbaren mehrstufigen Genehmigungsverfahren sein, die mit der üblichen Bewilligungspraxis in Oberösterreich nicht vergleichbar sind. Hinzu kommen die zahlreichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes, der mit seiner ständigen Judikatur die Bestimmungen der Richtlinie näher ausführt. Und dass die FFH-RL im Landesnaturschutzgesetz nicht ausreichend umgesetzt wurde und somit das Verwaltungshandeln einschränkt, erschwert die Verfahrensabwicklung zusätzlich. Artenschutzrechtliche Belange, wie etwa Ausnahmegenehmigungen für den Umgang mit dem Biber, lassen sich somit selten zufriedenstellend lösen.

Auch der zwingend vorgegebene Ablauf von Naturverträglichkeitsprüfungen lässt sich bei den bislang durchgeführten Genehmigungsverfahren in der Regel nicht eindeutig nachvollziehen. Hier bedarf es daher neben rechtlicher Anpassungen auch einer transparenten Verfahrensführung, um Unklarheiten und Missverständnisse auszuräumen. Behörden und Gerichte sind somit gefordert, eine entsprechende Qualität bei der Grundlagenherhebung und bei den Sachverständigengutachten einzufordern (vgl. Beiträge Nachtschilf im Böhmerwald und Wiesenaufforstung im Europaschutzgebiet).

Die Oö. Umwelthanwaltschaft möchte einen positiven Beitrag leisten, um die Abwicklung von Naturverträglichkeitsprüfungen transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Es ist daher an das Institut für Umweltrecht der JKU Linz ein Auftrag für die Erstellung einer Studie und eines Handlungsleitfadens ergangen, die 2019 fertiggestellt werden. Um einen breiten Konsens bemüht, haben wir mehrere Arbeitsgruppensitzungen einberufen, bei denen sich Vertreter der Naturschutzabteilung, von Bezirksverwaltungsbehörden und vom Umweltbundesamt ebenso einbringen konnten wie Vertreter von Planungsbüros, Naturschutzorganisationen und anderer Landesumwelthanwaltschaften.

Ungeachtet unserer Bemühungen gab die Landesregierung noch im Dezember 2018 bekannt, dass sie beabsichtigt, anstelle der Parteistellung der Oö. Umwelthanwaltschaft in artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungsverfahren und bei Naturverträglichkeitsprüfungen künftig Umweltorganisationen ein Recht auf Verfahrensbeteiligung einzuräumen. Man beruft sich dabei auf die Vorgaben der Aarhus-Konvention und die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Schwierigkeiten für die Verwaltung und die negativen Folgen, die sich aufgrund dieser unnötigen Änderung für den Naturschutz selbst ergeben, werden dabei bewusst in Kauf genommen.



Ökologische Sanierung Enns-Unterlauf

Das Büro blattfisch e.U. wurde seitens der Oö. Umweltanwaltschaft mit der Erforschung der Bedeutung von Ersatzlebensraum in Stauketten generell und der möglichen Ersatzlebensraumfunktion von Fischwanderhilfen am Beispiel der Unteren Enns beauftragt.

Als Resümee der vorliegenden Stellungnahme ist festzuhalten, dass die aktuell größten Probleme im Enns-Unterlauf nur mit sehr umfangreichen Maßnahmenkombinationen und großräumig angelegten Sanierungskonzepten lösbar sind.

Besonders problematisch ist das fehlende Sohlssubstrat in der Restwasserstrecke flussab der Wehranlage Thurnsdorf; eine weitere große Herausforderung ist - trotz der Kraftwerkskette im Unterlauf, die einer Aneinanderreihung von Stauseen gleichkommt - Lebensraum und Habitate für die flusstypische Fischfauna, die von strömungsliebenden Arten dominiert ist, zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Für eine umfassende Sanierung bzw. letztendlich vermutlich auch für die Zielerreichung des „guten ökologischen Potentials“ wird es nötig sein, die Sanierung in großem Stil anzugehen.



Dazu gehört die bereits beschriebene Geschiebemobilisierung aus den Rückstauräumen schon im Ober- und Mittellauf der Enns, wobei auch die zahlreichen Kraftwerke in den Zuflüssen nicht außer Acht gelassen werden. Gleichzeitig mit der Geschiebesanierung wird wohl auch der Hydrologie vor allem in einzelnen, besonders sensiblen Abschnitten - etwa der Restwasserstrecke im Unterlauf der Enns - erhöhte Aufmerksamkeit zukommen müssen.

Ein solches Bündel an Maßnahmen wurde in der vorliegenden Stellungnahme zusammengestellt, indem aus den zahlreich vorhandenen Potential- und Sanierungsstudien jene herausgesucht wurden, die nach fachlicher Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit einen signifikant positiven Einfluss auf die strömungsliebende Fischfauna der Enns haben werden.

Die ausgewählten Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die (Wieder-)Herstellung von Kieshabitaten: einerseits als lebensraumbietende, naturnahe Umgehungsgerinne für die Fischwanderung, andererseits durch Neuanlage von Nebenarmsystemen und nicht zuletzt durch Uferückbauten und Kiesschüttungen.

Ein Gutteil dieser Maßnahmen wird wohl umgesetzt werden müssen, will man den Zielzustand des guten ökologischen Potentials erreichen.

Die Herstellung der Durchgängigkeit der beiden Rampenbauwerke am Standort selbst kann aus fachlicher Sicht schon allein deshalb nicht ausreichen, weil damit ja nur die Erreichbarkeit von Gewässerabschnitten gewährleistet wird, die aktuell aufgrund der katastrophalen Substratsituation keine ausreichend hohe Qualität als Laich- oder Juvenilhabitat bieten können. Eine signifikante Verbesserung der Abundanz- und Populationsituation der rheophilen Kieslächer ist allein mit der Herstellung der Durchwanderbarkeit des Enns-Unterlaufes sehr wahrscheinlich nicht erreichbar. Der Enns-Unterlauf bietet sich geradezu an, um näherungsweise herauszufinden, mit welchem Aufwand wie viele Maßnahmen umgesetzt werden müssen, um mit der Schaffung von Ersatzlebensraum - zumindest im Sinne von Trittsteinbiotopen - die aktuell (im Vergleich zu historischen Zeiten) nur noch rudimentär vorhandenen Fischbestände wieder in eine positive Entwicklung zu bringen.

„Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft“

Ein funktionierender Naturhaushalt ist die Basis für die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Erholungs- und Freizeitnutzung. Mit der stetig zunehmenden Beanspruchung der Landschaft steigt die Bedeutung des noch verbliebenen Freiraums.

Zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und für die Aufrechterhaltung seiner Leistungsfähigkeit kommt daher einer Eingriffs-Ausgleichs-Regelung als gängigem Instrument in Umweltverfahren eine gewichtige Rolle zu. Auf Initiative der Umweltanwaltschaft von Niederösterreich, Oberösterreich und dem Burgenland wurde in Abstimmung mit Infrastrukturplanungsträgern (ASFINAG, ÖBB, Landesstraßenverwaltung) und Naturschutz eine Studie vergeben, die ein österreichweit einheitliches, für alle Beteiligten verständliches und leicht nachvollziehbares Berechnungsmodell für die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vorschlägt.



Dieses Modell ist kompatibel mit den gültigen Bewertungssystemen in Salzburg, Oberösterreich und Tirol und entspricht den Vorgaben der RVS 04.01.12 Umwelt-Maßnahmen (2015) und der RVS 04.03.15 Artenschutz an Verkehrswegen (2015).

Ziele sind die Festlegung von Standards im Naturschutzverfahren, ein hohes Maß an Transparenz, Fairness und Gleichbehandlung sowie das Erhöhen der Planungs- und Rechtssicherheit. Die Studie benennt aber nicht nur fachliche Mindeststandards, sondern zeigt Möglichkeiten und zugleich auch die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der Eingriffsregelung und ihres Vollzuges auf. Rechtliche Rahmenbedingungen, die Sicherung des Ausgleichs, die Einrichtung eines Kompensationsflächenkatasters (wie zB. in NÖ unlängst rechtlich verankert), unterschiedliche Möglichkeiten der Trägerschaft (inklusive Ökokonto) und Überbindung von Verpflichtungen auf Dritte, Vertragsmodelle und Vorschläge rechtlicher Adaptierung, etc. machen deutlich, dass sich die Studie nicht nur auf die Berechnung von Eingriff und Ausgleich beschränkt, sondern auch juristische, organisatorische und praktische Fragen erörtert und Lösungen vorschlägt.

In öffentlichen Tagungen (Oktober 2015, Februar 2016) und Fachgruppen wurde die Studie vorgestellt, diskutiert und auf Basis der Rückmeldungen adaptiert. Der Entwurf soll nun einem erweiterten Forum zur Verfügung und zur Diskussion stehen und als „work in progress“ entsprechend weiterentwickelt werden. Ziel ist es, Instrumente für die Anwendung auf breiter Basis zur Verfügung zu stellen, die ein selbstverständlicher Baustein des Umwelt- und Naturschutzes sind, hohe Akzeptanz bei Konsenswerbern und Bevölkerung haben und neben Fragen der Ökologie auch den Erhalt von landschaftlicher Qualität und Lebensqualität im Wohnumfeld berücksichtigen.

Fischaufstiegsschnecken

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat das Büro ezb-TB Zauner GmbH mit der Erstellung der Studie zum Thema „Fischaufstiegsschnecken – Funktionsfähigkeit und Eignung für unterschiedliche Standorte zum gegenwärtigen Wissensstand“ beauftragt.



Einfache Fischaufstiegs- oder Doppelrohrschnecken werden vermehrt als innovative technische Lösungen zur Herstellung der Durchgängigkeit eingesetzt.

Die Studie diskutiert die Ergebnisse der bisherigen biologischen Erfolgskontrollen. Sie kommt zum Schluss, dass diese Bautypen in gewissen Fällen ökologisch günstige Lösungen darstellen können - zB in Forellenregionen (Epi- und Metarhithral), oder wenn technische Gründe keine anderen Bautypen zulassen. Allerdings sind auch Defizite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit für Mittelstreckenwanderer bzw. Schwarmfische - wie zB die Nase - sowie für Großfische und manche FFH-Arten erkennbar, bzw. sind einige dieser Aspekte dzt. noch nicht ausreichend untersucht worden. Daher ist dieser Bautyp im Korridor der Mittelstreckenwanderer oder beim Vorkommen von Großfischen nicht empfehlenswert. Im mündungsnahen Bereich größerer Flüsse mit individuellen starken Aufstiegen, Einrinnen und Ausrinnen von Seen, Natura 2000-Gebieten mit sensiblen Zielarten oder Gewässern, wo die Schaffung von Ersatzlebensräumen in naturnahen Fischwanderhilfen von entscheidender Bedeutung ist (zB Stauketten, Schwallstrecken) sollten daher zum derzeitigen Wissensstand Fischaufstiegsschnecken nur dann gebaut werden, wenn die bekannten, bereits erprobten Bautypen nicht umsetzbar sind. Die Erfahrungswerte der kommenden Jahre lassen diesbezüglich jedoch weitere Erkenntnisse erwarten.

Tierwohlstall – Fahnenmessung

Bei einem Schweinestall im Bezirk Grieskirchen wurde von April bis Mai 2018 vom TÜV Wels eine Bestimmung der Geruchsstoffemissionen mittels der Methodik der „dynamischen Fahnenbegehung“ durchgeführt. Der Stall ist als Außenklima-Schweinestall mit unterschiedlichen Nutzungszonen für eine maximale Belegung mit 420 Mastschweinen (30 - 110 kg) konzipiert. In einem innenliegenden Warmbereich befindet sich die Liegezone. Im frei durchlüfteten, aber vollflächig überdachten Außenbereich ist die planbefestigte Fütterungszone sowie eine perforierte Mistzone angeordnet, wo Ausscheidungen in den darunter liegenden Güllekanal gelangen und dort mittels Schieber in die Güllegrube abtransportiert werden. Im Gegensatz zu konventionellen Schweineställen gibt es keine Lüftungsanlage im herkömmlichen Sinn und die Tiere halten sich zu einem großen Teil im Freien auf.



Der Schweinestall stellt daher eine möglichst tieradäquate Haltungsförm dar und soll auch ein deutlich verringertes Emissionspotential aufweisen. Um dies zu untersuchen und geeignete Grundlagen für eine emissionstechnische Beurteilung von derlei Ställen zu erhalten, wurde aus dem Ergebnis der Fahnenmessung mittels computerunterstützter Ausbreitungsmodelle die Emissionscharakteristik rückgerechnet. Die so ermittelte Gesamtgeruchsmenge für den Freilaufstall ergab einen Wert zwischen 4,0 und 4,2 Mio. Geruchseinheiten/Stunde (MGE/h). Das entspricht einem Geruchsstoffemissionsfaktor von 19 bis 20 GE/GVE/s.

Zum Vergleich:

Der Emissionsfaktor lt. VDI 3894 für konventionelle Mastschweineeställe beträgt 50 GE/GVE/s. In mehreren Vergleichsszenarien wurden daraufhin die immissionsseitigen Auswirkungen des Stalles untersucht.

Bei Schwachwindssituationen (< 1,0 m/s) und zugleich atmosphärisch stabilen Wetterlagen hat ein konventioneller Stall (Annahme: 20 MGE/h auf zwei Kamine verteilt) durch den entstehenden Vertikalimpuls am Kamin vergleichsweise günstigere Ausbreitungsbedingungen und damit immissionsseitig Vorteile gegenüber dem Freilaufstall.



Bei höheren Windgeschwindigkeiten (etwa ab > 1,5 m/s) hingegen kommt es je nach atmosphärischer Stabilität zu einer Fahnenlänge des Freilaufstalles von lediglich 30 - 50 % der Fahnenlänge eines konventionellen Stalles. Bei solchen Bedingungen hat die emissionsärmere, bodennahe Quelle wiederum immissionsseitige Vorteile gegenüber der emissionsstärkeren Kaminquelle. Mit den Ergebnissen des Berichts werden künftig genauere Prognosen der Geruchs- und Immissionsbelastung von Außenklima-Schweineeställen möglich sein.

Wildkatzen-Monitoring im Mühlviertel

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat in den Jahren 2016 bis 2018 ein Monitoringprojekt für die Wildkatze im Mühlviertel in Auftrag gegeben. Dazu wurden insgesamt 20 automatische Wildkameras (Fotofallen) in fünf Schwerpunktgebieten installiert. Ergänzend wurden Lockstöcke mit Baldrianduft aufgestellt und Haarfallen (Klettverschluss) installiert.

Angenommen wurde, dass die Wildkatze im Mühlviertel aktuell nur sehr selten vorkommt und es wurde daher aus Kosten-Nutzen-Überlegungen ein opportunistischer Monitoringansatz gewählt, der sich kompatibel zum bereits laufenden Luchsmonitoring erweist. Synergieeffekte mit dem Monitoring von anderen seltenen Arten sind gegeben und ausdrücklich erwünscht.

Das Monitoringnetz wurde daher nach Bedarf angepasst. Die Monitoringpunkte lagen auf Grundstücken, die im Besitz des Naturschutzbundes Oberösterreich bzw. seiner Stiftung oder anderer kooperativer Grundbesitzer sind.

Über die gesamte Projektlaufzeit gelangen zwei C2 Nachweise (Fotofallen-Belege aus Aigen im Mühlkreis und Windhaag bei Freistadt).

Luchse sind dagegen regelmäßig auf den Fotofallen feststellbar und über das Luchsprojekt auch zuordenbar. Für diese Art konnten wichtige Informationen gesammelt werden, wodurch sich das erweiterte Monitoringdesign als richtige Entscheidung herausgestellt hat.



So ist nun belegt, dass es im Mühlviertel zumindest ein ortstreues und bereits mehrfach reproduzierendes Luchsweibchen gibt und auch Luchskuder hier ihr Streifgebiet haben. Zur Situation der Wildkatze im Mühlviertel kann zusammenfassend festgestellt werden, dass auch nach diesem Monitoringprojekt noch wenig über die Verbreitung der Art bekannt ist.

Es dürften nur vereinzelt Tiere vorhanden sein, Hinweise und Sichtungen (sowie unscharfe Fotofallenbilder) oftmals auf Verwechslungen mit Hauskatzen beruhen. Auch die eher schütterten Wildkatzen nachweise aus den benachbarten Gebieten im Bayerischen Wald, Šumava, Český les und Waldviertel/Wachau legen nahe, dass die Art hier keine große bzw. dichte Verbreitung hat. Eine umfassende Besiedelung (inkl. Reproduktion) im Gebiet scheint wenig wahrscheinlich bzw. wenn, dann scheint diese Besiedelung nur sehr langsam vor sich zu gehen. Wiederansiedlungen von Wildkatzen könnten diesen Prozess beschleunigen.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Arten- und Biotopschutz"

Ansuchen auf Entfernung der Biber im Poeschlteich

Im nordöstlichen Stadtzentrum von Rohrbach-Berg besteht seit mehr als 180 Jahren der etwa 0,5 ha große Poeschlteich, wo sich im Jahr 2015 der Biber angesiedelt hat; bislang vermutet man dort fünf Tiere - eine exakte Feststellung ihrer Anzahl ist nur schwer möglich.

Vom Gutachter wurde das Areal als artgerechter Biber-Lebensraum bewertet, lediglich die Verfügbarkeit an Gehölzpflanzen als Nahrungsressource für den Winter hat sich während der letzten Jahre verschlechtert. Im Norden und Osten des Teiches besteht ein Siedlungsbereich aus Einfamilienhäusern und Gärten, wo die Biber ausreichend Nahrung finden - dementsprechend hoch sind dort die Verbissschäden an Obstbäumen und anderen Gehölzen.



Massive Anrainerproteste waren die Folge, weshalb die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg (als Eigentümerin des Teiches seit dem Jahr 1834) die Entnahme der Biber behördlich beantragte. Unter „Entnahme“ ist die Tötung der Biber zu verstehen. Nach einem sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren wurde das Ansuchen schließlich von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach abgewiesen.

Auch die eingebrachte Beschwerde der Stadtgemeinde erbrachte keine Änderung der rechtlichen Situation: das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde im März 2018 als unbegründet abgewiesen.

Aussichtsplattform 5-fingers am Krippenstein

Im Gemeindegebiet von Obertraun - auf einer Seehöhe von 2100 m - wurde die Aussichtsplattform „5-fingers“ errichtet und im Oktober 2006 offiziell eröffnet.

Die „Finger“ sind rund vier Meter lang und befinden sich über einem Abgrund von 400 m Tiefe. Von hier aus genießt man einen wunderschönen Ausblick auf die Seenlandschaft sowie auf die Welterberegion Hallstatt-Dachstein-Salzkammergut. Um den Werbeeffect zu erhöhen, hat man in den Jahren 2005/2006 begonnen, die handförmige Plattform zu beleuchten.

Von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurden für den Betrieb der Lichtquellen befristete Bescheide ausgestellt.

Im Jahr 2016 stellte der Gutachter fest, dass die Beleuchtung der Plattform eine erhebliche Beeinträchtigung von Zugvögeln, die den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Oö. NSchG 2001 unterliegen, bewirkt; ähnliche nachteilige Folgen sind bei Schmetterlingsarten zu erwarten.

Im Widerspruch zu diesen naturschutzfachlichen Bedenken wurde von der zuständigen Behörde eine weitere befristete Bewilligung ausgesprochen. Dagegen hat die Oö. Umweltschutzbehörde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Beschwerde erhoben. Schließlich hat das Gericht den angefochtenen Bescheid aufgehoben und eine fortgesetzte Beleuchtung untersagt. Trotz mehrerer Besprechungen und dem Bemühen, einen vertretbaren Kompromiss zu erzielen, ist bis dato keine akzeptable Lösung in Aussicht.



Biber in Gallspach

Der Biber ist nach seiner Ausrottung im 19. Jhd. seit etwa 30 Jahren wieder zurück in Oberösterreich und hinterlässt in der Landschaft seine Spuren. Im Ortskern von Gallspach befindet sich das 1111 erstmals urkundlich erwähnte Wasserschloss samt umgebender Teich- und Parkanlage. Die Teiche des Wasserschlosses mit ihren Zu- und Ableitungen in den Leitnerbach wurden von einer Biberfamilie als ihr engerer Lebensraum in Beschlag genommen.



Die Bibertätigkeiten führten binnen kürzester Zeit zu einer potentiellen Gefährdung der historisch wertvollen und denkmalgeschützten Bausubstanz des Wasserschlosses. Insbesondere ein dauerhaftes Trockenfallen der fundamentbildenden 1.200 Holzpielen würde fatale Folgen für die Stabilität und Sicherheit des Bauwerkes haben.

Die vom Grundbesitzer umgehend ergriffenen Präventiv- und Vergrämungsmaßnahmen zeigten jedoch keine Wirkung. Es wurde daher um naturschutzbehördliche Ausnahmegewilligung für das Fangen und die Entnahme von maximal 5 Bibern im Bereich der eingezäunten Wasserschlossanlage angesucht. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat die beantragte letale Vergrämung der Biber auf Basis der erstellten Gutachten und im Rahmen einer Interessenabwägung gemäß § 29 Oö. NSchG 2001 zur Kenntnis genommen. Zur Verhinderung einer Wiederbesiedelung des Wasserschlossgeländes durch den Biber wurden unter anderem eine lückenlose Einzäunung des Wasserschlossgeländes, tägliche Kontrollgänge sowie die Sicherung der Zu- und Abflüsse der Teichanlagen durch Einbau von Metallrechen gefordert und vorgeschrieben.

Biberentnahme in Aichkirchen

Im Jahr 2017 beantragte die Gemeinde Aichkirchen die Entfernung von drei Biberdämmen im Pisdorfer Bach. Die Oö. Umwelthanwaltschaft äußerte sich dahingehend, dass die Entfernung der Biberdämme mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum gewünschten Ergebnis führen wird, da der Pisdorfer Bach im betroffenen Abschnitt als Lebensraum für den Biber geeignet ist.

Bereits im Spätherbst desselben Jahres wurde von der Gemeinde sodann die Entnahme der Biber beantragt, da das Problem mit der Dammtenfernung nicht beseitigt war. Durch den gleichlautenden Antrag des Reinhaltverbandes, welcher seinen unmittelbar an den Bach angrenzenden Kanal als gefährdet sah, wurde für die Behörde ein überwiegend öffentliches Interesse gesehen, sodass der Entnahme stattgegeben wurde.

Da der Pisdorfer Bach bestens als Lebensraum für den Biber geeignet ist, wird nach Verstreichen der Frist, in welcher Biber entnommen werden dürfen, das Problem neuerlich zu behandeln sein. Die Oö. Umwelthanwaltschaft spricht sich klar gegen eine dauerhafte Entnahme aus.



INKOBA Apfoltern (Rainbach)

Mit der Errichtung der S10 Mühlviertler Schnellstraße stiegen die Begehrlichkeiten der neu erschlossenen Gemeinden nach Betriebsansiedelungen. Zwischen Rainbach und Freistadt wurde für diesen Zweck ein größeres Areal umgewidmet und sukzessive verbaut. Ein Teil des gewidmeten Betriebsbaugebiets umfasste dabei eine ehemalige Moorfläche, die zwar weitgehend trockengelegt und aufgeforstet war, wo sich aber auf einigen hundert Quadratmetern eines ehemaligen Torfstichs wertvolle Sekundärbiotope entwickeln konnten.

Hier finden sich auf engstem Raum konzentriert mehrere geschützte und zum Teil auch sehr seltene Tier- und Pflanzenarten, deren Lebensraum mit der Verbauung und Versiegelung zerstört wird. Lokale Populationen standen vor der Auslöschung! Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat die Gemeinde Rainbach und die Bezirkshauptmannschaft Freistadt auf die prekäre Situation und das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aufmerksam gemacht und gleichzeitig ihre Unterstützung bei der Konfliktlösung angeboten.



Ein Erhalt bzw. die dauerhafte Sicherung des Torfstichgeländes war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr realistisch, da das Areal bereits eine Baulandwidmung aufwies und der Verkauf an einen Interessenten kurz vor dem Abschluss stand. Im gemeinsamen Bemühen mit der Gemeinde wurde daher versucht, Flächen für die Herstellung eines Ersatzlebensraums ausfindig zu machen, um die Tiere und Pflanzen in Folge dorthin zu übersiedeln. Es zeigte sich rasch, dass eine Fläche mit der erforderlichen Qualität schwer aufzufinden war, da kaum mehr Standorte existierten, die das Potential für eine Vernässung aufwiesen. Letztlich konnte aber sogar in unmittelbarer Nachbarschaft zum Eingriff ein geeigneter, wenn auch flächenmäßig etwas kleinerer Standort lokalisiert werden, der entsprechend ausgestaltet werden soll. Auch für den Erhalt der in Oberösterreich vom Aussterben bedrohten Sparrigen Binse konnte eine Lösung gefunden werden. Dieses Vorhaben zeigt die enorme Bedeutung von Artenschutzverfahren für den Naturschutz, da diese nicht auf Grünlandwidmungsflächen beschränkt sind. Es hat sich aber auch gezeigt, dass es bei der Abwicklung dieser Bewilligungsverfahren behördenseitig noch wenig Erfahrung gibt. Dass der Oö. Umwelthanwaltschaft bei der letzten Naturschutzgesetznovelle die Parteistellung in Artenschutzverfahren zuerkannt wurde, war daher eine gleichsam wichtige wie weitsichtige Entscheidung des Oö. Landtags.

Regionales Bibermanagement

Die Oö. Umwelthanwaltschaft leitet die Durchführung eines Pilotprojektes zur modellhaften Entwicklung eines regionalen Biber-Konfliktmanagements.

Die Maßnahmenplanung wird in einem definierten Gewässerabschnitt der Ache im Bezirk Braunau, mit mehreren aneinandergrenzenden Biberrevieren, stattfinden. Das Projekt zielt darauf ab, ein einheitliches und auf andere Regionen übertragbares Regelwerk zu entwickeln, um den größten gemeinsamen Nenner innerhalb der verschiedenen Ziele, Nutzungsinteressen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu finden. Im September 2018 startete das Projekt unter Beteiligung von mehr als 40 Fachexperten.

In den Monaten Oktober bis Dezember 2018 wurde an der Erstellung eines Kriterienkatalogs gearbeitet. Mehrere Arbeitsgruppen erörterten themenspezifisch Biberkonflikte und deren fachliche Beurteilung, sodass eine Katalogisierung der gesamten Palette an Biberkonflikten erfolgen konnte.

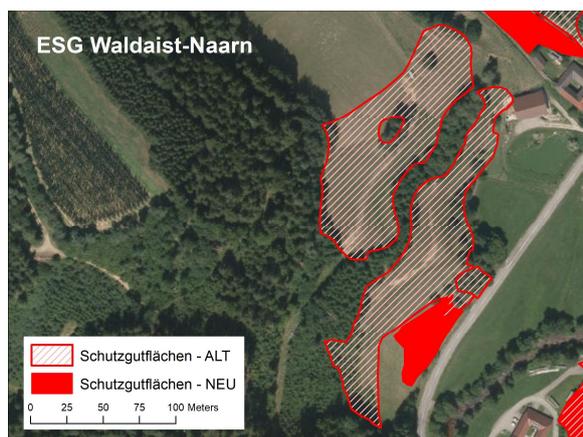
Die Praxistauglichkeit der geplanten Maßnahmen und der durchgeführten Analyse werden in späterer Folge an der Ache im Bezirk Braunau, mit mehreren aneinandergrenzenden Biberrevieren, stattfinden.

Die Projektergebnisse zielen nicht nur auf die Fachwelt ab, viel wichtiger erscheint uns, dass Landnutzer die Sachlage und Handlungsoptionen verstehen. Denn auch der Biber ist ein Landnutzer, welcher die von Menschenhand veränderten Räume, in erster Linie Gewässerlebensräume, wieder auf Biber-Bedürfnisse zurückverändert.



Wiesenaufforstung im Europaschutzgebiet

Die Naturschutzbehörde hat einen Antrag auf Neuaufforstung im Europaschutzgebiet Waldaist-Naarn aufgrund des Nichtvorliegens einer Bewilligungsfrist zurückgewiesen und damit die Bepflanzung ausgewiesener Schutzgutflächen vom Lebensraumtyp Flachland-Mähwiesen bewilligungsfrei ermöglicht. Die Oö. Umweltschutzbehörde sah darin ein Vergehen gegen die Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und brachte gegen den Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht ein.



Begründet hat die Behörde ihre Entscheidung damit, dass aufgrund jahrelanger intensiver Schafhaltung der Lebensraumtyp Flachland-Mähwiesen nicht mehr existiert. Dabei ließ sie sowohl das geltende Verschlechterungsverbot als auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung außer Acht, um den Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes gerecht zu werden. Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

In der Regel gilt ein Flächenverlust eines Lebensraumtyps von mehr als 1 % des Bestands innerhalb eines Europaschutzgebiets als erhebliche Beeinträchtigung, die nur bei entsprechend öffentlichem Interesse - ohne möglicher Alternativlösungen - zulässig ist. Und selbst dann wären Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

Im ggst. Fall beträgt der Flächenverlust sogar 8,1 % und ist somit acht Mal höher als der „Grenzwert“. Doch das spielte bedauerlicherweise keine Rolle. Obwohl das Verschlechterungsverbot im Europaschutzgebiet Waldaist-Naarn seit dem Jahr 2002 besteht, wurden Flachland-Mähwiesen durch Beweidung und Aufforstung bewusst zerstört, ohne dass die das Naturschutzgesetz vollziehende Landesverwaltung tätig geworden wäre.

Eine mangelhafte Umsetzung der FFH-RL im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz ermöglichte es, dass selbst geltende EuGH-Judikatur keine Berücksichtigung gefunden hat. Besonders fatal war in diesem Fall, dass das FFH-Gebiet erst 13 Jahre (!) nach der Nominierung als Europaschutzgebiet verordnet wurde. Dieses Verfahren zeigt eindrücklich, dass in Oberösterreich bei der Umsetzung von europäischem Naturschutzrecht ebenso wie bei der Schutzgebietsverwaltung noch zahlreiche Hausaufgaben unerledigt sind.

Artenschutz und Windkraft: Anlage MUF 01 – Munderfing

Der Windpark Munderfing soll um eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 234 m erweitert werden. Neben den Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist auch der Artenschutz von Relevanz, da durch den Betrieb der neu beantragten Windenergieanlage eine jährliche Mortalität von 15 – 20 Fledermäusen prognostiziert wurde.

Damit für das Projekt ein positiver Naturschutzbescheid ergehen konnte, war zum Schutz der Fledermäuse die Vorschreibung einer Reihe kompliziert anmutender Abschalt-Algorithmen (Jahreszeit, Temperatur, Wind, Niederschläge) erforderlich. Spannend bleibt die Frage, wie sich die bestehenden Anlagen auf die Fledermäuse auswirken.



Quelle: Österreichischer Leitfadener Außenbeleuchtung, Medieninhaber: Land Oberösterreich

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Land- und Forstwirtschaft"

Erschließung Ahornfeldalm

Die Ahornfeldalm liegt auf einem welligen Karstplateau auf einer Seehöhe von etwa 1500 m im Bereich der Waldgrenze. Die etwa 15 ha große gemeinschaftlich von 4 Almbauern bewirtschaftete Alm befindet sich im Eigentum der Bundesforste; dzt. werden nur mehr 10 – 12 Rinder aufgetrieben, obwohl ein Auftriebsrecht von 41 Rindern besteht.



Die Alm ist grundsätzlich über Forststraßen erreichbar – über die letzten 500 Höhenmeter führt ein sogenannter Triebweg, der zunehmend Probleme beim Viehtrieb bzw. bei der notwendigen Nachschau bei den Rindern darstellt. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens wurde von der Agrarbehörde Oö. ein Wegeprojekt zur leichteren Erreichbarkeit der Alm entwickelt, welche den betreffenden Triebweg etwa um die Hälfte seiner Länge reduzieren soll: die dafür notwendige Forststraße bewirkt einen erheblichen Eingriff in Naturschutzinteressen und es wurden deshalb im Rahmen des Naturschutzverfahrens erhebliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgebracht.

Weiters wurden Alternativen vorgeschlagen, die einerseits den Viehtrieb erleichtern, andererseits eine wesentlich landschaftsverträglichere Lösung bewirkten. Sowohl im erstinstanzlichen Verfahren als auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden unsere Einwendungen und Verbesserungsmaßnahmen zurückgewiesen.

Forststraße Toif

Mit einer projektierten Länge von beinahe 5 km liegt die geplante Forststraße Toif im Gebiet von Mölln in den Voralpen und ist ein Gemeinschaftsprojekt der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBF) und einiger Waldbesitzer.

Nachdem das Vorhaben von den Naturschutzsachverständigen auf Grund der steilen Hangneigung, des seichtgründigen Bodens, der Querung dreier tief eingeschnittener Gräben und der Beanspruchung steiler Grabeneinhangs mit anstehendem Fels sowie der vernässten Stellen negativ beurteilt wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Vorhaben abgewiesen. Eine Entscheidung, die auch von der Oö. Umweltschutzbehörde in den abgegebenen Stellungnahmen gefordert wurde. Von den Konsenswerbern wurde das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht.

Nach mündlicher Verhandlung und Abwägung der Interessen ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Schluss gelangt, dass die vorgebrachten Interessen der Beschwerdeführerin am Vorhaben nachvollziehbar und als hoch zu beurteilen sind.



Jedoch sind diese im Vergleich zu dem hier sehr hohen öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht als überwiegend, sondern maximal als gleichwertig einzustufen. Die Beschwerde wurde somit als unbegründet abgewiesen.

Forststraßenprojekt im Mühlviertel (Sankt Leonhard)

Zur forstlich zeitgemäßen Erschließung eines knapp 73 ha großen Waldgebiets in der Gemeinde St. Leonhard bei Freistadt sollten 2 LKW-befahrbare Trassen und 16 Traktorwege neu errichtet sowie 11 bestehende Traktorwege ausgebaut werden, damit das Forstwegenetz sodann eine Gesamtlänge von etwa 4,5 km aufweist.

Aufgrund der großen Naturnähe und der besonderen Ausprägung insbesondere der beanspruchten, von Blockburgen, Blockströmen und Restlingen durchsetzten, moos- und zwergrauschreichen Kiefernwälder stellt das Forststraßenprojekt einen schwerwiegenden Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie einen maßgeblichen Konflikt mit den hohen öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz dar.

Zudem ist mit dem Vorkommen mehrerer, auch europaweit geschützter Arten zu rechnen.



Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat daher ihre Zustimmung von der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht, sofern keine Detailerhebungen von ausgewählten Schutzgütern erfolgen soll, um die sensiblen Bereiche zu lokalisieren und das Projekt entsprechend abzuändern. Da die Bringungsgenossenschaft diesem Vorschlag ablehnend gegenüberstand, konnte die Oö. Umwelthanwaltschaft keine positive Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.

Um die absehbare Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abzuwenden, wurde vom Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft ein gemeinsamer Lokalausgleich, wo neben der Oö. Umwelthanwaltschaft auch die Waldeigentümer und ein Vertreter der Bezirksbauernkammer anwesend waren, anberaunt. Alle Beteiligten tauschten bei dieser Begehung ihre Standpunkte aus. Das sodann gegenseitige Verständnis der unterschiedlichen Positionen führte letztlich dazu, dass auf konstruktive Weise eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung erreicht werden konnte. Durch Optimierung der Trassenverläufe wurden einige naturschutzfachlich hochwertige Bereiche umfahren. Dort, wo aus Erschließungsgründen unverrückbare Zwangspunkte in der Trassenführung auftraten und ein naturschutzfachlicher Konflikt nicht abwendbar war, wurde ein Ausgleich des Eingriffs durch Kompensationsmaßnahmen in Form inselartiger Außernutzungsstellen des Waldbestands vereinbart.

Naturschutzrechtliche Bewilligung einer Forststraße in Weyer

Ein Forstbetrieb in Weyer beantragte die Errichtung zweier Forststraßen mit einer Gesamtlänge von rund 6,5 km in einem bis dato gänzlich unerschlossenen Waldgebiet.



Während die Sachverständige der Naturschutzbehörde in ihrem Gutachten bei beiden Forststraßen zu dem Schluss kommt, dass durch die Errichtung der gegenständlichen Projekte ein beson-

ders schwerwiegender Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwarten ist und die Vorhaben daher aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt werden, hat die Oö. Umwelthanwaltschaft weitere Erhebungen eingefordert.

Da das Vorhaben eine direkte Flächeninanspruchnahme von 7 - 8 ha sowie eine indirekte Auswirkung auf nahezu 350 ha erwarten lässt und das alles in einem aus Sicht des Naturschutzes sehr hochwertigen Waldgebiet, sollte ein - dem Stand der Technik entsprechendes - Naturschutzoperat selbstverständlich sein.

Die betroffene Fläche wurde im Rahmen des Econnect-Programms und im Folgeprojekt Netzwerk Naturwald im Dreieck NP Kalkalpen, Wildnisgebiet Dürrenstein und NP Gesäuse als besonders wertvolles Trittsteinbiotop ausgewiesen.

Aussagekräftige Unterlagen (Lebensräume, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild) sind auf Grund der Sensibilität des betroffenen Naturraums und der Größe des beantragten Vorhabens für eine fachliche Beurteilung und als Grundlage einer gehaltvollen Behördenentscheidung unerlässlich. Die wiederholt aufgezeigte, mangelhafte Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie im Forstrecht entbindet jedoch die Forstbehörde nicht von der Verpflichtung, diese europarechtlichen Bestimmungen auch unter direkter Anwendung der Richtlinien im forstrechtlichen Verfahren anzuwenden.

UVP-Genehmigung für Betrieb mit Massentierhaltung

Im Dezember 2016 wurde für eine Erweiterung beim größten Tierhaltungsbetrieb in Oberösterreich die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erteilt. Mit der Genehmigung können zukünftig 130.000 Masthühner und 1500 Mastschweine gehalten werden. Damit wurde ein langjähriges Verfahren zum Abschluss gebracht, das von der Oö. Umwelthanwaltschaft über viele Jahre intensiv begleitet wurde.

Zum Beispiel wurde bereits 2007 eine Geruchsbegehung durch die Oö. Umwelthanwaltschaft im Zusammenhang mit der geplanten UVP-Bewilligung durchgeführt. Diese stellte eine wichtige Grundlage für die Projektierung der Abluftanlagen dar.



Mit der erteilten Bewilligung gibt es nun in Oberösterreich zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Massentierhaltung, die in einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren genehmigt wurden. Die eingebrachten Projekte und Gutachten gewährleisteten einen hohen Umweltschutzstandard; die lange Verfahrensdauer stand dabei nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der UVP-Prüfung.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Gewässer"

Flurbereinigung Ratzling (Neukirchen am Walde)

Mit einer unerwarteten Entscheidung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich alles Bemühen um die Einsicht, dass Verrohrungen von Fließgewässern als nicht mehr zeitgemäße Maßnahmen endlich der Vergangenheit anzugehören haben, zunichte gemacht. Denn der Verbesserung der Agrarstruktur – sei sie (wie im ggst. Fall) auch noch so unbedeutend – ein gewichtigeres Interesse zuzusprechen als dem Natur- und Landschaftsschutz, ist in Zeiten des rapiden Artensterbens, der kontinuierlichen Lebensraumvernichtung und der Zunahme von hausgemachten Naturkatastrophen eigentlich blanker Hohn. Bekannterweise ist die Intensivierung der Landwirtschaft maßgeblich verantwortlich für diese katastrophalen Entwicklungen!

Streitfall war eine rd. 230 m lange Verrohrung eines schmalen Fließgewässers, welches in gestreckter Linienführung in der natürlichen Tiefenlinie zwischen zwei Wiesengrundstücken verlief. Auch wenn die Wiesen bis unmittelbar an die Uferböschung heran bewirtschaftet wurden, stellte der Fließgewässersgraben eine markante Leitstruktur in der Kulturlandschaft dar.



Schlichtweg unergründlich ist die Tatsache, dass der Naturschutzsachverständige im Behördenverfahren die Verrohrung eines Fließgewässers als nicht maßgeblich abgetan hat. Dies mag vielleicht einer nur oberflächlichen Begutachtung des konkreten Anlassfalles geschuldet sein, wohingegen die Ausführungen des vom Landesverwaltungsgericht Oö. bestellten Gutachters zwar tiefgründiger, im Ergebnis aber ebenso nicht nachvollziehbar waren. Die Aussagekraft des Gutachtens ließ jedenfalls zu wünschen übrig.

Mit Verweis auf einige nahezu idente Vorhaben, die von Landesverwaltungsgerichten im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes abgewiesen wurden sowie unter ausführlicher und stichhaltiger Darlegung der naturschutzfachlichen Bedeutung des Fließgewässers hat die Oö. Umweltschutzbehörde die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu verteidigen versucht. Leider ohne Erfolg. Es bleibt zu hoffen, dass solche Entscheidungen Einzelfälle bleiben.

Hochwasserschutz Freistadt

Der Hochwasserschutzverband Aist wird auch beim schutzwasserbaulichen Projekt Freistadt Nord mit unterschiedlichen Herangehensweisen zur Lösung von Überflutungsproblemen konfrontiert. So stehen Projektvarianten entlang der Feldaist, die einen Hochwasserschutz mit einigen wenigen, großvolumigen Rückhaltebecken gewährleisten sollen, anderweitigen Überlegungen gegenüber, bei denen die Retention möglichst in der Peripherie, mit zahlreichen kleinen Becken, bewerkstelligt werden soll. Vorangetrieben wurde ein Projekt, das zwei große Rückhaltebecken kombiniert: das Becken Grünbach 1 und das Becken Rainbach. Gemeinsam kann damit das erforderliche Speichervolumen von 350.000 m³ erreicht werden. Während sich das Becken Rainbach vom Standort und von der Akzeptanz her als relativ unproblematisch erweist, ist das Becken Grünbach 1 hingegen konfliktbehaftet. Der Standort des Beckens Grünbach 1 befindet sich im Thurytal, einem bekannten Naherholungsgebiet, das sich großer, überregionaler Beliebtheit erfreut. In seiner ursprünglichen Planung kam der Dammkörper unmittelbar im Bereich des sog. Teufelsfelsens, einer markanten Felsformation im Bereich einer Engstelle des Tales, zu liegen. Dieser Standort wurde im Zuge einer Vorprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht negativ beurteilt und war daher – angesichts möglicher Alternativen – mit einem beträchtlichen Genehmigungsrisiko behaftet. Die Umplanungen führten dazu, dass der massive Dammkörper flussaufwärts an einen topografisch und geologisch günstigen Standort verschoben wurde. Wenngleich der Eingriff ins Landschaftsbild auch hier erheblich sein und die Landschaft damit nachhaltig verändert wird, konnte eine naturschutzfachlich „positive“ Erledigung für diese Ausführungsvariante grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Besonders bemerkenswert war im ggst. Fall jedoch noch der Umstand, dass sich der Beckenstandort auf ökologischen Ausgleichsflächen, die im UVP-Verfahren für die S10 Mühlviertler Schnellstraße vorgeschrieben wurden, befindet. Es war daher abzuklären, ob mit einer Beckenrealisierung die Wirkung der S10-Ausgleichsmaßnahmen nicht aufgehoben wird und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Es hat sich gezeigt, dass letztlich der direkte Verlust an S10-Ausgleichsflächen (Dammaufstandsfläche) durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren sein wird, während die „lediglich“ vom gelegentlichen Einstau betroffenen S10-Ausgleichsflächen innerhalb des Beckens keine nachteiligen Auswirkungen erfahren dürften. Es handelt sich dabei durchwegs um bachbegleitende Wiesen, um Hochstaudenfluren und Ufergehölze, die entsprechende Anpassungen an periodische Überflutungsereignisse aufweisen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Planungen für diese Variante des Hochwasserschutzprojekts Freistadt Nord in absehbarer Zeit abgeschlossen sein werden.



Verschmutzte Seeufer

Alle Jahre wieder erreichen die Oö. Umwelthanwaltschaft Beschwerden über verunreinigte Seeufer. Zumeist handelt es sich dabei um große Mengen eingeschwemmten Materials (Äste, Müll, etc.), das durch kurzfristige Hochwasserführung der Zubringerflüsse und -bäche die Seen erreicht.

Wir haben uns mit dieser Problematik auseinandergesetzt und mussten feststellen, dass konkrete Lösungen nur mühsam zu erreichen sind. Aus rechtlicher Sicht ist diese Angelegenheit äußerst komplex – und ohne guten Willen und finanziellen Aufwand, der zumeist bei den betroffenen Gemeinden hängen bleibt, nicht bewältigbar: Da dem Schwemmgut nicht die ureigentliche Abfalleigenschaft gemäß AWG 2002 zukommt (fehlende „Entledigungsabsicht“), kann der jeweilige Grundeigentümer nicht zur Entfernung verpflichtet werden: es fehlt die gesetzliche Handhabe. Schwemmgut ist weiters nicht als „Siedlungsabfall“ zu qualifizieren, deshalb liegt es - laut Gesetz - auch nicht im Wirkungsbereich einer Gemeinde, die (kostenintensive) Beseitigung vorzunehmen.

Wohl aber stellt sich die Frage, wer vom See und dem damit verbundenen Tourismus – in welcher Form auch immer – profitiert. Und in diesem Sinne sollte es doch möglich sein, eine gemeinsame Lösung (Feuerwehr, Vereine, Gemeinde, ...) zu finden, um die Seeufer regelmäßig (und auch nach Elementarereignissen) von Einschwemmungen zu befreien.



Wasserkraftanlage Sengmühle in Unterweißenbach

Noch im vergangenen Berichtszeitraum hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt die Wasserkraftanlage Sengmühle an der Kleinen Naarn naturschutzbehördlich versagt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Im Beschwerdeverfahren konnte die Oö. Umwelthanwaltschaft - unter Vorlage eines Berichts zur hydromorphologischen Bewertung des gegenständlichen Gewässerabschnitts und durch Aufzeigen der verschwindend geringen Energieausbeute - die Argumente im ablehnenden Naturschutzbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt nochmals bekräftigen.

Auch der vom Landesverwaltungsgericht Oö. bestellte Gutachter hat eine Maßgeblichkeit des Eingriffs, die sich aufgrund der reduzierten Wasserführung in der Restwasserstrecke ergibt, festgestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oö. sah letztlich das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen, da aufgrund der geringen Energieausbeute der Kleinwasserkraftanlage kein besonderes öffentliches Interesse an der Erzeugung erneuerbarer Energie erkannt werden konnte. Das Landesverwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen und den negativen Naturschutzbescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt bestätigt.



Wasserwirtschaftliches Regionalprogramm zum Schutz besonders schützenswerter Gewässerstrecken

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich soll ein Regionalprogramm für besonders schützenswerte Gewässerstrecken erlassen werden. Von der Oö. Umwelthanwaltschaft wurde zum gegenständlichen Entwurf mitgeteilt, dass diese Verordnung den Schutz der noch verbliebenen schützenswerten Gewässerstrecken mehr oder weniger sicherstellt und daher von uns jedenfalls befürwortet wird. Es sind jedoch noch Oberflächenwasserkörper der Traun und der Salzach in die Verordnung aufzunehmen.

Einziges Wermutstropfen im Verordnungstext stellt der NICHT-Ausschluss eines § 104a-Verfahrens in den geschützten Strecken dar. Nach Rücksprache mit der Abteilung Oberflächengewässerversorgung besteht mit der vorliegenden Verordnung dennoch ein sehr hoher Schutzstatus für die in der Verordnung genannten Gewässerstrecken.



Wehrbetriebsordnung und Fischsterben 2018 im Natura 2000-Gebiet

Der Betrieb der Donaukraftwerke wird mittels Wehrbetriebsordnungen (WBO) geregelt. Die WBO lässt Wasserspiegelschwankungen im Bereich mehrerer Dezimeter (innerhalb der Toleranzgrenze von +10 cm / -50 cm) mit einer sehr hohen Absenkgeschwindigkeit von bis zu 20 cm/h zu. Diese Werte der Wehrbetriebsordnung resultieren aus Überlegungen des Hochwasserschutzes. Dem Vernehmen nach wurden diese Festlegungen im Jahr 2008 auch durch solche für die Schifffahrt bei Wasserführungen unter Mittelwasser ergänzt. Im Juni und Juli 2018 führten Wasserstandsschwankungen auf Grund von durchgeführten Stauzielanpassungen zu einem massiven Fischsterben in der Oberen Donau.



Dokumentiert wurde das Fischsterben für den Stauraum Ottensheim-Wilhering im Bereich des Biotops Langer Haufen im Bericht der Gebietsbetreuung des Europaschutzgebiets Eferdinger Becken „Sachverhaltsdarstellung zu Stauwasserspiegelabsenkungen im Juni und Juli 2018 in den Europaschutzgebieten 'Oberes Donautal – Aschachtal' und 'Eferdinger Becken'“.

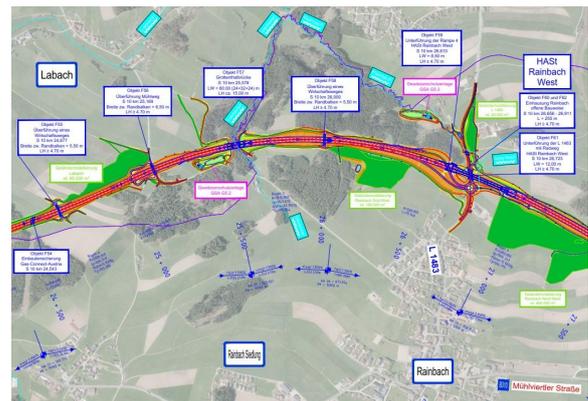
Auf Basis der vorgelegten Dokumentation hat die Oö. Umweltanwaltschaft das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus als zuständige Wasserrechtsbehörde ersucht, die Vereinbarkeit der aktuellen Wehrbetriebsordnungen aller österreichischen Donaukraftwerke mit den Vorgaben des § 105 (1) WRG dahingehend zu prüfen und ggf. amtswegig eine Anpassung an den Stand der Technik (§ 21 a Verfahren) durchzuführen.

Die konkreten Ergebnisse für einen naturverträglichen Betrieb der Donaukraftwerke lagen bis zur Berichtslegung noch nicht vor.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Straßenbau und Verkehr"

S10 – Mühlviertler Schnellstraße (Nordabschnitt)

Noch vor Gesamtverkehrsfreigabe des Südabschnitts der Mühlviertler Schnellstraße im Jahr 2015 wurden die 2007 gestoppten Planungen für den Nordabschnitt wieder aufgenommen. Dabei wurde seitens der ASFINAG mitgeteilt, dass vorerst nur der Teilabschnitt von Freistadt bis Rainbach behandelt wird und die Verlängerung bis zur Staatsgrenze bei Wulowitz zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Weiters wurde bekannt, dass das ursprüngliche Projekt wieder aufgeschnürt und eine erneute vergleichende Variantenprüfung durchgeführt werden soll.



In einem langwierigen Auswahlprozess wurde im Jahr 2004 entschieden, die Ortschaft Rainbach nicht zu umfahren, sondern einen Tunnel zu errichten. Diese damals ausgewählte *Variante Mitte* sollte nunmehr nicht mehr weiter verfolgt werden und stattdessen die dereinst verworfene *Variante West* zur Ausführung gelangen. Seitens der ASFINAG wurde argumentiert, dass sich aufgrund neuester Erkenntnisse die *Variante West* als die günstigere Trassenführung erweisen würde, da sich die ursprünglich erwarteten Konflikte mit den vorherrschenden Grundwasserhältnissen aufgrund der im Südabschnitt gewonnenen Erkenntnisse nunmehr lösen lassen würden und bei der *Variante Mitte* ebenso mit Grundwasserproblemen zu rechnen wäre. Zudem ist die *Variante West* kostengünstiger.

Die endgültige Trassenentscheidung erfolgte im Jahr 2016 zu Gunsten der *Variante West*, auch wenn in der vergleichenden Betrachtung der Umweltauswirkungen die – von der Oö. Umweltanwaltschaft favorisierte – *Variante Mitte* insgesamt besser abschnitt. Problematisch erweist sich bei der *Variante West* insbesondere der hohe Landschaftsverbrauch, die Landschaftszerschneidung und die zusätzliche Lärmbelastung. Aufgrund der um ca. 20 % geringeren Herstellungskosten der *Variante West* überwiegen letztlich wirtschaftliche Aspekte jene des Umweltschutzes. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Südabschnitt hat die Oö. Umweltanwaltschaft schon im Vorprüfungsverfahren auf die Bedeutung der regionalen und überregionalen Raumordnung zur dauerhaften Sicherstellung der Umweltverträglichkeit eines Einzelvorhabens sowie auf die Aspekte der Lebensraumvernetzung hingewiesen.

Denn wie sich beim Südabschnitt gezeigt hat, mehren sich die Konflikte, die sich aus der Raumnutzung im Umfeld der Schnellstraße ergeben. Konkret geht es um die Freihaltung der verbliebenen bzw. wiederhergestellten Grünlandverbindungen.

Nur durch konkrete raumordnerische Vorgaben (Flächenwidmungspläne, Örtliche Entwicklungskonzepte, Regionale Raumordnungsprogramme) in Kombination mit landschaftsplanerischen Maßnahmen kann die Funktionalität der verbleibenden Grünraumvernetzung auf Dauer sichergestellt werden. Dies gilt generell, jedoch insbesondere für jene Räume, wo im Sinne einer Umweltverträglichkeitsfeststellung aktiv Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu setzen waren (Wildquerungshilfen und Wildtierpassagen quer und längs zur Straßenachse). In Frühjahr 2018 wurden die ausgearbeiteten Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung öffentlich aufgelegt. Nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft geben die Unterlagen einen guten Gesamtüberblick, im Detail wurden jedoch Mängel aufgezeigt, die durch ergänzende Untersuchungen und weiterführende Maßnahmen zu beheben sind. Dies betrifft besonders Aspekte des Lärmschutzes (aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen) und der landschaftsökologisch-funktionalen Begleitplanung sowie raumordnerische Festlegungen zur Sicherung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. Auch auf das Erfordernis eines adäquaten Humusmanagements im Zusammenhang mit den umfangreichen Geländemodellierungen wurde hingewiesen. Die mündliche Verhandlung war ursprünglich für 2018 vorgesehen; dieser Termin konnte jedoch nicht eingehalten werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass alle erforderlichen Genehmigungen bereits 2019 vorliegen dürften. Der Baubeginn war ursprünglich für 2021 festgelegt, die Bauzeit soll etwa 4 Jahre betragen.

S10 – Mühlviertler Schnellstraße (Südabschnitt)

Im Dezember 2015 erfolgte die Verkehrsfreigabe des Gesamtabschnittes der Mühlviertler Schnellstraße zwischen Unterweirdorf und Freistadt. Zu diesem Zeitpunkt war auch die Umsetzung und Sicherstellung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen bereits weit vorangeschritten und ein Abschluss in greifbare Nähe gerückt: bis andere Planungen dieser positiven Entwicklung ein jähes Ende setzten.



Eine Umweltverträglichkeitserklärung steht und fällt mit der Realisierbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen. Können diese nicht wie geplant umgesetzt oder kann deren Wirkung in Folge nicht entfaltet werden, bleiben Konflikte nicht aus. Deren rechtliche und fachliche Lösung stellt alle Beteiligten vor schwierige bis unmögliche Herausforderungen. Die Oö. Umweltanwaltschaft hat im UVP-Verfahren vehement den Standpunkt vertreten, dass eine Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit raumordnungsrechtlichen Mitteln zwingend erforderlich sei, um Raumnutzungskonflikte erst gar nicht entstehen zu lassen.

Leider blieb diese Forderung ungehört und die Befürchtungen sind Realität geworden. So stand das Ansinnen der Gemeinde Neumarkt im Mühlkreis, im Bereich einer auch als Grünbrücke fungierenden Unterflurtrasse ein Betriebsgebiet zu entwickeln, im völligen Widerspruch zum Erfordernis der Sicherstellung der Lebensraumvernetzung aufgrund der Barrierewirkung der Schnellstraße. Die Gemeinde zeigte sich bis zuletzt wenig einsichtig, die übergeordneten Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Nur durch eine gemeinsame Anstrengung der Oö. Umweltanwaltschaft mit den Fachabteilungen des Landes konnte ein ausreichend breiter Grünzug erwirkt werden, der es Wildtieren auch künftig ermöglicht, die Grünbrücke nützen zu können. Ähnlich problematisch erwiesen sich die Planungen der Stadtgemeinde Freistadt im Süden des Gemeindegebiets beim sogenannten „Weihteich“. Durch umfangreiche Bemühungen der ASFINAG wurde hier ein dicht beplanter Grünkorridor entwickelt, der jedoch Gefahr lief, durch den Bau einer Park-and-Ride-Anlage völlig entwertet zu werden. Nach intensiver Diskussion und fachlicher Abstimmung konnte hier eine Lösung erarbeitet werden, indem der Raum, der jedenfalls unverbaut zu bleiben hat, genau festgelegt und abgegrenzt wurde.

Bislang ungelöst ist der Konflikt rund um den Wunsch der Stadtgemeinde Freistadt, nördlich der Böhmer Vorstadt eine Hotelanlage errichten zu wollen. Diese Anlage käme mitten in einem Ausgleichsmaßnahmen-Schwerpunktgebiet zu liegen, womit dieses seinen Status gänzlich einbüßen und damit in Folge die Umweltverträglichkeit der Mühlviertler Schnellstraße aufkündigen würde. Die Stadtgemeinde Freistadt begründete ihre Überlegungen für den konkreten Hotelstandort unter anderem damit, dass sie über die Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend informiert war. Anders als in den beiden zuvor geschilderten Fällen scheint eine Lösung dieses Problems hier in weite Ferne gerückt, denn es wären gleichwertige Ersatzmaßnahmen für ein großflächiges und von langer Hand geplantes und bereits realisiertes Maßnahmen-Schwerpunktgebiet notwendig. Einmal mehr zeigt sich, dass Konflikte in der Raumnutzung nach großen Verkehrsinfrastrukturprojekten weniger die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel sind und nur eine konsequente, übergeordnete Raumplanung Abhilfe schaffen kann.

Sanierung A 8 Innkreisautobahn

Die ASFINAG Bau Management GmbH führte seit 2008 eine Generalsanierung der A 8 Innkreisautobahn zwischen Pichl bei Wels und Ried im Innkreis durch. Ende 2018 wurde der finale Abschnitt Haag am Hausruck bis Ried im Innkreis fertiggestellt und damit die Sanierungsmaßnahmen bzw. der Vollausbau abgeschlossen. Insgesamt ergibt sich bei Umsetzung des geplanten Sanierungskonzeptes eine Projektlänge von ca. 34 km bei einer zusätzlichen Versiegelungsfläche von zumindest 19 ha.



Die Oö. Umwelthanwaltschaft konnte in den durchgeführten Bewilligungsverfahren insbesondere die Errichtung einer Wildquerungshilfe von überregionaler Bedeutung im Bereich der Autobahnraststätte Aistersheim erreichen. Zudem wurden im Einvernehmen mit der ASFINAG Bau Management GmbH ökologische Ausgleichsmaßnahmen im Flächenausmaß von insgesamt ca. 19 ha im Bereich ausgewiesener Wildtierkorridore und im Anschluss an die Wildquerungshilfe festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahmen und nachhaltige Sicherstellung der naturschutzfachlich wertgebenden Flächen muss bis längstens 31.12.2027 erfolgen.

B120 Scharnsteiner Straße

Die Abteilung Straßenbau erneuert etappenweise die ca. 33 km lange Scharnsteiner Straße B120. Diese stellt die verkehrliche Verbindung zwischen Gmunden bzw. dem nördlichen Salzkammergut und der Pyhrn-Autobahn bei der Gemeinde Inzersdorf dar. In einzelnen Bauabschnitten wird der Straßenzug erneuert; nunmehr befindet sich das Baulos Halsgraben in der Umsetzungsphase. Seit vielen Jahren ist der Straßenzug im Projektbereich aufgrund labiler Bodenverhältnisse in desolatem Zustand: es kommt immer wieder zu Bodensetzungen und leichten Hangrutschungen, weshalb ständige Wartungsarbeiten an der Fahrbahn durchzuführen sind. Mit dem Bauvorhaben soll der Untergrund stabilisiert werden, ebenso sind geringfügige Begradigungen und vor allem die Entschärfung einer engen, unübersichtlichen Kurve geplant. Letzteres bewirkt die Durchschneidung einer Waldfläche und es entstehen hohe Böschungen, die das Erscheinungsbild stark prägen.

Landesstraße B120 in Österreich	
	
Basisdaten	
Gesamtlänge:	32,0 km
Bundesland:	Oberösterreich

Die Oö. Umwelthanwaltschaft war von Beginn an in die Planungen eingebunden und unsere Anregungen fanden weitgehende Berücksichtigung, weshalb auch die erforderlichen Bewilligungen nach dem Straßen- und Naturschutzgesetz rasch erteilt werden konnten. Mit dem Bauvorhaben ist auch eine Neugestaltung der Nebenwege und der Anbindungsstraßen vorgesehen. Ebenso wurden die Entwässerungseinrichtungen mit Rückhaltebecken gemäß dem Stand der Technik ausgeführt.

Öffentlichkeitsbeteiligung am Beispiel Umfahrung Munderfing / Mattighofen

Das Vorhaben B 147 Baulos Umfahrung Munderfing bis Mattighofen weist eine Gesamtlänge von 8,5 km auf. Als prognostiziertes Verkehrsaufkommen wird ein DTW von ca. 8.500 Kfz pro Tag angeführt. Das Vorhaben wurde in drei Bauabschnitte unterteilt und bei den zuständigen Behörden beantragt.

UVP-Pflicht:

Von den Vorhabensgegnern und der Gemeinde Schalchen wurden mehrere Anträge zur Prüfung einer etwaigen UVP-Pflicht angestrengt. Jedoch blieben diese Anträge ohne Erfolg. Im UVP-Verfahren wäre eine volle Beteiligung der Öffentlichkeit gegeben. Für das gegenständliche Vorhaben *Projekt Umfahrung Munderfing bis Mattighofen* besteht keine Prüfpflicht gem. UVP-G 2000, da weder der Schwellenwert der Länge von 10 km, noch der Schwellenwert für das Verkehrsaufkommen von 15.000 DTW erreicht wird.

Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit:

- Gemeinde Schalchen,
- eine Vielzahl der betroffenen Bürger
- Bürgerinitiative NO! NEIN ZUR OSTUMFAHRUNG;
- MBI Munderfing Bürgerinitiative
- Uttendorfer BIM – Bürgerinitiative Mattigtal
- Lebensraum Mattigtal als eingetragener Verein und offiziell anerkannte Umweltorganisation

Forst-, Naturschutz- und Wasserrecht: als zuständige Behörde fungiert die Bezirkshauptmannschaft; das Straßenrecht obliegt dem Amt der Oö. Landesregierung (ist somit Antragsteller und Behörde).

Die Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit ist in all den angeführten Rechtsmaterien nur sehr eingeschränkt möglich. Im Straßenrecht ist der Schutz der Nachbarn sicherzustellen (bei der Herstellung von öffentlichen Straßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den auf diesen Straßen zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist).



Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen haben lediglich Anrainer bis zu einer Entfernung von 50 m (innerorts 25 m) Parteistellung, auch wenn diese vom Vorhaben mit unzumutbaren Belästigungen (vor allem Lärm betreffend) konfrontiert werden. Die Oö. Umweltanwaltschaft sah es als ihre Aufgabe, hier die Rechte der betroffenen Öffentlichkeit zu verteidigen. Entgegen anderslautenden Vorschriften in der RVS 04.02.11, der BstLärmIV sowie der ÖAL-Richtlinie Nr. 3 wird in der gelebten Praxis zur Beurteilung von Straßenverkehrslärmimmissionen von geplanten Landesstraßen stets eine ungeeignete Richtlinie - nämlich die Richtlinie „Lärmschutz an bestehenden Landesstraßen“ - herangezogen.

Diese ist per definitionem für *bestehende* Straßen zur *Lärmsanierung* gedacht. Für neu projektierte Landesstraßen ist ein Grenzwertregime nach dem Stand der Technik anzuwenden und es ist immer die Gesamtbelastung, also die Summe aus bestehender IST-Situation und projektbedingter (Zusatz-)Immission, für die weitere Bewertung heranzuziehen. Entgegen den Vorschriften der einschlägig gültigen Richtlinien RVS 04.02.11, ÖAL-Nr. 3 und BstLärmIV wird in Oberösterreich leider nur die projektbedingte Immission durch die Straße beurteilt: diese Vorgangsweise ist jedoch ausschließlich für Sanierungsfälle zulässig! Die Behörde ist ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachgekommen, da nicht ausreichend ermittelt wurde, welcher Personenkreis durch die Errichtung der Umfahrungsstraße einer „unzumutbaren“ Belästigung ausgesetzt wird. Mangels Erhebung der IST-Situation kann die Gesamtimmission nicht dargestellt werden. Für die Beurteilung durch einen medizinischen Sachverständigen ist die Änderung der örtlichen Verhältnisse sowie die zu erwartende Gesamtschallimmission gleichermaßen wesentlich. Dies ist in den gegenständlichen Verfahren unterblieben.

Nach Einschätzung der Oö. Umweltanwaltschaft sind - unter Berücksichtigung der Vorbelastung und unter Berücksichtigung von Gesamtimmissionen - einem wesentlich größeren Personenkreis Lärmschutzmaßnahmen zuzuerkennen, als dies in den gegenständlichen Projekten und Verfahren der Fall ist. Wir haben daher Beschwerde beim LVwG erhoben.

Fazit: Dem Ziel der Aarhus-Konvention, Umweltschutz durch die demokratische Mitwirkung an Entscheidungsprozessen, also die Gewährung von Beteiligungs- und Klagerechten der betroffenen Öffentlichkeit durchzusetzen, steht eine derartige Regelung im derzeit geltenden Oö. Straßenrecht und allen übrigen notwendigen Verwaltungsverfahren (Forstrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht) diametral entgegen.

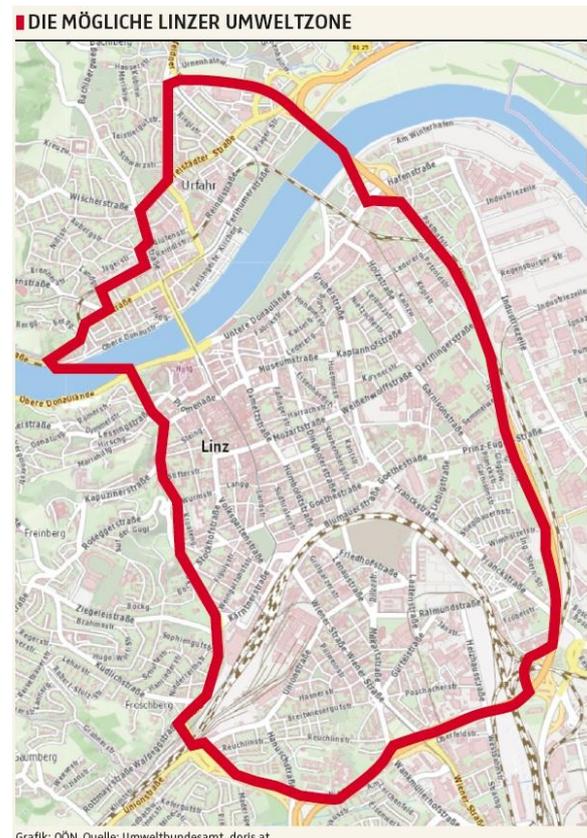
Umweltzone Linz

Seit geraumer Zeit gibt es entlang stark befahrener Hauptverkehrsrouten beim Luftschadstoff NO_2 in Linz keine Verbesserung, sondern tendenziell Verschlechterungen. Nach Schätzung des Umweltbundesamtes (UBA) sind von der überhöhten Luftbelastung mit Stickoxiden ca. 36.000 Einwohner in Linz betroffen, ein Sechstel der Linzer Bevölkerung. Nach einer Fristerstreckung seit 2010 ist ab 01.01.2015 der EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in Linz verbindlich einzuhalten. Dieser Grenzwert wurde aber auch im Jahr 2015 überschritten: daher ist ein verbindliches Maßnahmenpaket erforderlich.

Aus früheren Untersuchungen ist für den Raum Linz hinlänglich bekannt, dass der Verkehr bei der bodennahen NO_x -Belastung dominiert und trotz erheblicher Reduktion industrieller Beiträge die bodennahen NO_x -Immissionen bei verkehrsnahen Messstellen konstant bleiben. Es sind daher vornehmlich konkrete und tatsächlich umsetzbare Maßnahmen der Neuorganisation der

Mobilität und damit verbunden der erheblichen Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV) im zentralen Linzer Stadtbereich erforderlich, um eine Verbesserung der NO_2 -Immissionssituation zu erreichen.

Die Maßnahmen früherer Programme des Landes OÖ zur Erreichung der Ziele des Immissionsschutzgesetzes-Luft (2007 für Feinstaub, Anreize durch Förderungen und Bewusstseinsbildung, langfristige Infrastrukturprojekte) waren viel zu unkonkret und auf Grund des ohnehin sinkenden Feinstaub-Trends vernachlässigbar.



Die avisierten langfristigen Infrastrukturprojekte wurden allesamt bis dato nicht umgesetzt. Bisher gesetzte Maßnahmen und die Erneuerung der Fahrzeugflotte allein (vgl. höherer NO_x -Ausstoß neuerer Modelle) sind zweifelsfrei nicht ausreichend, um die erforderlichen Verbesserungen der NO_x -Immissionssituation im Stadtgebiet von Linz herbeizuführen. Daher wurde vom UBA eine Umweltzone für den Linzer Innenstadtbereich vorgeschlagen. Die Modellrechnung für diese Umweltzone geht jedoch von der Annahme aus, dass das „Gesamtverkehrskonzept Linz“ umgesetzt und es daher zu keiner Zunahme des MIV kommen wird. Dieses Gesamtverkehrskonzept ist jedoch lediglich ein Diskussionsentwurf (Stand 2013), eine unverbindliche „politische Absichtserklärung“. Es fehlen bis dato verbindliche Beschlüsse und konkrete, projektbezogene Planungen, Finanzierungen und Umsetzungen (inklusive Zeithorizont) für Einzelmaßnahmen.

Die Umweltzone kann lenkende und beschränkende Wirkung haben, um neue Rahmenbedingungen für die innerstädtische Mobilität – weg vom MIV hin zu alternativen Mobilitätsformen – zu schaffen. Die Umweltzone per se bietet aber keine Lösung, wenn sie nicht mit konkreten, geplanten, finanzierten und in einem bestimmten Zeitrahmen umgesetzten Mobilitätsprojekten (Mobilitätsalternativen zum MIV) gekoppelt ist.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hat notwendige Ergänzungen des Maßnahmenprogramms aufgelistet; wir sprechen uns klar für die Errichtung einer Umweltzone im Stadtgebiet von Linz aus, wenn diese mit konkreten, geplanten, finanzierten und in einem bestimmten Zeitrahmen umgesetzten Mobilitätsprojekten (Mobilitätsalternativen zum MIV) gekoppelt ist.

Es wäre inakzeptabel, wenn man sich am Ende des Diskussionsprozesses – wie schon in der Vergangenheit – auf „bewusstseinsbildende Maßnahmen“ und einen generellen Appell für mehr öffentlichen Verkehr einigt. Dies würde bedeuten, dass man sich wesentlich für eine schlechtere Verschlechterung der Luftsituation bei NO_x entscheidet. Denn ohne gegensteuernde Maßnahmen werden sich die bestehenden Problemlagen verschärfen.

Westbahnstrecke: Ausbau Linz – Marchtrenk

Ab der Unterführung der Paschinger Straße (L1227) soll die ÖBB-Strecke 4-gleisig neu trassiert werden; die Erhöhung der Frequenz auf der Traunerschleife ist nicht möglich, da die Kapazität hier bereits ausgeschöpft ist. Eine Bestandssanierung ist - unabhängig vom gegenständlichen Verfahren - bereits erfolgt. Die Stadt Leonding forderte eine Korrektur der Trassenführung bzw. die Tunnelung einer Teilstrecke, um die Barrierewirkung im Stadtbereich aufzuheben.

Um diese bereits bestehende Trennung zu mindern, braucht es Rahmenfestlegungen über zusätzliche Lärmschutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Im Bereich Pasching soll die ÖBB-Trasse zum Flughafen Linz hin verschwenkt und danach wieder an die Bestandstrasse herangeführt werden. Diese grundlegende verkehrs- und wirtschaftspolitische Festlegung ist Stein des Anstoßes für viele Diskussionen und Einwendungen.

Die Oö. Umweltschutzbehörde hält das Vorhaben und diese Verknüpfung der Verkehrsträger für sinnvoll. Es geht aber nicht nur um eine öffentliche Erreichbarkeit des Flughafens Horsching zu Stoßzeiten, sondern auch um Pendlerverbindungen für Arbeitnehmer im Umfeld des Flughafens. Vor Einreichung des eisenbahnrechtlichen Projekts sind Maßnahmen zur Neuregelung einer autofreien ÖV-Mobilität im Ortsbereich Pasching vorzulegen. Die neue Trasse beansprucht ca. 137 ha; auch die Alternative „Bestand-Ausbau“ (2 auf 4 Gleise) würde zusätzlich Boden verbrauchen. Dazu kommt noch der Bodenverbrauch durch nachfolgende Nutzungsänderungen. Die Interessen des Bodenschutzes lassen sich hier mit den übrigen Interessen nicht zur Deckung bringen. Letztendlich ist die Entscheidung für die vorliegende Trassenführung eine wirtschafts- und verkehrspolitische, die nur im Rahmen einer Interessenabwägung möglich ist.



Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Betriebsanlagen"

Laakirchen Papier AG

Die Laakirchen Papier AG und der Reinhalteverband Großraum Laakirchen beantragten die Erweiterung der bestehenden Papierfabrik sowie die Erweiterung der bestehenden Kläranlage. Im Wesentlichen soll die Erzeugungskapazität des Gesamtworks von derzeit 610.000 auf 800.000 Jahrestonnen erhöht werden.

Für diese Produktionserhöhung sind Anlagenergänzungen, diverse Anlagenumbauten und -umrüstungen notwendig. Unter anderem sollen der Pufferparkplatz sowie die Rohstofflagerfläche vergrößert und die für die Papiermaschinen PM 10 und PM 11 erforderlichen Stoffaufbereitungen auf die geplante Kapazitätserhöhung ausgebaut werden.

Mit diesen Steigerungen erhöht sich der Anfall von Abwasser, der in weiterer Folge einen Ausbau der vorhandenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) des Reinhalteverbandes notwendig macht.

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung und den darin enthaltenen Fachbeiträgen zu den untersuchten Schutzgütern und Wirkfaktoren ging hervor, dass durch die Realisierung des Vorhabens bzw. bei Durchführung der geplanten Maßnahmen überwiegend nicht relevante Belastungen zu erwarten sind.

Lediglich für das Schutzgut Mensch verbleiben in der Bauphase (Baulärm im Zuge der Außenanlagengestaltung des Altpapierlagers) und für das Schutzgut Gewässerökologie in der Betriebsphase der Abwasserreinigungsanlage geringfügige Belastungen.

Auf Basis bzw. Grundlage der Ergebnisse aller Fachbeiträge ist aber davon auszugehen, dass sich für kein Schutzgut in der Bau- oder in der Betriebsphase wesentliche oder untragbare Belastungen ergeben.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen ist nicht mit erheblichen schädlichen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher wurden seitens der Oö. Umweltschutzbehörde auch keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erhoben. Die im Zuge des UVP-Verfahrens von der Oö. Umweltschutzbehörde in den Bereichen Verkehr, Beleuchtung und Naturschutz eingebrachten Vorschläge wurden im Einvernehmen mit den Antragstellern größtenteils auch umgesetzt.



Errichtung einer Recyclinganlage in Enns

Ein Betrieb plante im Jahr 2016 im Industriegebiet Ennshafen in Enns die Errichtung eines Recyclingplatzes mit Wassersammlung und -reinigung zum Zweck der Zwischenlagerung und mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen sowie gefährlichen Abfällen. Angesucht wurde um eine Bewilligung nach § 37 AWG für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbehandlungsanlage zur Zwischenlagerung und mechanischen Behandlung bzw. Sortierung von max. 100 000 t/Jahr.



Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft war anhand der beantragten Mengen nicht auszuschließen, dass eine Genehmigung nach UVP-G 2000 für das geplante Vorhaben notwendig ist. Die Behörde gelangte ebenfalls zur Auffassung, dass ein solches Verfahren durchzuführen ist. Daraufhin hat die Firma das Projekt noch einmal grundlegend überarbeitet und um zusätzliche Recycling- und Verwertungsanlagen erweitert; im Dezember 2018 wurde das Vorverfahren für eine UVP-Genehmigung eingeleitet.

Voestalpine AG

Die voestalpine Stahl GmbH ist ein weltweit agierender Stahlkonzern mit Sitz in Linz. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat - soweit es die personellen Ressourcen zuließen - ihre Rolle als Partei im UVP-Verfahren in einer Vielzahl von Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren wahrgenommen.



Die personell und fachlich anspruchsvollen UVP-Verfahren sind bis dato für die Oö. Umwelthanwaltschaft in punkto Komplexität und Umfang einzigartig. Auf Basis der Grundsatzgenehmigung „L6“ und einem 1.866-seitigen "UVP-Bescheidkonvolut" als Rechtsgrundlage für den vollständigen Ausbau des Linzer Standortes wurden eine Vielzahl von Detailgenehmigungen in den Bereichen DENOX-Anlage, MEROS-Anlage, Sanierung der Altlast O76 "Kokerei Linz", Hochwasserschutzdamm LD-Schlacke, Granulierung HO-Schlacke, Schlackendeponie, Sekundärmetallurgie, Sinteranlage, Kokerei uvm. erteilt.

Durch die stetige Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen und Modernisierungen leistet die voestalpine Stahl GmbH einen wesentlichen Beitrag, dass Linz inzwischen zu den saubersten Industriestädten Europas zählt. An dieser positiven Entwicklung hat auch die standhafte Haltung der Oö. Umwelthanwaltschaft sowie des Magistrates der Stadt Linz in fachlich kritischen Verfahren ihren Anteil.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Energie"

110 kV-Freileitung Ried - Raab

Die von der Energie AG geplante 110 kV-Freileitung von Ried im Innkreis nach Raab soll die gegenwärtig bestehenden 30 kV-Freileitungen gemäß Stand der Technik entlasten bzw. ersetzen und künftig die Stromversorgung im Wirtschaftsraum Raab sicherstellen.

Die Leitung soll jedenfalls als Freileitung ausgeführt werden, ein Erdkabel bzw. eine Teilverkabelung – wie von Projektgegnern gefordert – steht nicht zur Debatte. Die ursprünglich geplante Verbindung Raab–Ranna wird nicht realisiert, da als Ersatz dafür ein Erdkabel von Jochenstein nach Ranna verlegt werden soll.



Die Energie AG hat im Zuge der Vorprüfung der Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht sowie der Umsetzung naturschutzfachlich notwendiger eingriffsmindernder Maßnahmen grundsätzlich zugestimmt.

Der Trassenverlauf wurde trotz fundierten, landschaftsschutzfachlichen Bedenken seitens des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Oö. Umwelthanwaltschaft im Rahmen einer Interessenabwägung naturschutzbehördlich bewilligt.

Die Inbetriebnahme der 110 kV-Freileitung war ursprünglich für 2017 geplant. Aufgrund des massiven Widerstandes und zahlreicher Beschwerden der ortsansässigen Wohnbevölkerung wurde der erstinstanzliche Bescheid der Oö. Landesregierung vom Juli 2016 jedoch erst im April 2017 vom Landesverwaltungsgericht bestätigt und die Erteilung der starkstromrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung von Ried im Innkreis nach Raab und des 110/30 kV-Umspannwerkes Raab damit rechtskräftig.

Energiespeicher Riedl

Die Donaukraftwerk Jochenstein AG beantragt das Vorhaben "Energiespeicher Riedl" und die Organismenwanderhilfe am Kraftwerk Jochenstein. Das Wasser für das Vorhaben wird der Donau aus dem Stauraum Jochenstein über ein Ein-/Auslaufbauwerk entnommen bzw. zurückgegeben.



Zwar werden sämtliche Anlagenteile auf deutschem Staatsgebiet errichtet, die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen belasten jedoch das Europaschutzgebiet „Oberes Donau- und Aschachtal“ massiv: durch Wasserspiegelschwankungen fallen wichtige - mit großem Aufwand geschaffene - Kiesflächen für Fische trocken; Fischlaich und Jungfische gehen somit auf diesen Flächen zugrunde.

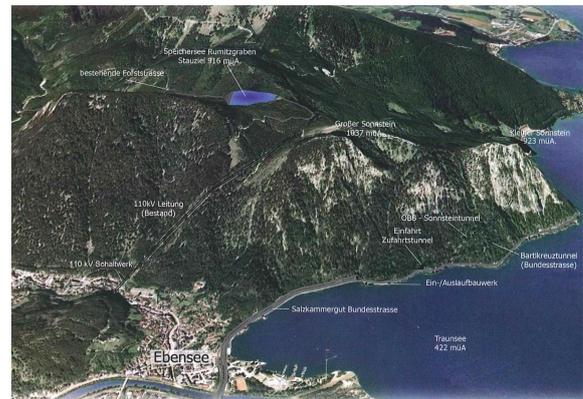
Die Oö. Umweltschutzbehörde hat dazu im Zuge der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung genommen und folgende, wesentliche Punkte festgehalten:

1. Der Regelbetrieb wurde im Projekt nicht genau definiert; dieser wurde anhand einer virtuellen Betriebsweise (Netzstabilisierung für einen gewissen Zeitraum) ermittelt.
2. Das gesamte Projekt baut auf diesem (nicht genau definierten) Regelbetrieb auf, bis hin zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit.
3. Hinsichtlich der zu erwartenden Umweltbelastungen (betreffend den Betrieb des Energiespeichers) wurde nur die statische Komponente (Wasserstandsschwankung im jeweiligen Stauraum) dieses Regelbetriebs betrachtet. Dynamische Komponenten - wie zB. Veränderung des Durchflusses (inkl. Fließgeschwindigkeit) und damit auch die Lageänderung der Stauwurzel - blieben bei der Beurteilung unberücksichtigt. Eine derartige Untersuchung hätte vor allem für niedere Abflüsse erfolgen müssen.
4. Die eingereichten Projektunterlagen lassen die aktuelle Judikatur iZm FFH-Verträglichkeit außer Acht. In den aktuellen Unterlagen zur Feststellung der FFH-Verträglichkeit wird nicht zwischen

schadensbegrenzenden und ausgleichenden Maßnahmen unterschieden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden bereits im jetzigen Stadium sowohl in der Umweltverträglichkeitsstudie als auch in der Beurteilung zur FFH-Verträglichkeit berücksichtigt, was klar der gängigen Rechtsprechung widerspricht (vgl. Urteil von Briels; EuGH, 15.05.2014-C-521/12)

Pumpspeicherkraftwerk Ebensee

Die Planungen und auch das Bewilligungsverfahren nach dem UVP-G 2000 zum Pumpspeicherkraftwerk Ebensee sind abgeschlossen. Ob und wann jedoch eine Realisierung des Bauvorhabens stattfindet, wird wohl maßgeblich von der Strompreisgestaltung der nächsten Jahre abhängen.



Das Vorhaben nutzt das Traunseewasser, um es zu einem im Rumnitzgraben projektierten, etwa 1,3 Mio. m³ fassenden Speichersee zu pumpen. Mit Ausnahme dieses ca. 6,5 ha großen Speichers sind alle übrigen Anlagenteile - wie etwa Triebwasserwege, Kaverne mit Kraftstation sowie Ein- und Auslaufbauwerk - im Berg bzw. im See geplant und somit nicht sichtbar. Vorgesehen ist der Einbau einer reversiblen Pumpturbine, die zum einen den Betrieb der Anlage im Turbinenmodus ermöglicht (Abarbeitung des Wassers vom Oberwasserspeicher in den Traunsee) zum anderen kann in Zeiten geringen Energiebedarfs eine Rückführung des Wassers vom Traunsee in den Oberwasserspeicher erfolgen. Die Leistung des Kraftwerkes beträgt im Pumpbetrieb 150 MW und im Turbinenbetrieb 170 MW. Erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch eine optimale Gestaltung der Böschungflächen und Vorschüttungen beim Speicherbauwerk maßgeblich verringert.

Stromversorgung Mühlviertel: Trassenfindung 110 kV-Leitung Rainbach – Bad Leonfelden – Rohrbach

Nachdem ein stetig steigender Energiebedarf in der Region Rainbach – Bad Leonfelden – Rohrbach feststellbar ist, erscheint ein weiterer Netzausbau erforderlich. Das Land Oö. hat in Kooperation mit NETZ Oö. und STROM Netz-Linz ein transparentes Trassenauswahlverfahren für eine mögliche 110 kV-Leitung - in Anlehnung an den Leitfadens des Landes Oö. für Planungsprozesse zur Trassenfestlegung bei neuen Hochspannungsleitungen - durchgeführt.

Vorerst wurden machbare Trassenkorridore erforscht und von Fachleuten und Gutachtern aus den verschiedensten Fachberei-

chen - wie etwa Landschafts- und Naturschutz, Forst oder Raum/Mensch - bewertet. Die Transparenz des Verfahrens spiegelt sich in den insgesamt 4 abgehaltenen Regionalkonferenzen wider: hier wurden die Gemeinden und Bürger über den Stand des Verfahrens informiert. Schließlich legten die Experten - durch einen paarweisen Vergleich der verschiedenen Varianten - die „optimale Trasse“ fest. Betroffene Bürger und Gemeinden fordern nun vehement eine Kabellösung, sodass auch dahingehend eine vertretbare Trasse festgelegt wurde.



Diese Trasse stellt jedoch für die Projektwerber noch keine ernsthafte Alternative zu einer Freileitung dar. Die Proteste der betroffenen Bürger dauern an: bislang wurde keine endgültige Trassenentscheidung gefällt.

Ersatzneubau 220 kV-Leitung St. Peter am Hart bis Ernsthofen

Die Austrian Power Grid AG (APG) beantragte den Ersatzneubau ihrer 220 kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Ernsthofen und St. Peter am Hart. Die Länge der Freileitung wird mit ca. 111 km angegeben, wobei die Sanierung in einzelnen Abschnitten erfolgen soll.



Die APG hat der Oö. Umweltschutzbehörde das geplante Vorhaben bereits in einem sehr frühen Planungsstadium präsentiert. Für wesentliche Aspekte des Natur- und Umweltschutzes wurden die Planungsgrundsätze in Form eines Memorandums of Understanding vereinbart.

Das zu bewilligende Projekt enthielt die vereinbarten Maßnahmen (Berücksichtigung der Planungsgrundsätze), sodass eine Bewilligung nach dem Oö. Naturschutzgesetz unter Vorschreibung weniger Auflagen möglich war und das Projekt sich zurzeit in Umsetzung befindet.

Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Rohstoffgewinnung und Deponien"

Bernegger GmbH, Werk Ternberg

Der Werksstandort Ternberg wird seit 1965 von der Fa. Bernegger betrieben. Derzeit wird dort im Rahmen der aufrechten Bewilligungen Kiesabbau- und -veredelung, Abfallbehandlung und Deponierung, Zwischenlagerung und Manipulation sowie Transportbetonerzeugung betrieben.



Seit 2012 ist die Bernegger GmbH auch grundbücherlicher Eigentümer der rund 27 ha Gesamtfläche, welche derzeit gewerblich sowie auch forst- und landwirtschaftlich intensiv genutzt wird. Eingereicht wurde das Projekt „Werk Ternberg – Gesamtkonzept 2018“, welches nun sämtliche durch das Vorhaben beanspruchte Flächen des Werksgebietes umfasst.

Die bereits genehmigten Maßnahmen und Vorhaben werden nun in einem Gesamtkonzept für den Standort zusammengefasst und durch einen Naturschutzbescheid hinkünftig ersetzt. Teil dieses Gesamtkonzeptes ist die Fortführung des bereits mineralrohstoffrechtlich bewilligten Kiesabbaus sowie die Anpassung der abfallwirtschaftsrechtlich bewilligten, nacheilenden Deponieausformung und Rekultivierung samt der zugehörigen Infrastruktur an den Stand der Technik. Zu diesem Vorhaben gab es im Vorfeld eine Vielzahl an Besprechungen und Lokalaugenscheinen, wo Details für den weiteren Betrieb und insbesondere für die Rekultivierung festgelegt wurden. Das bewilligte Projekt „Werk Ternberg – Gesamtkonzept 2018“ befindet sich bereits in Umsetzung.

Kalkschottergrube Ohlsdorf Nord II

Die Asamer Kies- und Betonwerke betreibt im Gemeindegebiet von Ohlsdorf seit Jahrzehnten einen Schotterabbau und in weiterer Folge eine Veredelung des Rohstoffes. Da sich die bewilligten Abbauflächen in Laufe der Jahre relativ rasch reduziert haben, wurde im Jahr 2016 ein Antrag auf Erweiterung des Abbaufeldes in nördlicher Richtung entlang der Traun eingebracht. In einem Zeitraum von etwa 20 Jahren sollen auf einer Fläche von rund 32,8 ha rund 6 Millionen m³ Schotter abgebaut und in weiterer Folge über bestehende und zum Teil neu zu errichtende Förderbänder zum Stammwerk in Ohlsdorf transportiert werden. Dazu hat ein UVP-Verfahren stattgefunden, wobei noch Anlagen aus dem Bereich Ohlsdorf Nord I mitverhandelt wurden.

Der Schwerpunkt der Beteiligung des Vorhabens war im forstlichen Bereich angesiedelt, schließlich wurden mehr als 56 ha Wald gerodet, im selben Ausmaß sind Ersatzaufforstungen erforderlich.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat im Verfahren mehrere Stellungnahmen abgegeben und dem Vorhaben grundsätzlich bei Einhaltung von Auflagen und Bedingungen zugestimmt.

Unsere Forderungen bezogen sich auf die möglichst naturnahe Endgestaltung der Abbauflächen, der Schaffung zusätzlicher Ersatzaufforstungen und der möglichst naturnahen Nachnutzung des Abbaureals, was in einer Vereinbarung zwischen Antragsteller und Gemeinde geregelt wurde. Das Verfahren konnte positiv abgeschlossen werden.



Kiesabbau in Bergheim (Feldkirchen an der Donau)

Nach längerer Unklarheit, ob im nördlichen Eferdinger Becken ein großflächiges Kiesabbauvorhaben kommen soll oder nicht, wurde letztlich ein reduziertes Projekt eingereicht, das die Gewinnung von rd. 900.000 m³ Niederterrassenschotter über einen Zeitraum von ca. 8 Jahren im kombinierten Nass- und Trockenabbau vorsah. Mit einem Flächenausmaß von 8,5 ha lag das Flächenkriterium für eine UVP-Pflicht deutlich unter dem normierten Schwellenwert für eine Einzelfallprüfung und auch ein Kumulationstatbestand konnte nicht festgestellt werden. Von Anrainern und Standortgemeinde wurden - mit Verweis auf die Vorgeschichte - Bedenken am Vorhaben geäußert und die Absicht der Umgehung einer UVP-Pflicht konstatiert.



Die erforderlichen materienrechtlichen Bewilligungsverfahren wurden in Folge von der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung abgewickelt.

Im Naturschutzverfahren hat die Oö. Umwelthanwaltschaft ihre Parteistellung wahrgenommen und dem Vorhaben letztendlich zugestimmt. Entscheidend war, dass es sich bei den beanspruchten Flächen um intensiv genutztes Agrarland ohne besondere naturschutzfachliche Wertigkeit handelte und aufgrund des Rekultivierungskonzepts zukünftig sogar eine Verbesserung der naturräumlichen Situation zu erwarten ist. Dies gilt auch für die Funktionalität des über das Abbaugelände verlaufenden Wildtierkorridors, da aufgrund der Bepflanzung von Teilen der Abbaufolgelandchaft ein Trittsteinbiotop in der ausgeräumten Agrarlandschaft geschaffen wird.

Im Zusammenhang mit der Frage der Umweltverträglichkeit des eingereichten Projekts wurde die Oö. Umwelthanwaltschaft von den Projektgegnern dazu gedrängt, einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen. Nach eingehender Prüfung des relevanten Sachverhalts sind wir jedoch zu dem Schluss gelangt, dass keine UVP-Pflicht vorliegt und haben daher von einem derartigen Antrag Abstand genommen. Diese Entscheidung hat sich als richtig erwiesen: das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im Zuge seiner rechtlichen Auseinandersetzung mit der von den Projektkritikern gegen die wasser- und mineralrohstoffrechtliche Bewilligung eingebrachte Beschwerde eine UVP-Pflicht ebenfalls verneint.

Kiesabbau in Eizendorf (Saxen)

Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich im Zusammenhang mit der unzureichenden Ausweisung von Schutzgebieten nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) hat Oberösterreich das Natura 2000-Gebiet Machland Nord nachnominiert und wurde dieses in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Dieses Natura 2000-Gebiet umfasst auch Flächen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft des aktiven Kiesabbaus am Standort in Eizendorf, Marktgemeinde Saxen, befinden.



Die beantragte Erweiterung des Kiesabbaus erstreckt sich in Teilbereichen auf das Areal des Natura 2000-Gebiets und beansprucht alte Streuobstwiesenbestände, die als Habitat für nach der FFH-Richtlinie geschützte Fledermäuse dienen. Vorhaben, die eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern in Natura 2000-Gebieten erwarten lassen, sind einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Davon wurde jedoch Abstand genommen, da dieser Konflikt durch die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bereinigt werden sollte.

Da ein derart verkürzter Prüf- bzw. Verfahrensablauf den Bestimmungen der FFH-Richtlinie widerspricht, hat die Oö. Umweltanwaltschaft Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben.

Es zeigte sich, dass die mangelhafte Implementierung der FFH-Richtlinie und der geltenden EuGH-Judikatur in das Landesnaturschutzgesetz die Anwendung einer Naturverträglichkeitsprüfung verunmöglichte und den Einwänden der Oö. Umweltanwaltschaft somit die (landesrechtliche) Substanz entzogen wurde. Lobenswerterweise war der Kiesgrubenbetreiber an einer richtlinienkonformen Lösung interessiert und es konnte durch die Vereinbarung schadensminimierender Maßnahmen und die flächenmäßige Ausweitung der Natura 2000-Schutzgebietskulisse dem Arten- und Lebensraumschutz von gemeinschaftlichem Interesse Genüge getan werden.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat daraufhin ihre Beschwerde zurückgezogen. Dieses Verfahren hat gezeigt, dass in Sachen Natura 2000 noch großer Nachholbedarf in Oberösterreich besteht. Besonders die fachlich falsche Strategie, Schutzgebiete eingeschränkt auf die aktuellen Schutzgutflächen sehr eng abzugrenzen und Puffer- bzw. Entwicklungsflächen auszusparen, wird die Verwaltung künftig besonders fordern, da bei der Naturverträglichkeitsprüfung kein Spielraum offen bleibt.

Steinbruch Schützenstein (Spital am Pyhrn)

Bereits seit mehr als 3 Jahrzehnten betreibt die Fa. Bernegger am Standort Spital/P. im Nahbereich des Schigebietes Wurzeralm einen Gesteinsabbau; pro Jahr werden hier etwa 160.000 m³ Kalkstein in Form eines Wandabbaus gewonnen. Im Laufe der Jahre hat sich ein Betrieb mit Aufbereitungsanlage, Förderbändern und Lagerstätten sowie einer Bahnverladestation entwickelt. Der Betrieb an diesem Standort soll auf Grund der Umstellung des Abbaukonzeptes für mehr als 100 Jahre abgesichert werden. Das zwischenzeitlich bereits rechtskräftig bewilligte Projekt sieht die Änderung der Rohstoffgewinnung von einem Wandabbau zu einem Trichterabbau vor, wodurch mittel- und langfristige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes zu erwarten sind.



Der Rohstoffabbau erfolgt scheibenweise von oben nach unten, in Richtung Tal verbleibt jeweils eine Sichtkulisse. Wegen umfangreicher Vorarbeiten für diese Änderung der Gesteinsgewinnung kam man in der Projektierungsphase überein, einen relativ großen Zeithorizont von etwa zwei Generationen als Genehmigungsrahmen zu fixieren und die Bewilligungsdauer bis 2070 zu erstrecken.

Mit diesen Konzept- und Rahmenbedingungen hätte sich die Oö. Umweltanwaltschaft noch anfreunden können, bedauerlicherweise wurde kurzfristig am Ende des Bewilligungsverfahrens die Dauer der Bewilligung auf über 100 Jahre bis 2125 erstreckt. Eine derartig lange Bewilligungsdauer ist aus unserer Sicht als „überschießend“ zu bezeichnen. Im Sinne der Generationengerechtigkeit sollte jedoch der übernächsten Generation nicht die Möglichkeit verwehrt werden, entsprechende Anpassungen des Abbaus an den Stand der Technik und der Wissenschaft zu ermöglichen.

Quarzsandabbau Freinberg

Die EWS Quarzsand GmbH beantragte den Neuaufschluss einer Lockergesteinslagerstätte (Quarzkies) im sogenannten Edtwald im Gemeindegebiet von Freinberg. Auf einem ca. 15 ha großen Abbaureal sollen über einen Abbauperiodenraum von 30 Jahren rund 2 Mio. m³ sogenannter Pitzbergsschotter abgebaut werden. Bei Realisierung des Abbauvorhabens ist jedoch nach Ansicht der Oö. Umweltanwaltschaft von einer maßgeblich negativen Veränderung des Landschaftscharakters und einer nachhaltigen Uminterpretierung und ästhetischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.

Die Erholungsfunktion bzw. der Erholungswert des Landschaftsraumes geht durch die zu erwartenden Staub- und Lärmemissionen und durch abbaubedingte Eingriffe in das Landschaftsbild über Jahrzehnte zur Gänze verloren. Die für den Abbau erforderlichen Rodungen sowie die Abbautätigkeiten führen zu erheblichen Störungen und maßgeblichen Verlusten an seltenen bzw. als gefährdet eingestuften Lebensraumtypen.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat daher im Zuge der mündlichen Verhandlung im April 2016 ihre naturschutzfachlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Quarzkiesabbau geäußert und der beantragten naturschutzbehördlichen Bewilligung aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft nicht zugestimmt. Im Zuge der Interessenabwägung wurde jedoch ein positiver Bescheid erlassen und eine Abbaubewilligung erteilt.



Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Luft & Lärm"

Lärmmessung Straßenlärm B310

Ein Anrainer hat sich wegen hoher Lärmbelastung durch den Straßenverkehr auf der nahen Bundesstraße B310 Mühlviertler Straße an die Oö. Umweltschutzbehörde gewandt. Das Wohnhaus befindet sich etwa 50 m von der B310 entfernt. Bei der letzten Verkehrszählung auf diesem Streckenabschnitt wurde im Februar 2016 bei km 46 (2,3 km südlich) ein DTV Werksverkehr von 6987Kfz/24 h mit einem LKW-Anteil von 25% gemessen. Zur Erhebung der allgemeinen Lärmsituation wurde um eine Lärmmessung durch die Oö. Umweltschutzbehörde ersucht. Die Umgebungslärmsituation beim Wohnhaus des Anrainers ist vom Verkehr auf der nahegelegenen Bundesstraße B310 geprägt. PKW-Vorbeifahrten weisen Schalldruckpegel von 55 bis 60 dB auf, LKW-Vorbeifahrten Schalldruckpegel bis 70 dB. Der Dauerschallpegel LA_{eq} liegt im Tageszeitraum (6 – 19 Uhr) zwischen 57 und 58 dB, im Abendzeitraum (19 – 22 Uhr) zwischen 66 und 67 dB und im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) zwischen 51 und 54 dB. Häufige Schallpegelspitzen betragen tagsüber, abends und in der Nacht bis zu 67 dB. Diese Schallpegelspitzen entsprechen in etwa den LKW-Vorbeifahrten. Die Tageswerte sind über den gesamten Tagzeitraum konstant. So weist die lauteste Stunde immer nur einen um 1 dB höheren Wert auf als der Gesamt- LA_{eq} (13 Stunden). Anders verhält es sich in der Nacht. Mit Einsetzen des Frühverkehrs wird der Nachtpegel um bis zu 5 dB angehoben. So beträgt der Dauerschallpegel in den frühen Morgenstunden bereits den Wert, den er sodann tagsüber konstant hält. Lt. Bundesumgebungslärmschutzgesetz beträgt der Grenzwert für Straßenlärm 60 dB tags und 50 dB in der Nacht. Damit kann von einer Grenzwertüberschreitung insbesondere im Nachtzeitraum ausgegangen werden. Ein subjektives Recht auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen entsteht dadurch allerdings nicht. Als Lärmschutz kommen in erster Linie passive Maßnahmen wie Lärmschutzfenster und -türen in Frage. Aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände, lärmarme Fahrbahnbeläge, Geschwindigkeitsbegrenzungen, etc. bringen zwar den effektivsten Lärmschutz, da auch der Außenbereich geschützt werden kann, sind aber von den einzelnen Betroffenen allein meist nicht umsetzbar.



Lärmmessungen aufgrund Beschwerden von Anrainern neben Betriebsbaugelände

Ein Bagger- und Transportunternehmer betreibt einen Lagerplatz für Schotter, Aushubmaterial und Baustoffen des Nebengewerbes, zudem wird die Fläche auch als Abstellfläche für Kfz genutzt. Die Lagerfläche weist die Widmung Betriebsbaugelände auf, direkt angrenzend befinden sich Wohnhäuser in der Widmung Wohngebiet. Die zahlreichen Aktivitäten auf dem Betriebsgelände führen immer wieder zu Lärmbelästigungen der umliegenden Anrainer und so wurde von der Oö. Umweltschutzbehörde eine orientierende Lärmmessung vorgenommen.

Zusammenfassung der Ergebnisse:

Die örtliche Schall-IST Situation kann anhand der Messungen mit einem Dauerschallpegel tagsüber zwischen 46 und 52 dB LA_{eq} beschrieben werden. In dieses Ergebnis fließen alle Lärmereignisse wie z.B. Naturgeräusche, Freizeitaktivitäten, (entfernte) Verkehrsgeräusche, Betriebsgeräusche, ... mit ein. Die Lärmimmission im Nachtzeitraum beträgt zwischen 35 und 41 dB LA_{eq} , was als typisch für eine ruhige ländliche Wohngegend angesehen werden kann. Identifizierbare typische Lärmereignisse vom Lagerplatz wiesen Werte von 50 – 57 dB LA_{eq} auf. Die lautesten Geräusche wurden beim Abladen von Schüttgut festgestellt. Der Spitzenpegel betrug dabei 71 dB LA_{max} . Auch an Tagen mit erhöhter Aktivität am Lagerplatz konnte keine maßgebliche Anhebung der örtlichen Schall-IST Situation festgestellt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Anrainer durch Lärmimmissionen war somit nicht feststellbar.



Biomonitoring Kleingartenanlagen

Im Jahr 2017 wurde die AGES GmbH von der Oö. Umwelthanwalt-schaft beauftragt, in sieben Kleingartenanlagen in Linz die Im-missionssituation bezüglich Schwermetalle, Fluor und PAK mittels Biomonitoring zu untersuchen. Mit der Methode des Biomoni-torings werden Umwelteinflüsse auf das Schutzgut Pflanze und Boden analysiert.

Folglich kann beispielsweise eine Aussage darüber getroffen werden, ob selbstgezogenes Gemüse aus Kleingärten relevante Schadstoffgehalte aufweist. Signifikante Immissionen traten an allen Standorten auf, allerdings waren diese zum Großteil nur geringfügig und kurzfristig über dem Hintergrundgehalt. Am meisten belastet waren die Standorte „Voest-Knoten“ und „Ro-senbauerstraße“: Sie wiesen deutlichen Industrie- und Ver-kehrseinfluss auf. Bei küchenfertiger Aufbereitung der Gemü-sesorten können schädliche Auswirkungen jedoch ausgeschlos-sen werden.



Untersucht wurden an den Standorten um die beiden Zementwer-ke die Parameter Schwermetalle (Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Nickel, Thallium, Zink), Fluor, PAK, PCB und HCB in eigens gezüchtetem Weidelgras (aktives Biomonitoring). Die Messungen erfolgten von Mai bis September 2016. Kurzfristi-ge Immissionseinflüsse konnten bei den Elementen Arsen, Cad-mium, Chrom und Nickel nachgewiesen werden. Ein häufiger Immissionseinfluss wurde lediglich für Antimon nachgewiesen, was auf den starken Verkehr auf einer nahegelegenen Bundes-straße zurückzuführen sein könnte.

Toxikologisch relevante Gehalte aus landwirtschaftlicher Sicht wurden bei keinem Parameter erreicht. Bei den zwei Asphalt-mischwerken wurden Baumblätter auf Quecksilber, Chrom und Antimon sowie auf PAK und PCB untersucht. Es konnten dabei keine besonders auffälligen Werte festgestellt werden. Der erhöhte Chromeintrag ist auf Staubemissionen vom geschotterten Untergrund zurückzuführen.



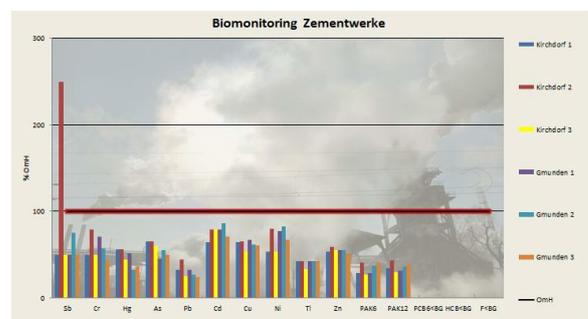
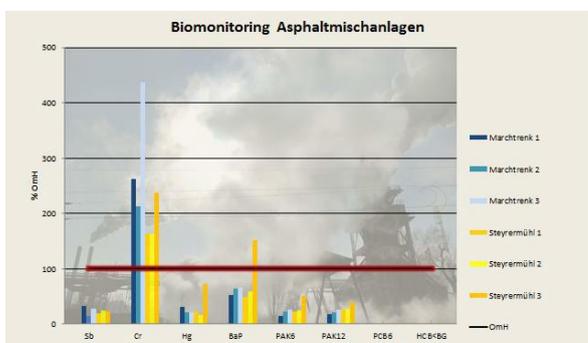
Biomonitoring im Umfeld von Industrieanlagen

Wie wird sichergestellt, dass keine schädlichen Emissionen von Industrieanlagen ausgehen? Wie erfährt die Öffentlichkeit von erhöhtem Ausstoß an Schadstoffen?

Grundsätzlich besteht in Österreich ein recht dichtes Monitoring-System mit Luftmessungen, Alarmsystemen und häufigen Kon-trollen von Betrieben. Durch Störfälle oder unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen können aber auch beim dichtes-ten Kontrollnetz gefährliche Emissionen nie ganz ausgeschlossen werden. Prominentes Beispiel war der HCB-Skandal in Kärnten, wo durch unsachgemäße Verbrennung von Abfällen ein gefährli-cher Schadstoff freigesetzt wurde, der für die lokale Umweltsitua-tion auch längerfristig ein Problem bleibt.

Nicht zuletzt aus diesem Grund haben wir im Jahr 2016 ein Untersuchungsprogramm mit aktivem und passivem Biomoni-toring im Umfeld von Industrieanlagen, bei zwei oö. Zementwerken (Gmunden und Kirchdorf) sowie bei zwei Asphaltmischwerken in Marchtrenk und Steyermühl durchgeführt.

Biomonitoring ist eine Methode zur Bestimmung der Luftqualität: Während technische Luftmessnetze nur Aussagen über die Konzentration von Luftverunreinigungen im Medium Luft ermögli-chen, kann mit der Bioindikation die tatsächliche akute oder chronische Schädigung im „Medium“ Organismus ermittelt wer-den. Mit der Bioindikation werden bestimmte Schutzgüter (z.B. Boden, Pflanze) selbst als Überwachungsinstrumente“ genutzt.



Luftmessung mit Passivsammler in Aschach/D.

Entlang der B131 (Bahnhofstraße in Aschach/Donau) wird in den nächsten Jahren durch den Ausbau der Betriebe Agrana und RWA sowie durch die Anbindung der Umfahrung Eferding mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen, einhergehend mit zusätzlichen Schadstoffbelastungen durch Verkehrsabgase, gerechnet.



Die Gemeinde Aschach/D. trat an die Oö. Umweltschutzbehörde heran, um die aktuelle Luftgütesituation im Bereich „Bahnhofstraße bis Donaubrücke“ für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) mittels Passivsammlern zu erheben. Mit der Messmethode Passivsammler wurde der Jahresmittelwert bestimmt. Der derzeit gültige Grenzwert (mit Übergangsregelung) für den Jahresmittelwert beträgt gemäß IG-L 35 µg/m³.

Dieser wurde an den gewählten Messpunkten - mit Ausnahme des Messpunktes „Stiftstraße 5“ - mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten. Beim Messpunkt „Stiftstraße 5“ kann eine Überschreitung nicht ausgeschlossen werden.

Auch beim Messpunkt „Stiftstraße 11“ liegt der Jahresmittelwert nahe am Grenzwert. Da mit der Messmethode jedoch eher zu hohe Werte festgestellt werden (Unsicherheit 8 - 12%) wird auch für den Messpunkt „Stiftstraße 11“ die Einhaltung des Grenzwertes angenommen. Eine Aussage über die Einhaltung der Kurzzeitgrenzwerte HMW sowie TMW kann nicht getroffen werden. Bei gesicherter Überschreitung des Grenzwertes über einen längeren Zeitraum hindurch, ist gemäß IG-L eine Stuserhebung durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Stuserhebung wird ein Programm erstellt, mit dem die Einhaltung der Grenz- und Zielwerte soweit wie möglich gewährleistet werden soll.

Luftmessungen in Steyr

Die Luftsituation in den Städten wird derzeit vor allem hinsichtlich des Luftschadstoffs Stickstoffdioxid (NO₂) heftig diskutiert. Es ist bekannt, dass die Einhaltung des Grenzwerts für NO₂ in vielen Städten - vor allem entlang stark befahrener Hauptstraßen - derzeit nicht immer gewährleistet ist. Für Steyr gab es dazu bisher Daten vor allem aus dem Bereich Taborknoten, wo bereits in den Jahren 2008/09 Messungen durchgeführt wurden.

Es folgten Messungen der Oö. Umweltschutzbehörde 2014/15 sowie eine neuerliche Messung des Amtes der Oö. Landesregierung im Jahr 2016 (Luftmessstation S 239, Steyr-Tabor 3), welche als Vorerkundungsmessung gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) durchgeführt wurde.

Begleitend dazu führte die Oö. Umweltschutzbehörde im Zeitraum Juli 2016 bis Juni 2017 orientierende NO₂-Messungen mit Passivsammlern im gesamten Stadtgebiet durch. Die Messungen erfolgten im Auftrag des Magistrates der Stadt Steyr und die Passivsammler wurden an 8 verkehrsnahen Standpunkten entlang stark befahrener Hauptstraßen plus einer Kontrollprobe bei der amtlichen Luftmessstation S 239 (Steyr-Tabor 3) angebracht. Im Jänner 2017 wurde - nach einjähriger Messdauer - die Luftmessstation Steyr-Tabor 3 wieder abgebaut. Im gesamten Messzeitraum zeigten sich keine Überschreitungen bei den Grenzwerten gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L).

Der Jahresmittelwert für NO₂ betrug im Jahr 2016 24 µg/m³ und liegt damit deutlich unter dem derzeit gemäß IG-L gültigen Grenzwert von 35 µg/m³. Das Ergebnis liegt auch deutlich unter dem Messwert von 2008/09 (33 µg/m³ JMW). Dies ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die völlig veränderte Geländesituation mit einhergehender, besserer Durchlüftung zurückzuführen.

Die zusätzlichen Messungen von NO₂ mit Passivsammlern wurden dennoch bis Juni 2017 weitergeführt; wie erwartet, zeigten sich an besonders straßennahen Messpunkten deutlich erhöhte Einträge. Die höchsten Konzentrationen von Stickstoffdioxid wurden entlang der B 122 bei einem Wohnhaus am Blümelhubenberg (Abstand vom Straßenrand ca. 4 m) sowie im Kreuzungsbereich Citypoint neben der Tomitzstraße (Abstand ca. 9 m) erfasst. Hier sind auch Grenzwertüberschreitungen nicht auszuschließen. Die übrigen Ergebnisse liegen im Bereich zwischen 23 und 35 µg/m³, in jedem Fall jedoch unter dem IG-L Grenzwert.

Generell zeigt sich, dass hohe Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Straßenrand sehr rasch stark vermindert werden und bereits wenige Meter neben dem Straßenrand keine Grenzwertüberschreitungen mehr auftreten. Problematisch sind jene Bereiche, die einen Stop&Go-Verkehr aufweisen und wo - wie beim Messpunkt Kreuzung Citypoint - auch ein erhöhter Schadstoffausstoß durch ein Bergauf-Anfahren gegeben ist.



Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Freizeit und Tourismus"

Marina Bramosen

Das Verfahren rund um eine Marina, die im Gemeindegebiet von Weyregg am Attersee geplant war, hat die Oö. Umweltschutzbehörde bereits im vergangenen Berichtszeitraum beschäftigt. Offen blieb damals die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, ob die Interessen an der Errichtung der Hafenanlage die öffentlichen Interessen am Landschaftsschutz im Seeuferbereich des Attersees überwiegen können.



Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat in seinem Erkenntnis die besondere Erhaltungswürdigkeit der nur noch wenigen unverbauten Atterseeuferbereiche und das hohe öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. So sind Vorhaben, die derart massiv in das Landschaftsbild eingreifen, nur dann genehmigungsfähig, wenn sie von überragender Bedeutung für die Gesellschaft sind. Für die gegenständliche Yachthafenanlage traf dies, wie das Gericht in seiner Entscheidungsbegründung schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat, nicht zu.

Die von Antragstellerseite eingebrachte Beschwerde wurde abgewiesen und der naturschutzbehördliche Bescheid bestätigt. Von einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof hat der Konsenswerber keinen Gebrauch gemacht.

Nachtschilau im Böhmerwald

Um am Hochficht im Böhmerwald den Schilau auch in den Abend- und frühen Nachtstunden zu ermöglichen, sollte eine Flutlichtanlage entlang der Reischbergpiste errichtet werden. Da das Schigebiet allseits von einem Europaschutzgebiet umgeben ist, war eine sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Entgegen der von der Oö. Umweltschutzbehörde vorgebrachten Bedenken, dass eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht ausgeschlossen werden kann, da sich der Betrieb besonders auf die im Gebiet vorkommenden, streng geschützten Luchse nachteilig auswirken wird und die Auswirkungen daher umfangreich zu prüfen wären, wurde das Projekt naturschutzbehördlich bewilligt.

Der daraufhin von der Oö. Umweltschutzbehörde erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Folge gegeben, der Bescheid aufgehoben und das Vorhaben aufgrund erheblicher Verfahrensmängel zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oö. Landesregierung zurückverwiesen.

Die von der Projektwerberin und der Oö. Landesregierung eingebrachte Revision gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes wurde vom Verwaltungsgerichtshof als unzulässig abgewiesen. Die Angelegenheit wurde von der Naturschutzbehörde erneut aufgegriffen; die Konsenswerberin teilte daraufhin mit, dass sie zu Beginn des Jahres 2019 bekannt geben werde, ob sie am geplanten Projekt festhalten will.



Speicherteich Edtalm in Gosau

Im Rahmen des bundesländerübergreifenden Projekts „Schneeanlage Dachstein West / Speicher Edtalm“ sollte genau an der Landesgrenze zwischen Salzburg und Oberösterreich ein riesiger Speicherteich mit einem Fassungsvermögen von etwa 190.000 m³ errichtet werden. Betroffen von dem Vorhaben mit einer Eingriffsfläche von 50.000 m² war auch ein Moor, dessen Besonderheit weder von der naturschutzfachlichen Begleitplanung noch von den Sachverständigen erkannt wurde.

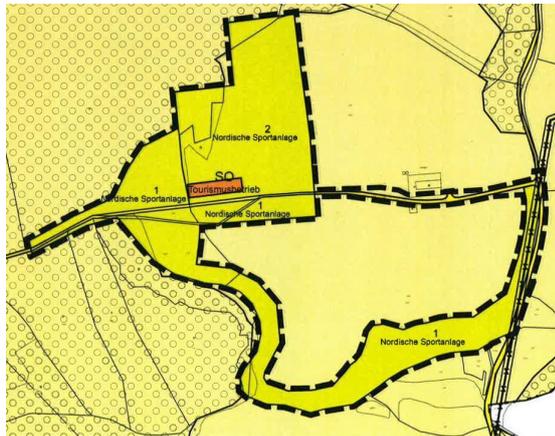


Die Oö. Umweltschutzbehörde konnte aufzeigen und belegen, dass es sich beim Moor auf der Edtalm um ein sogenanntes Deckenmoor handelt. Über diesen Moortyp, der auch in der FFH-Richtlinie als (prioritärer) Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gelistet ist, ist in Österreich wenig bekannt. In Oberösterreich gibt es lediglich ein weiteres bekanntes Vorkommen am Löckenmoosberg. Ebenso konnte der Nachweis erbracht werden, dass die von der Antragstellerin beabsichtigte „Verpflanzung“ des Deckenmoores an einen anderen Standort nicht erfolgversprechend sein wird bzw. dieses Ansinnen sogar die Beeinträchtigung eines weiteren Moorlebensraums zur Folge haben würde.

In Folge wurden auch Umweltorganisationen wie der Alpenverein und der Naturschutzbund auf dieses Projekt aufmerksam und traten vehement gegen eine Zerstörung des Deckenmoores auf. Letztendlich hat auch die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission die Bedeutung des Moores auf der Edtalm für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 aufgezeigt. Aufgrund des steigenden Drucks hat die Antragstellerin von der Errichtung eines Speicherteichs auf der Edtalm Abstand genommen. So konnte mit unermüdlichem Einsatz die Zerstörung eines der seltensten Biotope Oberösterreichs verhindert und vermutlich auch ein Vertragsverletzungsverfahren abgewendet werden.

Langlaufzentrum im Mühlviertel

In der Gemeinde Hellmonsödt soll nach letztgültigem Planungsstand in naher Zukunft ein FIS-zertifiziertes Langlaufzentrum entstehen, welches neben Freizeitsportlern auch Amateur- und Profithleten Trainingsmöglichkeiten bieten soll, und wo nationale und internationale Wettbewerbe ausgetragen werden können. Um einen Ganzjahresbetrieb zu ermöglichen, sollen die Loipentrasse ausgeleuchtet und asphaltiert sowie ein großzügig dimensioniertes Veranstaltungsgebäude errichtet werden.



Weiters sind Parkplätze, Beschneigungsanlagen, ein Speicherteich und ein Schneelager geplant, wodurch sich eine hohe Flächeninanspruchnahme ergibt.

Schon bald formierte sich seitens der Anrainer Widerstand gegen die geplante Sport- und Freizeitanlage, die ursprünglich auch für den Biathlonsport (Schießstätten) ausgelegt war. Die Oö. Umweltschutzbehörde wurde mit zahlreichen Beschwerden konfrontiert und um Auskunft zu umweltrechtlich und -fachlich relevanten Fragestellungen ersucht. Im Flächenwidmungsverfahren wurde daher der Gemeinde Hellmonsödt dringend nahegelegt, sie möge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchführen, um abzuklären, ob nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Umwelt zu erwarten sind. Zudem soll die Gemeinde den Projektwerber veranlassen, bei der Umweltschutzbehörde des Amtes der Oö. Landesregierung einen Feststellungsantrag für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einzubringen, da die zu diesem Zeitpunkt geplante Anlage eine Fläche von knapp 10 ha in Anspruch genommen hätte und somit sehr nahe am Schwellenwert für eine UVP-Feststellungspflicht heranreichte. Zu überprüfen wäre auch der Verdacht einer Umgehung der UVP-Pflicht aufgrund nicht näher erläuteter Projektreduktionen („Vorhabenssplitting“). Entsprechende Entscheidungen und behördliche Prüfergebnisse werden 2019 erwartet.

Schießplatz Lohnsburg

Die Union Sportschützenclub Lochen beantragte im Februar 2017 die nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung für die Erweiterung bzw. Abänderung eines bereits 2015 bewilligten Schießplatzes im Bereich des Langlauf-Biathlonzentrums im Kobernauberwald in der Gemeinde Lohnsburg am Kobernauberwald.



Dieses neuerliche Ansuchen begründete sich darin, dass im Zuge der Errichtung des bestehenden Schießplatzes die erteilte Bewilligung flächenmäßig überschritten und - auch über die Widmungsfläche Grünlandsonderausweisung „Schießstätte“ hinaus - Flächen in Anspruch genommen wurden.

Die Aufnahme des Schießbetriebes mit Faustfeuerwaffen, Schrot- und Kugelgewehren hat aber - belegt durch emissions- und immissionsseitige Lärmmessungen - gezeigt, dass mit erheblichen und weitreichenden Lärmimmissionsbelastungen zu rechnen ist und der Schießbetrieb im weiteren Umfeld der Schießanlage ein maßgebliches Störwirkungspotential für Mensch und Tier generiert.

Dementsprechende Anrainerbeschwerden waren bei den Behörden und der Oö. Umweltschutzbehörde anhängig. Ein Schießbetrieb in derart ruhiger, naturnah bewaldeter Lage konterkariert die besondere Sehnsucht Erholungsuchender sowie der umliegenden Wohnbevölkerung nach Ruhe und Entspannung. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist daher eine (Teil-)Einhausung der Schießstätte und die Verwendung von Mündungsschalldämpfern (sofern dies rechtskonform ist) am Freigelände notwendig.

Auf Basis einer fachlich fundierten Beurteilung der Auswirkungen von Schießlärm auf den Erholungswert der Landschaft, insbesondere in Hinblick auf die Verhinderung einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen und der seiner Erholung dienenden Umwelt, wäre aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde auch eine deutliche Einschränkung der Schießzeiten denkbar. Der Schießbetrieb wurde 2017 zur Klärung des Sachverhaltes bis auf weiteres eingestellt.

Geländegestaltende Maßnahmen - Bad Schallerbach

Ein Unternehmer aus Gaspoltshofen hat 2011 ohne naturschutzbehördliche Bewilligung umfangreiche bauliche und geländegestaltende Maßnahmen am Magdalenenberg in Bad Schallerbach durchgeführt, die unter anderem auch im Widerspruch zu den Oö. Raumordnungszielen und -grundsätzen stehen. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat umgehend die Einstellung der konsenslosen Maßnahmen und eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als regionaltypische, landwirtschaftlich genutzte Wirtschafts- und Streuobstwiesen aufgetragen.

Dieser behördliche Auftrag wurde von besagtem Unternehmer - trotz negativer naturschutzfachlicher Gutachten - durch alle Rechtsmittelinstanzen erfolglos bekämpft und in letzter Konsequenz der Antrag auf nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung für die Geländegestaltungen zurückgezogen.

Umso mehr überraschte die Übermittlung eines naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheides der BH Grieskirchen vom März 2017, mit dem sämtliche vom Wiederherstellungsauftrag der Berufungsbehörde umfassten Maßnahmen ohne neuerliche Begutachtung und ohne signifikante Projektänderungen nunmehr bewilligt wurden.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat zur Klärung des Sachverhaltes gegen den Naturschutzbescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben. Im Zuge mehrerer Verhandlungstage und eines Lokalaugenscheins konnte zumindest aus natur- und landschaftsschutzfachlicher Sicht ein Konsens erreicht werden.



Ausgewählte Beispiele aus dem Bereich "Bauverfahren"

Bewilligungsverfahren bei einem Hühnermastbetrieb

Ein Landwirt plante die Erweiterung seines bestehenden Hühnermastbetriebes von 68.000 auf 98.000 Masthühner und suchte dafür um eine baubehördliche Bewilligung nach Oö. Bauordnung an. Zu den drei bestehenden Hühnerställen sollte ein vierter hinzugebaut werden.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat die Behörde drauf hingewiesen, dass aufgrund der beantragten Tierzahlen und aufgrund der Organisationsform zu prüfen ist, ob der Stall als IPPC-Stall nach Oö. Umweltschutzgesetz bzw. nach UVP-G 2000 zu genehmigen ist. In einem langwierigen Ermittlungsverfahren hat die zuständige Behörde festgestellt, dass eine Genehmigung nach Oö. Umweltschutzgesetz nicht erforderlich ist, da sämtliche Ställe in wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Hinsicht getrennt voneinander geführt werden. Im Hinblick auf ein Verfahren nach UVP-G 2000 wurde von uns ein Feststellungsantrag gestellt. Bis dato ist dazu noch keine Entscheidung ergangen.



Genehmigung gemäß Oö. Bauordnung für einen Hühnerstall im Wildtierkorridor

Für einen geplanten Hühnermaststall in der Gemeinde F. haben wir im Jahr 2017 eine Stellungnahme im Rahmen unserer Parteilstellung in Bauverfahren gemäß § 32 Oö. Bauordnung abgegeben. Geplant war ein Bio-Masthähnchenstall für 4.800 Masthühner mit Hackgutlager und überdachtem Mistlagerplatz. Das Bauvorhaben befand sich in gewidmetem Grünland; die nächsten Nachbarwohnhäuser waren ca. 200 m entfernt. Aus umweltschutztechnischer Sicht stellte das Bauvorhaben kein Problem dar. Allerdings ist das Projekt in einem Wildtierkorridor gemäß der Studie Wildtierkorridore der Oö. Umwelthanwaltschaft situiert.



Diese Korridore stellen wichtige Vernetzungszonen für Wildtiere dar und es ist bei baulichen Maßnahmen zu prüfen, ob die Durchlässigkeit gewahrt bleibt.

Das Bauvorhaben befand sich in der Randzone des Korridors und es konnte die Störwirkung mit begleitenden Maßnahmen - wie zB Bepflanzungen - minimiert werden: Dazu wurde eine Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen vorgeschlagen und wesentlich war auch, dass im Nachtzeitraum keine Beleuchtung des Areals erfolgte. Das Bauvorhaben konnte daher positiv beurteilt werden.

Alltägliche Missstände

Die Oö. Umweltschutzbehörde wird mit vielerlei Missständen konfrontiert, sehr häufig auch mit illegal errichteten Gebäuden. Als repräsentatives Beispiel sei ein Fall aus der Gemeinde G erwähnt. Ein Sägewerks- und Zimmereibetrieb, historisch gewachsen aus einem Vierkanthof heraus, benötigte im Laufe der Jahre immer mehr an baulichen Anlagen und Lagerflächen.

So wurden im Jahr 2010 umfangreiche Erweiterungen baubehördlich bewilligt. Diese Anlagen erhielten im Jahr 2012 ihre gewerberechtliche Genehmigung. Da die zugrunde liegende Widmung Grünland für derart groß gewachsene Betriebe nicht mehr passend war, beehrte die Gemeinde im Jahr 2013 die Änderung ihres Flächenwidmungsplanes „Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude, B1 = holzverarbeitender Betrieb“. Laut Sitzungsprotokoll des Gemeinderates waren alle im Verfahren eingeholten Stellungnahmen positiv.

Nur die Oö. Umweltschutzbehörde gab zu bedenken, dass ein Zimmerei- oder Sägewerksbetrieb nach der Oö. Betriebstypenverordnung im „Betriebsbaugelände“ angesiedelt zu sein hat.



Im Jahr 2015 beschwerte sich eine Nachbarin über die errichteten Objekte und über durchgeführte Anschüttungen auf dem Betriebsareal. Bei näherer Betrachtung stellte sich heraus, dass für die Gebäude entweder die Frist für den Baubeginn bereits verstrichen war, oder dass die baulichen Anlagen anders als bewilligt bzw. gänzlich ohne Bewilligung errichtet wurden.

In weiterer Folge versuchte man eine Lösung über eine großflächige Betriebsbaugeländewidmung herbeizuführen. Die Gemeinde G dürfte sich in weiterer Folge mit dem Bad Ischler-Erkenntnis vertraut gemacht haben, sodass die Wünsche zur Adaptierung des Flächenwidmungsplanes (vorerst) auf Eis gelegt wurden.



Die Lösung wurde in der Erweiterung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gefunden, da der Betriebsinhaber zugleich auch Landwirt ist.

Durch Zukauf und Pacht weiterer Waldflächen bestand nun Notwendigkeit für die bereits errichteten Gebäude (für die zeitgemäße Land- und Forstwirtschaft).

Verständlicherweise, da alle übrigen Objekte bereits durch die Holzverarbeitung beansprucht werden. Und mittels intelligenter Grundstücksteilung konnte eine „lästige“ Grundnachbarin aus dem 50 m Parteienkreis entfernt werden. Und eine großflächige Geländeänderung für Parkplätze, Schaugärten, etc. lässt sich ohnedies im Nachhinein bewilligen.

Resümee: Ende gut, alles gut - zuerst bauen, dann schauen. Die oö. Gesetzgebung lässt diese Vorgehensweise zu.

Rinderstall nahe Wohngebäude

In der Gemeinde Oepping (Bezirk Rohrbach) wurde die Neuerichtung eines Rinderstalles für rund 100 Rinder - im Nahbereich eines gewidmeten Dorfgebietes (rund 40 m Abstand) - beantragt.



Aufgrund dieses Naheverhältnisses forderte die Oö. Umweltschutzbehörde sowohl eine luftreinhalte- als auch eine lärmtechnische Beurteilung ein. Die Sachverständigen kamen zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Geländeänderungen (Reduzierung von Schallimmissionen) und der Sicherstellung eines Schutzabstandes (unter Berücksichtigung der vorliegenden Flächenwidmung) sowohl die Schall- als auch die Geruchsmissionsbelastung ausreichend berücksichtigt wären. Die Oö. Umweltschutzbehörde hat für ggst. Rinderstall zusätzliche Maßnahmen wie die Schüttung eines Erdwalls inkl. Bepflanzung sowie die geschlossene Ausführung der Westseite des Rinderstalles (anstelle von Curtains) für erforderlich erachtet.

Die Forderungen der Oö. Umweltschutzbehörde blieben im Baubescheid (inkl. Berufungsvorentscheidung) allerdings unberücksichtigt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Rinderstalles wandten sich die Nachbarn jedoch erneut an die Oö. Umweltschutzbehörde, da die auftretenden Geruchs- bzw. Lärmbelastungen aus ihrer Sicht unzumutbar sind. Der Ausgang dieses Nachbarkonfliktes bleibt abzuwarten.

Schweinemastbetrieb Tierwohlstall

Ein Landwirt aus dem Bezirk Grieskirchen beabsichtigte die Erweiterung seiner Mastschweinehaltungen und ersuchte die Oö. Umweltschutzbehörde um formalrechtliche und emissionstechnische Vorprüfung. Zu den bestehenden konventionellen Mastställen mit 650 Mastplätzen im Bereich des Hauptgebäudes sollte ein freistehender Tierwohlstall - eine Neukonzeption eines Außenklimastalles für emissionsarme Schweineställe - mit 612 Mastplätzen errichtet werden.



Die materienrechtliche Prüfung durch die Oö. Umweltschutzbehörde ergab, dass die geplante Tierbestandserweiterung weder nach dem IPPC- noch nach dem UVP-Regime bewilligungspflichtig war. Der Landwirt musste somit lediglich eine baubehördliche Bewilligung beantragen.

Im Zuge der Standortprüfung wurde in Zusammenarbeit mit der Gruppe Chemie und Luftreinhaltung sowie der Abteilung Umweltschutz eine meteorologische Messung über ein halbes Kalenderjahr am geplanten Standort durchgeführt und auf Basis der ermittelten Winddaten ein Ausbreitungsmodell mittels GRAMM/GRAL berechnet, um die Immissionsauswirkungen auf die umliegenden Wohnliegenschaften abschätzen zu können.

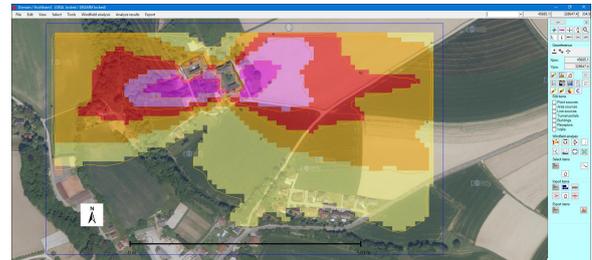
Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Mastschweinehaltung und auf Grundlage der Emissionsreduktionspotentiale infolge der Haltungsform im emissionsarmen Tierwohlstall wurde keine erhebliche Verschlechterung der Immissionssituation im umliegenden Nachbarschaftsbereich prognostiziert und eine positive baubehördliche Bewilligung für die Erweiterung der Mastschweinehaltungen erteilt.

Schaffung von Wohngebiet in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes

Eine Gemeinde im Bezirk Wels-Land ist an uns mit dem Ersuchen herangetreten, für eine geplante Wohngebietserweiterung eine Stellungnahme abzugeben. Die bestehende Siedlung und die geplante Erweiterungsfläche befinden sich in der Nähe eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Mastschweinehaltung.

Befürchtet wurde, dass das geplante Neubaugebiet durch Geruchsemissionen aus der Schweinehaltung beeinträchtigt wird. Zusätzlich befürchtete der Landwirt, dass durch die Wohngebietserweiterung zukünftige Ausbaupläne in seinem Betrieb erschwert bzw. untersagt werden.

Es wurden daher Immissionsprognosen mit computerunterstützten Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, die sowohl für die IST-Situation als auch für geplante Erweiterungen die Auswirkungen der Emissionen des Schweinestalles darstellen. Damit wurde der Gemeinde eine zusätzliche Hilfestellung und ein Entscheidungskriterium in die Hand gegeben, um bereits in der Planung des neuen Wohngebiets mögliche Interessenskonflikte zu erkennen und diese Planungen entsprechend anzupassen.



Rechtsmaterien – Stellungnahmen in Begutachtungsverfahren zu Gesetzesnovellen



Novelle:
Oö. Umweltschutzgesetz

Auch für die Rolle der Oö. Umwelthanwaltschaft bringt die Novelle des Oö. Umweltschutzgesetzes einige Änderungen - speziell im Bauverfahren. Alles beim Alten bleibt grundsätzlich für die Parteilstellung der Oö. Umwelthanwaltschaft in landesgesetzlichen Verfahren zur Wahrung der Umweltschutz-Belange.

In den einschlägigen landesgesetzlichen Verfahren entfällt allerdings das Recht der Oö. Umwelthanwaltschaft, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Dieses wird durch das Beschwerde-recht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ersetzt.

Da vom Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in den Bauverfahren bisher nur äußerst selten Gebrauch gemacht wurde, ergibt sich aus dieser Neuformulierung keine gravierende Änderung in der Arbeit der Oö. Umwelthanwaltschaft. Wesentlich größeren Einfluss hat hingegen eine neue Bestimmung, die speziell auf den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden - in erster Linie auf die Vorgangsweise bei Bauverfahren - abzielt.

Gemäß § 5 Oö. USchG 1996 besteht diese Parteilstellung dort nur dann, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine erhebliche Gefährdung oder Schädigung für die Umwelt vorliegt oder das Vorhaben geeignet ist, eine solche erhebliche Gefährdung oder Schädigung herbeizuführen.

Besonders hervorzuheben ist hier die Einführung der Begriffe „erhebliche Gefährdung oder Schädigung“: Der Gesetzgeber definiert diese Begriffe so, dass dann eine Erheblichkeit vorliegt, wenn Immissionen (Stör- und Schadstoffe in fester, flüssiger und gasförmiger Form, Lärm, Strahlung, Geruch, Erschütterung, Infraschall, etc.) bei einzelfallbezogener Bewertung einem Durchschnittsmenschen in vergleichbarer Lage unzumutbar sind.

Dies unterscheidet sich von der bisherigen Regelung insofern, als bisher bereits die Möglichkeit „schädlicher Umwelteinwirkungen“ die Parteilstellung der Oö. Umwelthanwaltschaft im Bauverfahren begründete. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat aber schon bisher abgeschätzt, ob mögliche schädliche Umwelteinwirkungen auch tatsächlich zu erwarten und praktisch zu verhindern oder reduzierbar sind. Für die gelebte Praxis ändert sich somit nichts.

Neu ist jedoch, dass mit der Novelle auch großflächige Versiegelungen eine Parteilstellung der Oö. Umwelthanwaltschaft auslösen (vgl. Bericht des Umweltausschusses, Beilage 158/2016). Wie in jedem Verwaltungsverfahren beurteilt die Behörde, wer Parteilstellung hat. Bestehen hierüber Meinungsverschiedenheiten zwischen Behörde und Umwelthanwaltschaft, kann ein gesondertes Verfahren - bis hin zum Landesverwaltungsgericht - angestrengt werden.

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat sich schon bisher auf wesentliche Umweltfragen in den Verwaltungsverfahren konzentriert und wird dies auch in Zukunft tun. Der Gesetzgeber wollte sicherstellen, dass dieser bereits gelebte Grundsatz klar herausgestrichen wird.

Die neuen Regelungen sollen bei den Baubehörden keine Unsicherheit erzeugen - in der Praxis laufen Kontakt und Einbeziehung der Oö. Umwelthanwaltschaft in Verfahren auch weiterhin unkompliziert und sachbezogen ab.

Und so soll es bleiben; denn zu den Kernthemen der Oö. Umwelthanwaltschaft zählen - neben der Parteilstellung in Behördenverfahren - weiterhin:

- Die Wahrnehmung von Missständen im Interesse des Umweltschutzes;
- die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindemitglieder bei Ausübung der ihnen nach dem Oö. Umweltschutzgesetz zustehenden Rechte;
- die Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind;
- die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürgerinitiativen bzw. aus eigenem Antrieb.



Novelle:
Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz - Oö. LuftREN TG

Die Errichtung und der Betrieb von Wärmepumpenanlagen (Luft-Wasser) sowie Klimaanlageanlagen mit Außenaufstellung führen - aufgrund belastigender Schallimmissionen - immer öfter zu Konfliktsituationen im Nachbarschaftsbereich.

Betroffene Bürger werden bei Beschwerden wegen Lärmbelästigung durch Heizungs- und Klimaanlageanlagen nunmehr auf den Zivilrechtsweg verwiesen, da eine Zuständigkeit gemäß Oö. Baugesetzgebung nicht mehr gegeben ist. Heizungs- und Klimaanlageanlagen fallen in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes, in dem jedoch angeblich keine Nachbarrechte und Grenzwerte für Lärm vorgesehen sind (vgl. IKD(BauR)-158046/2-2009-Pe/Vi).

Dies steht jedoch im Widerspruch zur Bestimmung des § 1 Oö. LuftREN TG. Als schädliche Umwelteinwirkung ist selbstverständlich auch Lärm zu sehen, wie zB. aus der Begriffsdefinition des Oö. Umwelttechnikgesetzes hervorgeht. Vorschläge für entsprechend konkrete Begriffsdefinitionen und Gesetzestextergänzungen im Oö. LuftREN TG wurden - ergebnislos - vorgeschlagen.



Novelle:
Oö. Abfallwirtschaftsplan

Die Oö. Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele und unter Beachtung der Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes nach Anhörung der Öffentlichkeit den Landesabfallwirtschaftsplan zu beschließen.

Nicht gefährliche Siedlungsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Stahlwerkschlacke und Klärschlamm wurden als maßgebliche Themen für den Oö. Abfallwirtschaftsplan hervorgehoben.



Novelle:
Bundes-Abfallwirtschaftsplan

Fakt ist, dass der österreichische Materialverbrauch mit 21,7 t/Kopf (2014) im europäischen und internationalen Vergleich relativ hoch und weder für Österreich noch global gesehen nachhaltig (BMLFUW 2015) ist. Die heute verbauten Materialien sind die Abfälle der nachfolgenden Generationen.

Ein Drittel der im Jahr 2014 verbauten Menge fiel im Jahr 2015 (rund 60 Mio t) in der Abfallwirtschaft an, der Rest ging auf Lager. Die Stellungnahme konzentrierte sich daher auf die wesentlichen Punkte des vorliegenden Entwurfs wie Kreislaufwirtschaft, Urban Mining, Bodenaushub, Baurestmassen, Stahlwerkschlacke, Klärschlamm und Altfahrzeuge.



Abbildung 1: durchschnittlicher österreichischer Rohstoffkonsum (BMWFJ, 2009)



Novelle:
Kraftstoffverordnung

Mit der KVO wird die EU-Richtlinie Erneuerbare für den Sektor Verkehr in nationales Recht umgesetzt. Die derzeitige Umsetzung erfolgt über die Treibstoffe Benzin und Diesel bzw. deren Substitution. Mit dieser Vorgehensweise wird der Flugverkehr – trotz der hohen Klimarelevanz – gänzlich außer Acht gelassen.

Der gegenständliche Entwurf zur Novellierung der KVO berücksichtigt im Bereich Biotreibstoffe die teilweise negative Bilanz der Biotreibstoffe der I. Generation und forciert den Einsatz von fortschrittlichen Kraftstoffen (Biotreibstoffe II. Generation). Von Seiten der Oö. Umweltschutzbehörde wird aber das Potential der fortschrittlichen Kraftstoffe als eher gering eingeschätzt. Vielmehr sollte daher in der KVO der Umstieg von PKW bzw. LKW auf öffentliche Verkehrsmittel bzw. Schiene/Wasser (für Güter) berücksichtigt werden. Diese alternativen Transportmittel sind bevorzugt zu elektrifizieren.

Selbstverständlich soll in naher Zukunft auch der Individualverkehr elektrifiziert werden, allerdings muss das vorrangige Ziel die Verschiebung des Modal Splits weg vom PKW/LKW in Richtung öffentlicher Verkehr erfolgen - und nicht motorisierter Verkehr (Rad, Fuß) bzw. Schiene/Wasser (Güter betreffend) sein. Die oben angeführten Maßnahmen werden für das Ziel, die Treibhausgasemissionen im Verkehr drastisch zu reduzieren, unbedingt erforderlich sein.

Daher sind diese Maßnahmen in der Kraftstoffverordnung zu berücksichtigen. Zusätzlich muss der Flugverkehr in Zukunft für seine verursachten Treibhausgase Verantwortung tragen. Der Flugverkehr hat sich den Reduktionszielen der EU im Sinne des Pariser Klimaschutzvertrages zu unterwerfen.



Novelle:
Oö. Bautechnikgesetz

Damit das große Potential erneuerbarer Energieformen effizient und konfliktfrei erschlossen und genutzt werden kann, ist eine Nutzung vorhandener und vor allem in Zukunft neu zu errichtender Gebäude notwendig; dazu braucht es im Bautechnikgesetz eine klare, unmissverständliche Formulierung. Der 7. Abschnitt des Oö. BauTG 2013 befasst sich mit Energieeinsparung und Wärmeschutz, wofür die Oö. Umweltschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für den § 35 Abs. 4 folgende Änderung vorschlägt: *Die Dächer von Hauptgebäuden, sind so zu planen und auszuführen, dass darauf Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung und Stromerzeugung angebracht werden können.*



Novelle:
Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -
organisationsgesetz - Oö. ELWOG

Am 14. Juni 2018 hat der Oö. Landtag die Novelle des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 beschlossen. Hier kam es u.a. zu einer

- Anhebung der Bewilligungsgrenzen für Photovoltaik- und Notstromversorgungsanlagen,
- Anpassung der Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung an die anlagenrechtlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994,
- Anhebung des Mindestabstands bei Windkraftanlagen über 0,5 MW und Windparks mit gleichzeitiger Einräumung des "repowerings",
- klaren Regelungen zu Anschlussverpflichtung und Direktleitungen sowie zum Entfall der Meldepflicht für Stromhändler.



Novelle:
Oö. Natur- und Landschaftsschutz-
gesetz – Oö. NSchG 2001

Keine guten Zeiten für die heimische Natur verheißt die Novelle zum Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz:

Mit der Bewilligungsfreistellung für Forststraßen verabschiedet sich der Naturschutz vollständig aus dem Wald. Der Forstdienst, der schon bisher die technische Planung und Begutachtung abgewickelt hat, wird nun wohl auch die fachlichen Aspekte des Naturschutzes und das Europarecht reibungslos abarbeiten – Planung und Begutachtung für Forstwirtschaft und Naturschutz: alles aus einer Hand, ohne jegliche Kontrolle.

Ein fragwürdiger „one-stop-shop“! Entwässerungen werden rechtlich zementiert – keine Spur mehr von „Wasser in der Landschaft halten“ im Naturschutzgesetz. Ganz so, also ob der Wasserhaushalt nicht Teil des Naturhaushalts wäre. Und wie bei den Forststraßen erfolgt auch hier keine naturschutzfachliche Prüfung. Feststellungsverfahren im Uferschutzbereich an Gewässern und die „allgemeinen“ naturschutzbehördlichen Bewilligungsverfahren werden vereinheitlicht - im Prinzip gut, im Detail jedoch fatal:

Die sukzessive ausgedünnten Bewilligungstatbestände im Uferschutzbereich, wie der Entfall der Bewilligungspflicht für Versiegelungen oder die Anlage künstlicher Gewässer, schaffen den besonderen Schutz des Naturhaushalts im Uferschutzbereich de facto ab und strafen den Leitspruch „Gewässer – Lebensadern unserer Landschaft“ Lügen.

Was den Landschaftsschutz unmittelbar an Gewässern angeht, war die Regelung im Oö. Naturschutzgesetz 1964 gehaltvoller als die nunmehrige Regelung – ein wahrhaft historischer Kniefall vor Nutzungsinteressen in den sensiblen Gewässerumlandbereichen. Und die künftige Rolle der Naturschutzorganisationen bei europarechtlichen Angelegenheiten? Beteiligung ohne volle Mitsprache im Verfahren, die Drohung der Präklusion und die Reduktion auf die Beschwerde ohne Support-System!

Ein Titel ohne Mittel. Die zeitliche, organisatorische und finanzielle Überforderung als Garantie für erhofften, überschaubaren Widerstand in problematischen Verfahren.



Der Verantwortungsbereich der Oö. Umweltschutzbehörde im Naturschutzverfahren wird auf den rein landesgesetzlich geregelten Biotop- und Landschaftsschutz – ohne Artenschutz – reduziert.

Die Streichung der Parteistellung in Artenschutzverfahren und in europarechtlichen Belangen ist ein deutliches Zeichen fehlender Wertschätzung für die Bemühungen der Oö. Umweltschutzbehörde um einen gerechten Ausgleich zwischen Natur/Umwelt und Nutzungsinteressen.

Ausschließlich Naturschutzorganisationen sollen künftig nur bei europarechtlich geschützten Arten mitreden dürfen. Nicht jedoch im Artenschutzverfahren selbst. Einzig die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wird ihnen zugestanden.

Durch gezielten Ausschluss von Parteien aus den Verfahren werden konsensuale Lösungen bewusst vermieden und Verzögerungen, die sich durch in Folge eingebrachter Beschwerden ergeben, geradezu provoziert.

Die Oö. Umweltschutzbehörde darf sich bei gebietsfremden Arten, etwa beim Ausreißen des Indischen Springkrauts und Vertreiben des Waschbären engagieren. Der Schutz der Smaragdeidechse, des Perlflusses oder des Steinadlers geht sie künftig nichts mehr an.

Es liegt beim Oö. Landtag und dem Gewissen der Landtagsabgeordneten, für die Natur und ihre Vertretung in den Verfahren im Rahmen der Gesetzeswerdung ein wenig mehr Chancengleichheit wiederherzustellen.



Novelle:
Qualitätsziel-Verordnung Ökologie –
Oberflächengewässer

Mit BGBl. Nr. II 369/2018 wurde die Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer geändert. Die Änderungen in der Ökologie-Verordnung wurden mit 27. Dezember 2018 kundgemacht. Zu dieser Novellierung hat sich die Oö. Umweltnaturschutzbehörde bereits im Oktober 2017 (größtenteils positiv) geäußert.



Der aktuell vorliegende Entwurf ist aus Sicht der Oö. Umweltnaturschutzbehörde in vielerlei Hinsicht eine sehr erfreuliche Weiterentwicklung der QZV Ökologie OG.

Der Entwurf berücksichtigt nun vielmehr die ökologischen Belange von Fließgewässern und ist in den Themenbereichen Mindestwasserdotierung und Stau ein großer Zugewinn. Nach Ansicht der Oö. Umweltnaturschutzbehörde bedarf es noch einer klaren Definition bezüglich der Begrifflichkeit „nur sehr geringfügige anthropogene Wasserführungsschwankungen mit Schwall- Sunk-Erscheinungen“.

Unklar ist aus unserer Sicht auch noch, ob zukünftig für die Beurteilung eines Eingriffs (wie gehabt) der betroffene Gewässerabschnitt, oder der *gesamte* Oberflächenwasserkörper (was insbesondere bei großen Wasserkörpern zu einer Verschlechterung der Ist-Situation führen würde) zu beurteilen ist.



Novelle:
Strategische Umweltprüfung (SUP)
- Entwurf des deutschen Bundesverkehrswegeplanes 2030

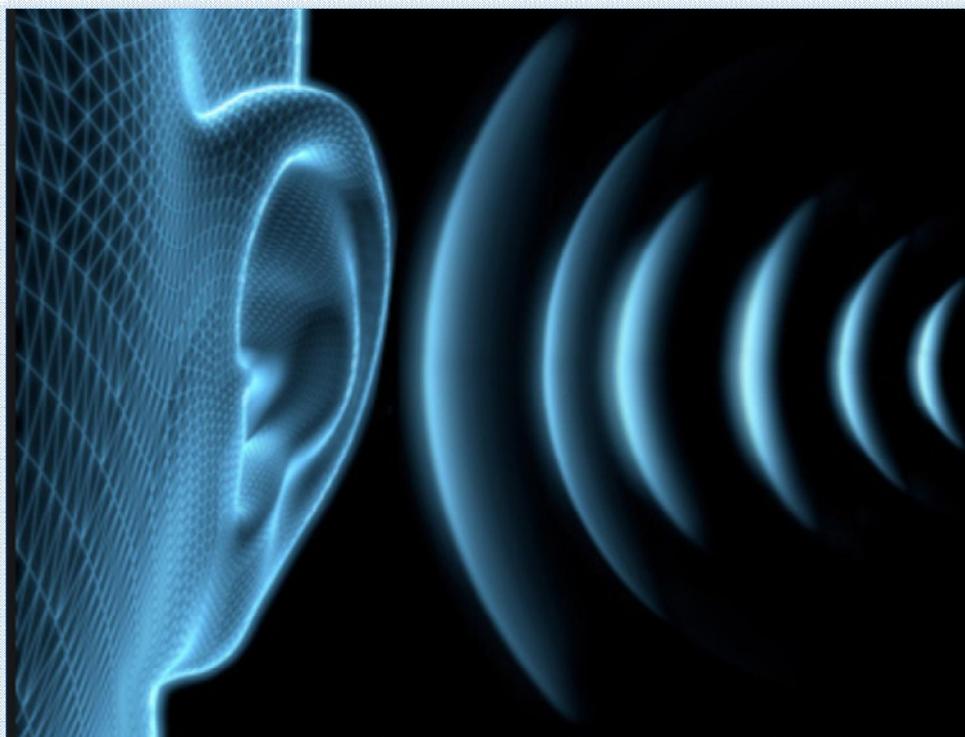
Zu prüfen war, ob es auf Grund des deutschen Entwurfs zum Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) zu direkten Umweltauswirkungen auf die oberösterreichische Stadt Braunau sowie zu indirekten Auswirkungen wegen zu erwartender Verkehrsverlagerungen in die Bezirke Ried und Braunau kommen wird.

Da die Auswirkungen der oben angeführten Vorhaben grenzüberschreitend sind, fordert die Oö. Umweltnaturschutzbehörde nicht nur eine Anhörung im Rahmen der ESPOO-Konvention, sondern auch eine Parteistellung in den jeweiligen Planfeststellungsverfahren auf deutscher Seite, da UVP-Richtlinie und Aarhus-Konvention homogen in der EU anzuwenden sind und nicht – je nach Distanz eines Vorhabens zu einer innereuropäischen Grenze – in unterschiedlicher Intensität.



BMVI - Bundesverkehrswegeplan 2030
bmvi.de

Messung und Bewertung von Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich



Lärm ist eine vom Menschen unmittelbar empfundene Umweltbelastung und ein entsprechend hoher Anteil der Bevölkerung fühlt sich durch Lärm belästigt. Ganz allgemein hat die Lärmbelastigung wieder zugenommen. Im Jahr 2007 fühlten sich 38,9% der Österreicherinnen und Österreicher in ihrer Wohnung durch Lärm belastet, im Jahr 2003 waren es 29,1%.² Besonders stark ist dabei der Anteil jener Bevölkerung gestiegen, der sich durch Lärm geringfügig oder mittel belästigt fühlt: von 19,7% auf 28,5%.

Der Verkehr als Ursache für die Lärmstörung stellte mit 64,2% auch im Jahr 2007 die größte Lärmquelle dar, im Vergleich zu 2003 (73,5%) ging seine Bedeutung aber erkennbar zurück. Ein Patentrezept, um Lärmbelastigung erfolgreich zu bekämpfen, gibt es nicht. Die Empfindung von Lärm ist stark von der psychischen Verfassung der Betroffenen abhängig und wird subjektiv sehr unterschiedlich bewertet. Zum Beispiel wird Straßenverkehrslärm von 60 dB von 26% der Betroffenen als Belästigung empfunden, während Schienenverkehrslärm von 60 dB nur von 15% der Betroffenen als Belästigung empfunden wird (Umweltbundesamt, 2004³).

Auch besteht ein Zusammenhang zwischen Wohnform (ländlich oder städtisch) und dem individuellen Lärmempfinden. So wird zum Beispiel in Gebieten lockerer Bebauung Verkehrslärm gleicher objektiver Schallbelastung stärker als Störung empfunden, als in dicht bebauten Gebieten (Umweltbundesamt, 2004). Zur Beurteilung werden daher objektivierbare, physikalische Messgrößen wie Schalldruckpegel und die daraus abgeleiteten Messgrößen energieäquivalenter Dauerschallpegel, Spitzenpegel, Basispegel, etc. herangezogen. Durch den Vergleich mit Grenzwerten und Richtwerten kann eine Aussage über die Relevanz eines Lärmproblems getroffen werden.

Die Kompetenzen sind im österreichischen Lärmrecht sehr unterschiedlich verteilt. Es gibt keine einheitlichen Grenzwerte, Betriebslärm ist völlig anders zu bewerten als Eisenbahnlärm, für Baustellenlärm gibt es bundesländerweit unterschiedliche Regelungen, Straßenlärm, obwohl Hauptverursacher für die Lärmproblematik, wird mit einem sehr starren Grenzwerteschema begegnet, etc. In der Praxis fällt es somit schwer, immer den "richtigen" Grenzwert zu finden. Mit dieser Arbeit soll eine Übersicht über bestehende Richt- und Grenzwerte gegeben werden.

² Statistik Austria: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/energie_und_umwelt/umwelt/umweltbedingungen_verhalten/index.html

³ Umweltbundesamt:

Siebenter Umweltkontrollbericht, Wien 2004



Sau ist nicht gleich Schwein

Die Gefahr eines Paralleluniversums im Bereich „IPPC und Intensivtierhaltung“ durch juristische Interpretation?

Von Martin Donat

Ziel der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (Industrial Emissions Directive, kurz IE-RL) – und der in dieser 2010 integrierten IPPC-RL (RL 2008/1/EG v 15. 1. 2008) – ist es, im Einklang mit dem Verursacher- und Vorsorgeprinzip die Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen durch eine integrierte Genehmigung zu vermeiden oder so weit wie möglich zu vermindern und einen allgemeinen Rahmen für die Kontrolle der wichtigsten Industrietätigkeiten aufzustellen.

Art 3 IE-RL definiert „Anlage“ als „eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anh I oder Anh VII Teil 1 genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden, die mit den in den genannten Anhängen aufgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können“. Die Definition im OÖ USchG – wie vermutlich auch in den anderen Bundesländern – ist analog.

Der Leitfaden „Bericht über den Ausgangszustand“⁴¹ erläutert, dass der räumliche Bezugsbereich (Gelände der Anlage) die Fläche der IPPC-Anlage sowie all jene Geländebereiche sind, die über Stoffflüsse relevanter gefährlicher Stoffe mit der IPPC-Anlage verbunden sind.

Im Anh 1 der IE-RL werden als „Sonstige Tätigkeiten“ unter Pkt 6.6 die „Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen

- a) mit mehr als 40.000 Plätzen für Geflügel,
- b) mit mehr als 2.000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
- c) mit mehr als 750 Plätzen für Säue“

aufgelistet. Im Stammdatenregister des Elektronischen Datenmanagements (EDM) des Lebensministeriums sind diese IPPC-Tätigkeiten in 6.6.a, 6.6.b und 6.6.c durch Striche getrennt, im IV. Abschnitt des OÖ USchG (IPPC-Anlagen) sind Geflügel und Schweine in zwei separate Punkte getrennt.

In diesem rechtlichen Rahmen werden drei Fälle aus der Praxis zur Diskussion gestellt:

Fall 1

Ein Landwirt betreibt einen Hühnerstall mit 30.000 Masthühnern. Am selben Standort (30 m entfernt) wird vom selben Landwirt ein weiterer Masthühnerstall mit noch einmal 30.000 Masthühnern errichtet. Damit wird auf die gesamte Anlage bezogen der Schwellenwert überschritten. Der Neubau erreicht für sich genommen nicht den Schwellenwert. Schwellenwerte gem UVP-G werden auch nicht überschritten. Liegt damit eine wesentliche Änderung iSd IE-RL bzw § 1 ÖÖ USchG vor und ist die Anlage damit eine IPPC-Anlage?

Fall 2

Sehr häufig sind am selben Standort (zB eine Hofadresse) einer Tierhaltungsanlage zwei Betreiber tätig.

Fall 2 a

Der Vater betreibt eine pauschalierte Landwirtschaft mit 1.300 Mastschweinen (MS). Der Sohn möchte am selben Standort, 30 m vom ersten Stall entfernt, einen Schweinestall für 800 MS errichten und gründet dafür eine besondere Gesellschaftsform (zB KG). Schwellenwerte gem UVP-G werden nicht überschritten.

Gemeinsam betreiben Vater und Sohn am selben Standort in zwei getrennten Gebäuden nun Schweineställe mit 2.100 Mastplätzen. Die Infrastruktur und die notwendigen Geräte werden von den Betreibern gemeinsam genutzt. Ist diese Anlage IPPC-pflichtig?

Fall 2 b

Eine Anlage mit 1.950 MS wird von zwei Betreibern – Betreiber 1 mit 1.000 MS und Betreiber 2 mit 950 MS – geführt. Die Anlage liegt nicht in einem Gebiet der Kategorie C oder E nach Anh 2 UVP-G. Betreiber 1 will den Bestand um 350 MS aufstocken, Betreiber 2 um 250 MS. Besteht IPPC-Pflicht?

Anmerkung: Eine Überprüfung einer möglichen UVP-Pflicht ergibt: Die Änderungen für die Anlage liegen unter 100% des Schwellenwerts in Anh 1 Sp 2 Z 43 a UVP-G. Der Schwellenwert 2.500 MS wird durch die zukünftig 2.550 MS überschritten, aber die Kapazitätsausweitung der Anlage von mindestens 50% dieses Schwellenwertes (= 1.250 MS) erfolgt mit 600 MS nicht. Mit 600 MS ist die Kapazitätsausweitung auch geringer als die mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens (= 975 MS).

Im vorliegenden Fall werden durch die Anlagenerweiterung die 25% des Schwellenwerts (= 625 MS) nicht erreicht. Wurden die ursprüngliche Anlage und mögliche nachfolgende Erweiterungen derselben vor mehr als fünf Jahren bewilligt, ist auch die 25%-Schwelle für die Einzelfallprüfung unerheblich. Es besteht somit für die Ausweitung der Anlage weder unmittelbar noch im Zuge der Einzelfallprüfung UVP-Pflicht.

Das Dokument IPPC-Anlagen, Anlage 3 der GewO 1994 Antworten auf gestellte Fragen des BMWWF hält unter Pkt 6.2. fest, dass „die Kapazitäten der Tätigkeiten [...] nur dann zu addieren“ sind, „wenn es sich um gleichwertige Tätigkeiten handelt“. Dies ist hier sicherlich der Fall. Ergänzend führt Pkt 6.6 des selben Dokuments aus: Wenn es sich bei den vorgenommenen „industriellen Tätigkeiten“ iSd IPPC-RL um solche ein und derselben Kategorie (hier: Intensivtierhaltung) handelt und wenn die Summe der Kapazitäten dieser Tätigkeiten die Mengenschwelle überschreitet, „dann bilden diese Anlagenteile die ‚IPPC-Anlage‘. Die einzelne Tätigkeit muss nicht diese Schwelle überschreiten.“ Es bestünde daher also in den vorliegenden Fällen 2a und 2b – unabhängig von der Anzahl der Betreiber – aufgrund derselben Kategorie einer industriellen Tätigkeit IPPC-Pflicht, da der Schwellenwert (2.000 MS) überschritten wird.

Andere Rechtsinterpretationen vertreten jedoch die Meinung, dass nicht primär auf die gleichartige Tätigkeit („Gesamtanlage“), sondern exklusiv auf den jeweiligen Betreiber einzelner Anlagen(teile) abzustellen ist. Folgt man dieser Rechtsansicht, bestünde weder bei Betreiber 1 mit 1.350 MS noch bei Betreiber 2 mit 1.200 MS IPPC-Pflicht, obwohl die Anlage 2.550 MS beherbergt. Mit dem „Mühle-auf-Mühle-zu-Spiel“ zwischen Anlage und Betreiber werden UVP- und IPPC-Pflicht umgangen. Eine Kumulationsregelung im IPPC-Recht analog § 3 a Abs 6 UVP-G wäre ein möglicher Ausweg.

Beispiel

Fall 3

Ein Landwirt mit 30.000 Masthühnern (entspricht 75% des Schwellenwerts) und 600 MS (entspricht 30% des Schwellenwerts) errichtet eine Anlage mit gemischten Beständen. Zusammen weisen beide Ställe 105% des Schwellenwerts (nach IE-RL) auf. Sind, ähnlich wie beim UVP-G, gemischte Bestände zu berücksichtigen und besteht daher IPPC-Pflicht?

Anmerkung: In Anh 1 Sp 3 Z 43 UVP-G ist hinsichtlich der Schwellenwerte in Z 43 a und 43 b nachvollziehbar und sauber festgelegt: „Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.“

1) BMLFUW, Leitfaden zum Bericht über den Ausgangszustand (2014) Anh 3, Technische FAQ.

Die Auflistung von MS, Zuchtsauen und Geflügel ist an sich inhaltlich keine große Sache, doch diese Trennung in Punkte, Unterpunkte oder Striche scheint auch in der Rechtsinterpretation mancher das zu sein, was (juristisch) die ganze Welt ausmacht.

Im EDM-Portal des Lebensministeriums führt das Dokument „*IPPC Tätigkeiten – Wortlaut im EDM V 1.0 im Vergleich mit der EU-Industrieemissions-RL*“ einleitend aus: *„Werden mehrere unter derselben Tätigkeitsbeschreibung mit einem Schwellenwert aufgeführte Tätigkeiten in ein und derselben ortsfesten technischen Einheit durchgeführt, so addieren sich die Kapazitäten dieser Tätigkeiten.“* In Kombination mit dieser oben angesprochenen strikten Trennung bedeutet dies, dass Geflügel mit (umgerechneten) MS oder (umgerechneten) Säuen nicht zusammengezählt werden kann. Aufgrund der IE-RL ergibt es sich nach ministerieller Ansicht **nicht**, dass eine prozentuelle Zusammenrechnung bei gemischten Beständen zum Zweck der Beurteilung, ob die Anlage eine „IPPC-Anlage“ ist, zu erfolgen hätten. Auch das OÖ USchG 1996 würde – im Gegensatz zum UVP-G 2000 – keine Additionsregel für gemischte Bestände kennen.

Was in Punkt-Aufzählungen von RL und Gesetzen durch „oder“ und im EDM-Stammdatenregister des Lebensministeriums durch Striche getrennt ist, darf der Rechtskundige nicht vereinen – auch wenn das der (rechtsunkundige?) Anlagenbetreiber im richtigen Leben tatsächlich tut. Auch das ÖKL-Informationsblatt Nr 2 (2. Aufl 2016) „Einreichung von Stallbauten: Standards für den technischen Bericht“ unter der Ägide des BMLFUW legt – sinnvollerweise – fest: *„Bei gemischten Beständen werden die auf den jeweiligen Schwellenwert bezogenen prozentuellen Anteile der jeweils erreichten Platzzahlen addiert. Ab einer Summe von 100% ist ein IED- bzw. IPPC-Verfahren erforderlich.“*

Dass Mastschwein nicht 1:1 gleich Zuchtsau und Schwein nicht 1:1 gleich Geflügel ist, liegt auf der Hand. Dass alle drei stinken, auch. Eine gewichtete (prozentuelle) Zusammenzählregelung zur Ermittlung der Gesamtbelastung durch eine Anlage als Grundlage des Verfahrens ist praktikabel und in anderen Umweltbereichen Usus. Es ist wohl unausweichlich und geboten, dass sich die rechtliche Interpretation auch im IPPC-Bereich der fachlichen Realität annähert!

Ziel der IE-RL und nachfolgender Umweltschutzgesetze sollte die *„integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“* sein. Nach nationaler Lesart und Interpretation scheinen manche dieser Regelungen derzeit weniger ein Umweltschutzgesetz als ein „Umweltverfahren-Vermeidungsgesetz“ zu sein. Bei allem Verständnis für verfahrenstechnische Klärstellungen über Zuständigkeiten sowie Gegenstand und Adressaten eines Genehmigungsbescheids sollte zentral und erheblich sein, welche Umweltauswirkungen insgesamt zu erwarten sind und wie mit diesen unter den Gesichtspunkten Vermeidung und Verminderung umgegangen werden soll. Eine Heranführung der IPPC-Rechtsdeutungen an die praktikablen und klaren UVP-Mechanismen (Anlage, prozentuelle Belastung, Kumulation) ist iSe einheitlichen und fairen Umweltrechtssetzung und Rechtsinterpretation unausweichlich!

RECHT ^{RdU} DER UMWELT

Editorial:
Alternative
Rechte?

Schriftleitung + Redaktion Ferdinand Kerschner
Redaktion Wilhelm Bergthaler, Eva Schulev-Steindl
Ständige Mitarbeiter W. Berger, M. Bydlinski, D. Ennöckl, B.-C. Funk, D. Hinterwirth,
W. Hochreiter, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner, B. Raschauer,
N. Raschauer, P. Sander, J. Stabentheiner, E. Wagner, R. Weiß

Juni 2017

03

89 – 132

Schwerpunkt

3. Piste Flughafen Wien

Stellungnahme zum Urteil des BVwG zur dritten Piste
Landesumweltsenat ● 104



Stellungnahme zum Urteil des BVwG zur dritten Piste

RdU 2017/76

UVP-G

Interessen-
abwägung

Anmerkungen zum Ausgang der Interessenabwägung

Von Martin Donat, Tom Hansmann, Esther Kasper, Johannes Kostenzer, Katharina Lins, Ute Pöllinger,
Andrea Schnattinger, Wolfgang Wiener, Werner Zechmeister und dem Krnt Naturschutzbeirat

Das BVwG hat am 02.02.2017 das Urteil zur Errichtung der dritten Flugpiste am Flughafen Wien-Schwechat gefällt: Der **Antrag** der erst- und der zweitmitbeteiligten Partei (Flughafen Wien AG und das Land Niederösterreich) **zur Errichtung und Betrieb des Vorhabens ‚Parallelpiste 11R/29L‘ samt ‚Verlegung der Landesstraße B 10‘ wurde abgewiesen**. Dies ist das Ergebnis einer ausführlichen vom BVwG auf Grundlage des § 71 Abs. 1 lit. d iVm Abs. 2 LFG durchgeführten Interessenabwägung. Dabei kommt es zu dem Schluss, dass das Interesse des Klimaschutzes jene öffentlichen Interessen, die für die Errichtung der dritten Piste sprechen – namentlich ein zusätzlicher Bedarf an Flugverbindungen und die damit verbundene Standortverbesserung der Ostregion Öster-

reichs, eine bessere Versorgung mit Verkehrsinfrastruktur, die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen und eine Erhöhung der Flugsicherheit – überwiegt. *„Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse, dass es in Österreich zu keinem weiteren markanten Anstieg an THG-Emissionen durch Errichtung und Betrieb der dritten Piste kommt und Österreich seine national und international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion der THG-Emissionen einhält gegenüber den verschiedensten öffentlichen Interessen, die für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Auch ist die Erhaltung wertvollen Ackerlands für zukünftige Generationen zur Nahrungsmittelversorgung dringend geboten. Das öffentliche Interesse an der Errichtung der dritten Piste ist somit überwiegend nicht ge-*

ben. Der Antrag der mitbeteiligten Parteien ist daher insgesamt abzuweisen.“

Dieses Urteil schlug ‚hohe Wellen‘ – und das nicht nur in der Jurisprudenz. Der **Ausgang der Interessensabwägung** wird von vielen Seiten stark kritisiert. Interessant ist dabei, dass eine derart heftige Diskussion bezüglich des Ausgangs einer Interessensabwägung meist nur dann statt zu finden scheint, wenn eine solche für die Natur und Umwelt ausgeht. Denn damit einher geht meist die Verweigerung eines Rechtsanspruchs, was natürlich dementsprechend stark begründet werden muss. Fällt die Entscheidung jedoch gegen die Natur und für den jeweilig entgegenstehenden Antrag aus, wird es überwiegend als ‚normal‘ empfunden und ‚hingenommen‘. Es wird schließlich augenscheinlich keine konkrete natürliche oder juristische Person in ihren Rechten beeinträchtigt. Hier muss aufgeworfen werden, dass bei einer Entscheidung zugunsten der Natur zwar kein subjektiv öffentliches Recht einer natürlichen oder juristischen Person, sehr wohl aber **das öffentliche Interesse des Natur- und Umweltschutzes beeinträchtigt** wird. Und liegt das öffentliche Interesse nicht schon dem Namen nach im Interesse der Öffentlichkeit? Die Öffentlichkeit wird von der Gesellschaft als Ganzes gebildet. Dabei werden die Interessen des Gemeinwohls über jene der einzelnen Individuen gestellt. Es kann also gesagt werden, dass die Öffentlichkeit – und somit wir alle – ein Interesse am Erhalt der Natur und am Umweltschutz hat und Bemühungen in diese Richtung unterstützt. Wenn also im Zuge einer Interessensabwägung gegen die Natur und Umwelt entschieden wird, wird **zwar keine konkret zu benennende Person, sehr wohl aber ein Interesse der Gesellschaft beeinträchtigt**. Unter diesem Gesichtspunkt ist es somit unverständlich, weshalb eine

Interessensabwägung zugunsten der Natur ein derartiges Aufsehen erregt, während eine solche gegen die Natur vergleichsweise ruhig und bejahend aufgenommen wird.

Das **Hauptargument des BVwG zur Ablehnung des Antrags** auf Errichtung der 3. Piste ist der **Klimaschutz**. Österreich hat sich verpflichtet den Klimawandel und seine Folgen zu vermeiden bzw. zu verringern. Dabei wird insbesondere auf die Verpflichtungen aus dem KSG und dem Pariser Abkommen 2015 verwiesen. „*Österreich hat sich mit dem Klimaschutzgesetz (KSG) das Ziel gesetzt, dass es von 2015 bis 2020 zu einer Abnahme in einer Gesamtsumme von 51,5 auf 48,8 Mio. t an THG-Äquivalente kommen soll; das wäre eine Abnahme um 5,24 %. Im Sektor Verkehr soll es zu einer Abnahme von 22,2 % auf 21,7 % kommen; das wäre eine Abnahme um 2,25 %. Durch den Bau und Betrieb der dritten Piste wird es aber zu einer Zunahme von 1,79 % (bei Annahme des Szenarios WEM) bzw. 2,02 % (bei Annahme des Szenarios WAM) der gesamten THG-Emissionen von ganz Österreich kommen [...].*“ Das Klimaschutzabkommen von Paris 2015 sieht die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten vor. Um das zu erreichen, haben sich die Mitgliedstaaten zur Maßnahmensetzung verpflichtet. Auch unter diesem Aspekt erscheint die Aufregung über das Urteil völlig unbegründet. **Österreich hat sich (international) dazu verpflichtet, den Klimawandel zu stoppen und dementsprechende Maßnahmen zu setzen**. Die Ratifizierung von Abkommen wie dem Pariser Abkommen ist nicht nur ‚pro forma‘ oder für ein ‚gutes Image‘ Österreichs, sondern es erwachsen Verpflichtungen daraus. Schon mit dem BVG Nachhaltigkeit hat sich Österreich zum Umweltschutz bekannt.

Die darin enthaltenen Staatszielbestimmungen verpflichten den Staat seine Handlungen unter Berücksichtigung des Umweltschutzes zu setzen. Die Verpflichtung den Klimawandel und seine Folgen zu stoppen, beruht somit auf mehreren Rechtsgrundlagen, die bei einer etwaigen Interessensabwägung zu berücksichtigen sind. **Das BVwG hat also sehr richtig die Verpflichtungen Österreichs zum Klimaschutz berücksichtigt und entsprechend stark gewichtet.** Es muss dem BVwG hoch angerechnet werden, dass es in seiner Interessensabwägung den Klimaschutz über die öffentlichen Interessen an der Errichtung der 3. Piste gestellt hat, da solche Entscheidungen – wie man sieht – noch immer nicht gern gesehen werden. Doch nur wenn der Klimaschutz in die ‚tägliche Rechtsprechung‘ bzw. in eine Interessensabwägung miteinbezogen wird, kann verhindert werden, dass die Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsquellen ‚leere Worthülsen‘ bleiben. Gerade Staatszielbestimmungen oder völkerrechtliche Verträge (bei denen es meist an einer effektiven Durchsetzung bzw. Sanktionierung bei Nichterfüllung fehlt) laufen Gefahr zu ‚leeren Versprechungen‘ zu werden. Dies darf jedoch angesichts der derzeitigen Klimasituation keinesfalls passieren. Der Klimawandel ist nun einmal schon ‚im Gange‘, ob es uns gefällt oder nicht. Der Klimawandel als globales Problem kann nur durch die tatkräftigen Handlungen eines jeden einzelnen Staates verhindert werden. **Das BVwG hat mit dieser Entscheidung gezeigt, dass Österreich seine Verpflichtungen aus dem Pariser Abkommen ernst nimmt.** Das Urteil hat damit geradezu Vorbildwirkung. In diesem Sinne kann (und wird hoffentlich) die Entscheidung europaweit auch als **positiver Präzedenzfall** wirken und mehr Staaten zu Entscheidungen in Richtung Klimaschutz bewegen.

Der RA Mag. Martin Niederhuber kritisiert die Interessensabwägung des BVwG in seinem Kommentar vom 03.03.2017. *„Das Szenario, man könne durch die Beschneidung eines Flughafens das Weltklima verbessern, ist zwar verlockend, bei genauer Betrachtung aber nicht haltbar.“* Seiner Argumentation zufolge leistet die Ablehnung des Baus der 3. Piste keinen unmittelbaren Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen, da dies nur dann der Fall wäre, wenn „ [...] ein kapazitätsmäßig überlasteter Flughafen Wien künftig dazu führte, dass wir nun nicht mehr in den Urlaub fliegen und Unternehmen keine weltweiten Zweigniederlassungen mehr errichten. Ein derartiges Szenario scheint dann aber doch etwas weltfremd zu sein: Konsumverhalten und Unternehmenspolitik werden dazu führen, dass man entweder Wartezeiten- und -schleifen in Wien (samt damit verbundenen zusätzlichen CO₂-Emissionen) in Kauf nimmt oder auf andere Flughäfen (Bratislava, München, Salzburg) ausweicht (wo dann dieselben CO₂-Emissionen, nun vermehrt um die Emissionen des Ausweichverkehrs, anfallen).“ Dem ist entgegen zu halten, dass die **zukünftige Überlastung des Flughafen Wiens**, wie sie in der Entscheidung des BVwG diskutiert wird, eine **Prognose** darstellt. Die prognostizierte Überlastung des Flughafens ist und bleibt eine reine Prognose für die es **nie eine 100 prozentige Sicherheit geben wird**. Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob das Fliegen seine Attraktivität beibehält oder eine andere Art der Fortbewegung ‚in Mode kommt‘. Ob also ein zusätzlicher Bedarf an Flugverbindungen bestehen wird, kann daher letztendlich nur abgeschätzt werden. Die Zukunft kann schließlich niemand vorhersehen. Schon jetzt entscheiden sich gerade viele junge Menschen – die bekanntlich die Gesellschaft von morgen sind –

gegen das Fliegen und für billigere und umweltfreundliche Alternativen. Es sind auch immer mehr Vertreter der jüngeren Generation, die den rücksichtslosen Umgang mit der Umwelt und die damit einhergehenden Folgen nicht mehr tolerieren und aktiv dagegen vorgehen wollen (als Stichwort sei hier der soziologische Begriff der sogenannten ‚Generation Y‘ genannt). Gerade daran sieht man, dass Prognosen immer eine Unsicherheit beinhalten, da sich die Gesellschaft in der wir leben stetig wandelt. Bestimmte Entwicklungen können somit nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden. Der **Klimawandel** ist im Gegensatz dazu jedoch **bereits eingetreten**, hat also zu 100 Prozent bereits jetzt **messbare Auswirkungen**, auch in Österreich. Es mutet doch seltsam an, würde man ein Projekt in Hinblick auf mögliche zukünftige Probleme genehmigen, während man bereits existente außer Acht lässt. Diese Herangehensweise wäre wohl in keinem einzigen Lebensbereich ratsam. Generell muss gesagt werden, dass der Bau der 3. Piste nun einmal nachweislich eine nicht zu vernachlässigende **Erhöhung der THG-Emissionen** mit sich bringen würde. Diese Tatsache lässt sich nicht ‚gut reden‘ und ist mit den Verpflichtungen zum Klimaschutz auch nicht vereinbar.

Auch die direkte von Mag. Niederhuber gezogene **Verknüpfung zwischen dem Ausweichen auf andere Flughäfen und der Verweigerung des Pistenbaus** erscheint zu **vage**. Es kann nie sicher gesagt werden, ob bzw. wie viele Menschen wann und wohin tatsächlich ausweichen werden. Dieses ‚Problem‘ wurde in der Verhandlung des BVwG auch nicht diskutiert, d.h. es liegt kein Gutachten und somit nicht einmal eine dementsprechende Prognose vor. Würde man dieses Argument zählen lassen, könnte man geradezu jedes Projekt mit der Prämisse ge-

nehmigen, dass die Emissionen des beantragten Projekts, sollte es nicht genehmigt werden, dann anderswo anfallen. Mit anderen Worten, könnte somit jeder Antrag damit genehmigt werden, dass, sollte die Realisierung desselben verweigert werden, die jeweiligen Emissionen dann ohnehin anderswo durch den durch die Verweigerung der Genehmigung verursachten Mehrbedarf anfallen. **Eine Bewilligung aufgrund der Annahme, dass im Falle einer Verweigerung die Emissionen ansonsten irgendwann irgendwo anders entstehen, erscheint jedoch für eine Begründung zu wenig.**

Mag. Niederhuber kritisiert in einem weiteren Schritt, die **Befugnis der Verwaltungsgerichte am Ende einer Interessensabwägung eine Wertentscheidung zu treffen**. *„Das bedeutet [...], dass das gesellschaftspolitisch relevante Werturteil pro Flughafen, welches ursprünglich durch die – politisch legitimierte und auch verantwortliche – NÖ Landesregierung als UVP-Behörde getroffen wurde, nun durch das Werturteil eines Richtersenates ersetzt wird. [...]. Die Gerichte sollen durchaus eine fehlerfreie Erhebung des Sachverhalts kontrollieren, die Wertentscheidung, welches Interesse nun aber überwiegt, muss als Entscheidung von gesellschaftspolitischer Tragweite aber von den Behörden (sei dies nun die Landesregierung oder der zuständige Bundesminister) getroffen werden.“* Es soll also die Behörde als politisch legitimes Organ das Werturteil am Ende einer langen Interessenabwägung fällen und nicht ein unabhängiger Richtersenat. Wird aber damit nicht die ursprüngliche Idee bzw. der Beweggrund hinter der Schaffung der Verwaltungsgerichte umgangen? Die **Verwaltungsgerichte** wurden mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 (9+2 Modell) ja **gerade deshalb ge-**

schaffen, um weniger politische Entscheidungen zu erzielen. Man wollte also die politische Einflussnahme verringern bzw. verhindern. Wenn nun doch wieder die Behörde die endgültige Wertentscheidung treffen soll, wird die gesamte Novelle ad absurdum geführt. Denn dann liegt genau das vor, was eigentlich verhindert werden sollte: eine politisch motivierte Entscheidungsfindung. Diese sind dann entkoppelt von jeglicher Unabhängigkeit, sondern gehen je nach Behördenzusammensetzung in die eine oder andere politische Richtung. Trotz der politischen Legitimierung der Behörden gehört also die Frage aufgeworfen, ob Wertentscheidungen auf politischer Basis wirklich sinnvoll sind.

Im Sinne der Gewaltenteilung des Staates Österreich erscheint es sogar sehr problematisch Judikative und Exekutive derart zu vermischen. Um eine strikte Trennung zwischen diesen beiden Gewalten zu gewährleisten, wurde die Schaffung der unabhängigen Verwaltungsgerichte vollzogen.

Eine **Wertentscheidung einer unabhängigen Instanz durch unabhängige** (weil unabsetzbare, unversetzbare und weisungsfreie) **Richter** ist im Sinne der Unabhängigkeit der Judikative sicher **wünschenswerter als politisch motivierte Entscheidungen** durch die Behörden.

GENDER-ERKLÄRUNG

Zur einfacheren Lesbarkeit wurden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, meist nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

IMPRESSUM

Medieninhaber & Herausgeber:
Amt der Oö. Landesregierung
Oö. Umweltschutzanstalt
Kärntnerstraße 10 – 12; 4021 Linz

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at
web: www.ooe-umweltschutzanstalt.at
Tel.: 0732/7720 DW 13450

Redaktion und Layout:
Mag. Dr. Mario Pöstinger
Johanna Schmüller

Druck: Eigenvervielfältigung

